

Moritz Tobias Schulze, BSc

# **Die Digitale Sicherheitsfachkraft im Bahnbau**

## **DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des akademischen Grades

Magister der Naturwissenschaften

Lehramtsstudium

Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen

eingereicht an der

**Technischen Universität Graz**

### **Betreuer**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck  
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft

Dipl.-Ing. Norbert Rabl

Graz, November 202



## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am 04.11.2024.

(Unterschrift)

## STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz, 04.11.2024

(signature)

### Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck und Herrn Dipl.-Ing. Norbert Rabl.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützte.

Graz, am 04.11.2024

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Studierenden)

## Kurzfassung

Die Baubranche ist aus Sicht der Arbeitssicherheit eine der Branchen, welche für Arbeitnehmende ein großes Gefahrenpotenzial aufweist. Die Statistiken der vergangenen Jahrzehnte zeigt die Baubranche mit sinkenden Arbeitsunfallzahlen, jedoch als eine der Branchen mit den höchsten Unfallzahlen in Österreich. In allen Bereichen der Baubranche verbessert sich der Arbeitsschutz, so auch im Bahnbau.

Software schafft Chancen das Leben von Menschen zu verbessern. Im Bereich des Bahnbaus ist die Arbeitssicherheit ein Teilbereich, wo digitale Anwendungen Arbeitende unterstützen und schützen können. Die Sicherheitsfachkraft schafft mit ihrer Tätigkeit die Grundpfeiler einer sicheren Baustelle. Um aktuell eingesetzte Softwaremöglichkeiten in diesem Berufsfeld detailliert zu betrachten wird „Die digitale Sicherheitsfachkraft im Bahnbau“ umfangreich beleuchtet.

Im Umfang einer Literaturrecherche wird die in Österreich geltende Rechtslage aufgezeigt. Diese beinhaltet Gesetze und Verordnungen, welche die Grundlage für die Arbeitssicherheit bilden. Der Tätigkeitsbereich der Sicherheitsfachkraft wird im Detail behandelt, inklusive der Haftungsfrage und der Vorstellung von etablierten digitalen Lösungen, um die Arbeit der Sicherheitsfachkraft zu unterstützen. Die Grundlagenforschung wird abgeschlossen mit der Betrachtung der Arbeitssicherheit aus Sicht der Bahnbetreiber aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Um den Nutzen von Softwarelösungen auf der Bahnbaustelle zu betrachten wurde eine Online-Umfrage mit Nutzenden der Arbeitssicherheits-App OSKAR durchgeführt. Die Teilnehmenden wurden befragt, wie sie zu Apps allgemein auf der Baustelle stehen und wie sie die Auswirkungen von OSKAR auf ihren Arbeitsalltag einschätzen.

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass eine Arbeitssicherheits-App auf der Bahnbaustelle Vorteile für die Nutzenden wie beispielsweise schnellere Kommunikationswege und Gefahrenbeseitigung bietet, welche die Arbeitssicherheit erhöhen. Die Rückmeldungen zeigen auch, das Entwicklungspotenzial von Softwarelösungen, um die Arbeitssicherheit weiter zu verbessern.

Konspektierend zeigt die Arbeit die rechtlichen Bausteine, sowie digitale Lösungen und die Praxis der Sicherheitsfachkraft. Nach der Befragung der Nutzenden ergibt sich, dass Apps abhängig des geplanten Einsatzes, der anwendenden Personengruppe und des Funktionsumfanges für ein Projekt gewählt werden sollte.

## Abstract

From the safety perspective, the construction industry is one of the sectors with the highest risk for employees. Statistics of the last year's show that the accident numbers at the construction industry decline, but the construction sector has still one of the highest accidents numbers in Austria. Occupational safety is improving in all areas of the industry, also on railway construction sites.

Software creates opportunities in all areas of people's lives. In the fields of railway construction, occupational safety is an area where digital applications can support employee's protection. Safety specialists create the cornerstones of a safe construction site with their work. 'The digital safety specialist in railway construction' takes a detailed look at software options currently used in the field of employee safety.

The literature research presents the legal situation in Austria. Therefore this thesis includes laws and regulations of occupational safety. The involved parties, such as institutions and individuals. The area a safety specialist is introduced in detail, including the question of liability and the presentation of established digital solutions to support the work. The research is concluded with an examination of occupational safety from the perspective of railway operators in Germany, Austria and Switzerland.

An online survey was conducted with users of the OSKAR safety application to examine the benefits of software solutions on railway construction sites. Participants were asked how they feel about software applications on construction sites in general and how they assess the impact of OSKAR on their everyday work life.

The survey results show that an occupational safety application on railway construction sites offers advantages for users, for example faster communication channels and hazard elimination, which increase work safety. The feedback additionally shows potential for further development of software solutions to improve occupational safety.

The thesis shows the legal aspects, as well as software applications and the work of a safety specialist. The result of the survey show, software applications should be selected in consideration of a project, depending on the planned use, the group of users and the scope of functions.





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Allgemeine Grundlagen der Gesetzeslage in Österreich .....	3
2.2	Arbeitsaufsicht .....	4
2.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz .....	6
2.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr).....	17
2.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz) .....	22
2.6	Verwendungsschutz.....	23
2.7	Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmendenschutzrechtlichen Bestimmungen.....	26
<b>3</b>	<b>Beteiligte Parteien</b>	<b>29</b>
3.1	Institutionen des Arbeitnehmenschutzes .....	29
3.2	Relevante Personen.....	34
3.3	Sicherheitsrelevante Dokumente.....	41
<b>4</b>	<b>Sicherheitsfachkraft</b>	<b>45</b>
4.1	Ausbildung der Sicherheitsfachkraft .....	45
4.2	Tätigkeitsfeld der Sicherheitsfachkraft .....	46
4.3	Präventionszeiten .....	46
4.4	Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern .....	47
4.5	Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitskräften .....	48
4.6	Die Sicherheitskraft auf der Baustelle.....	49
4.7	Haftung .....	49
<b>5</b>	<b>Überwachung durch die Sicherheitsfachkraft</b>	<b>53</b>
5.1	Digitale Möglichkeiten .....	53
5.2	Digitale Anwendungen im Kontext des ASchG .....	62
5.3	Zertifizierungen für digitale Anwendungen.....	63
5.4	Der Weg der Digitalen Sicherheitsfachkraft .....	64
<b>6</b>	<b>Auslegung in der Praxis</b>	<b>65</b>
6.1	Regelwerk ÖNORM B2107 .....	66
6.2	Maßnahmenkataloge und Notfallpläne .....	66
6.3	Betriebs- und Bauanweisung.....	67
6.4	Langsamfahrstellen und Besonderheiten .....	68
6.5	Schriftliche Arbeitsanweisung von Eisenbahnbetrieben.....	69
<b>7</b>	<b>Datenerhebung</b>	<b>79</b>
7.1	Umfrageaufbau .....	79
<b>8</b>	<b>Diskussion der Umfrageergebnisse</b>	<b>84</b>
8.1	Fragen zur Person .....	84
8.2	Allgemeine Fragen zum Arbeitnehmendenschutz .....	85
8.3	Fragen zur Nutzung von OSKAR .....	87
8.4	Fragen für OSKAR nicht Nutzer .....	90
8.5	Zusammenfassung der Umfrageergebnisse.....	90
<b>9</b>	<b>Conclusio</b>	<b>91</b>
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>93</b>



## Abbildungsverzeichnis

Bild 1.1	Struktur der Arbeit .....	2
Bild 2.1	Betrachtete Einflussfaktoren auf die Arbeitssicherheit .....	3
Bild 2.2	Struktur des Kapitels 2 .....	4
Bild 2.2	Persönliche Schutzausrüstung gemäß PSA-V <sup>28</sup> .....	14
Bild 2.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Verkehrswesen.....	17
Bild 6.1	Hierarchie Gesetze - Regelwerke - Dienstanweisungen .....	65
Bild 6.2	LA Beispiel der ÖBB.....	68
Bild 6.3	Gefahrenraum und Sicherheitsraum.....	71
Bild 6.4	Frei zu haltende Bereiche gemäß DB-Ril .....	75
Bild 6.5	Gefahrenbereich und Gefahrenraum gemäß R RTE 20100 .....	77
Bild 7.1	Umfrageaufbau.....	80
Bild 8.1	Antwortstatistik zu Frage 1.6 .....	85
Bild 8.2	Antwortstatistik zu Frage 2.2 .....	86
Bild 8.3	Antwortstatistik zu Frage 2.5 .....	87
Bild 8.4	Antwortstatistik zu Frage 3.8 .....	88

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 4.1: Übersicht der Präventionszeiten gemäß ASchG <sup>98</sup> .....	48
Tabelle 5.1: Übersicht digitale Anwendungen zur Arbeitssicherheit.....	60
Tabelle 6.1: Regelwerke und Dienstanweisungen der ÖBB.....	70
Tabelle 8.1: Weitere Verwendungen von OSKAR.....	88
Tabelle 8.2: Verbesserungsvorschläge der Teilnehmenden .....	89

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AAV</b>	Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung
<b>AK</b>	Arbeiterkammer
<b>AM-VO</b>	Arbeitsmittelverordnung
<b>AMZ-VO</b>	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
<b>ArbIG</b>	Arbeitsinspektionsgesetz
<b>ARG</b>	Arbeitsruhegesetz
<b>ARG-VO</b>	Arbeitsruhegesetz-Verordnung
<b>ASchG</b>	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
<b>AStV</b>	Arbeitsstättenverordnung
<b>AUAV</b>	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
<b>AVO Verkehr 2017</b>	ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017
<b>AZG</b>	Arbeitszeitgesetz
<b>AÜG</b>	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
<b>BauKG</b>	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
<b>BauV</b>	Bauarbeiterschutzverordnung
<b>Betra</b>	Betriebs und Bauanweisung
<b>BIM</b>	Building Information Modeling
<b>BohrarbV</b>	Bohrarbeitenverordnung
<b>bvaeb</b>	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
<b>DACH</b>	Deutschland, Österreich, Schweiz
<b>DB</b>	Deutschen Bahn
<b>DB-Ril</b>	DB-Richtlinie
<b>BohrarbV</b>	Bohrarbeitenverordnung
<b>BS-V</b>	Bildschirmarbeitsverordnung
<b>DOK-VO</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
<b>EisbAV</b>	Eisenbahn ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
<b>EisbBBV</b>	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
<b>EisbEPV</b>	Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung
<b>EisbG</b>	Eisenbahngesetz
<b>EisbSV</b>	Eisenbahnschutzvorschriften
<b>EisbVO</b>	Eisenbahnverordnung
<b>ESV</b>	Elektroschutzverordnung
<b>FK-V</b>	Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse
<b>GKV</b>	Grenzwerteverordnung
<b>KennV</b>	Kennzeichenvorordnung
<b>KJBG</b>	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

<b>KJBG-VO</b>	Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für Jugendliche
<b>La</b>	Langsamfahrstellen und Besonderheiten
<b>LuftAV</b>	Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
<b>MSchG</b>	Mutterschutzgesetz
<b>MSchV</b>	Mutterschutzverordnung
<b>NSchG</b>	Nachtschwerarbeitsgesetz
<b>PDCA</b>	Planen-Durchführen-Prüfen Handeln-Modell (en: Plan-Do-Check-Act)
<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>PSA-V</b>	Verordnung Persönlicher Schutzausrüstung
<b>SBB</b>	Schweizerischen Bundesbahn
<b>SchiffAV</b>	Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
<b>SchLV</b>	Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
<b>SiGe-Plan</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
<b>SKF-VO</b>	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
<b>SprengV</b>	Sprengarbeitenverordnung
<b>StrabVO</b>	Straßenbahnverordnung
<b>STZ-VO</b>	Verordnung über sicherheitstechnische Zentren
<b>SVP-VO</b>	Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen
<b>TAV</b>	Tagbauarbeitenverordnung
<b>TFVO</b>	Triebfahrzeugführer-Verordnung
<b>VAI</b>	Verkehrsarbeitsinspektorat
<b>VbA</b>	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
<b>VEXAT</b>	Verordnung Explosionsfähige Atmosphären
<b>VGÜ</b>	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
<b>VOLV</b>	Verordnung Lärm und Vibrationen
<b>VöV</b>	Verbandes öffentlicher Verkehr
<b>WKO</b>	Wirtschaftskammer Österreich
<b>ÖBB</b>	Österreichischen Bundesbahn

## 1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Sicherheitsfachkraft im Bahnbau und digitalen Möglichkeiten in diesem Bereich. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem Arbeitsschutz auf Bahnbaustellen und der Arbeit der Sicherheitsfachkräfte. Dabei wird betrachtet, wie die Arbeitssicherheits-App OSKAR die Sicherheitsfachkraft unterstützen kann und wie sich die Verwendung auf die nutzenden Personen auswirkt.

Im Umfang der Arbeit wird die Haftung, der Sicherheitsfachkraft, angeschnitten, jedoch bildet die Schuldfrage nicht den Hauptfokus der Arbeit. Die Frage des Arbeitnehmerschutzes und der Nutzen der Anwendung soll, für die anwendenden Personen, beleuchtet werden.

In der Baubranche bieten die äußeren Einflüsse, die Komplexität und die sich ändernden Bedingungen, der Arbeiten, eine Herausforderung für die Arbeitssicherheit.

Dies spiegelt auch die Statistik der Arbeitsunfälle aus dem Jahr 2023 wider. In der Baubranche sind im vergangenen Jahr 15.036 Arbeitsunfälle erfasst worden, damit ist die Baubranche hinter der Warenherstellung die Branche mit den meisten Unfällen. Mit insgesamt 19 Todesfällen in der Baubranche, ist diese Branche die mit den meisten tödlichen Unfällen.<sup>1</sup>

Im Bereich des Bahnbaus können kleine Fehler zu schwerwiegenden Arbeitsunfällen führen, da Folgen durch Gefahren wie Zugverkehr und Oberleitungen schwerwiegend sind. So sind im Jahr 2023, bei der Österreichischen Bundesbahn, 699 Arbeitsunfälle erfasst worden, wovon vier tödlich waren.<sup>2</sup>

Aufgrund der weit gefächerten äußeren Umstände, im Bereich des Bauens, wird in der Arbeit der Fokus auf Baumaßnahmen im Bereich von Eisenbahninfrastruktur gelegt.

Durch die geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen und Richtlinien, der Bahnbetreiber, sind die Vorgaben gegeben, um eine sichere Bahnbaustelle zu schaffen. Deshalb liegt im Bahnbau, wie auch in der gesamten Baubranche, ein Entwicklungspotenzial für digitale Möglichkeiten, um die Sicherheit zu steigern. Die Anwendung von softwarebasierten Anwendungen bietet die Möglichkeit der Fehlervermeidung, der Erleichterung von Arbeiten und der Erhöhung des Verständnisses für Arbeitssicherheit bei jeder Person auf der Baustelle.

Um die Nutzung einer App, im Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft, im Bahnbau zu untersuchen, wird das Thema mit einer Deduktiven Vorgehensweise untersucht. Aufbauend auf dieser Methodik lässt sich die

---

<sup>1</sup> <https://www.wko.at/statistik/Gesundheit/AU/au-nach-wk-oesterreich-.pdf>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>2</sup> ÖSTERREICHISCHE BUNDESBahn: ÖBB Geschäftsbericht 2023.  
<https://presse.oebb.at/de/publikationen/geschaeftsbericht-2023>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Arbeit in die in Bild 1.1 Struktur der Arbeit abgebildeten Ebenen unterteilen.

Die Ebenen eins behandelt die Grundlagen zu der aktuellen Gesetzeslage. In Ebene 2 werden die Tätigkeiten der Sicherheitsfachkraft im Detail, die Auslegung der Bahnbetreiber in der Praxis. Im weiteren Verlauf werden Anwendende, der digitalen Arbeitssicherheits-App OSKAR, befragt, die Ergebnisse ausgewertet und eine Zusammenfassung des erarbeiteten Stoffes erstellt.

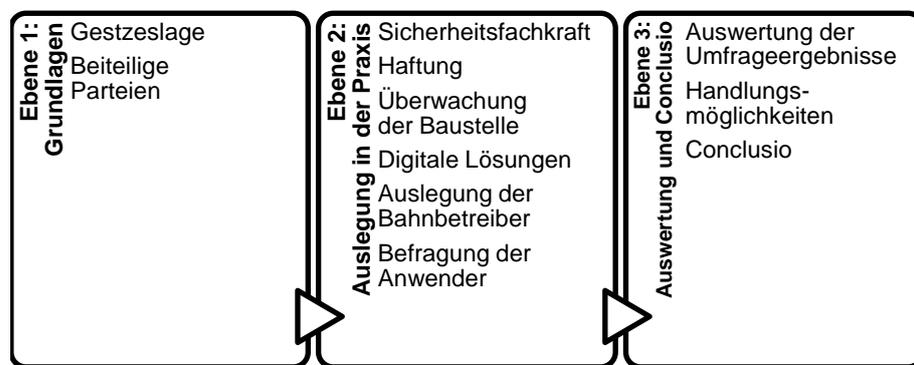


Bild 1.1 Struktur der Arbeit

Im Detail bildet die Grundlage eine Literaturrecherche zu der aktuellen Gesetzeslage, der beteiligten Parteien. Dabei werden die gültigen Gesetze und Verordnungen rund um den Arbeitnehmerschutz betrachtet. In Ebene zwei wird die Sicherheitsfachkraft im Detail vorgestellt und die Frage der Haftung der Sicherheitsfachkraft anhand von Gerichtsurteilen betrachtet. Anschließend wird die Baustellenüberwachung aus Arbeitssicherheitsperspektive erörtert und die Umsetzung der Bahnbetreiber in Deutschland, Österreich und der Schweiz analysiert. Im letzten Schritt der Ebene zwei wird eine Online-Umfrage an Personen durchgeführt, welche OSKAR als digitale Lösung im Bereich Abreitnehmerschutz genutzt haben. Die Nutzenden, der Arbeitssicherheits-App OSKAR, werden in dieser Arbeit befragt, da über die Entwicklungsfirma NR.Systems GmbH die Möglichkeit gegeben wurde Anwendende direkt zu befragen. Das Vorgehen für den Umfrageaufbau und die Durchführung werden in Kapitel 7 vorgestellt.

Ebene drei setzt sich aus der Auswertung der Umfrageergebnisse, den Handlungsmöglichkeiten für die Stellung von Softwarelösungen und die zusammenfassende Conclusio der Arbeit zusammen.

## 2 Grundlagen

Die Arbeitssicherheit, auf Bahnbaustellen, setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Um die Grundlagen dazustellen, wird im Umfang dieses Kapitels aufgezeigt welcher gesetzliche Rahmen in Österreich gelten, welche Behörden involviert sind und welche Personen in der Bau- und Ausführungsphase an den Prozessen für die Arbeitssicherheit beteiligt sind. Zusätzlich wird ein Überblick geben, welche Unterlagen beziehungsweise Dokumente für die Sicherheit des beteiligten Personals maßgebend sind. Bild 2.1 zeigt die im Umfang der Grundlagenforschung betrachteten Faktoren der Gesetze, Behörden, Personen und Dokumente als Einflussfaktoren auf die Arbeitssicherheit.



Bild 2.1 Betrachtete Einflussfaktoren auf die Arbeitssicherheit

Das Thema Arbeitssicherheit setzt sich aus den gesetzlichen Vorgaben, den beteiligten Parteien, wie Personen und Behörden, sowie den vorgeschriebenen Dokumenten zusammen. Dies schafft die Grundlagen für einheitliche Arbeitssicherheit und Umsetzung dieser auf der Baustelle. Ziel dieses Kapitels ist es durch das Aufzeigen des rechtlichen Rahmens aufzuzeigen, was die Grundlagen für alle beteiligten Personen sind.

### 2.1 Allgemeine Grundlagen der Gesetzeslage in Österreich

Der gesetzliche Rahmen bietet die Grundlage für die Arbeitssicherheit im Bahnbau. Durch die Gesetzeslage ergeben sich Bedingungen, die in jedem Fall von allen Beteiligten eingehalten werden müssen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen für den Arbeitnehmerschutz in der Baubranche und speziell im Bahnbau aufgezeigt.

#### 2.1.1 Allgemeine Grundlagen der Gesetzeslage in Österreich

Der Beginn dieses Kapitels bildet ein kurzer Einblick in die Gesetzesstruktur in Österreich um einen Überblick der geltenden

Gesetze, Verordnungen und Bescheide zu schaffen. Dabei gliedert sich der in Österreich herrschende Stufenbau der Rechtsordnung in Bundesverfassungsgesetze, Bundesgesetze, Verordnungen und Bescheide.<sup>3</sup>

Dabei stehen unter den leitenden Verfassungsprinzipien, der Republik Österreich, die den Grundpfeiler bilden, im ersten Schritt das europäische Unionsrecht. Anschließend folgen die Bundesverfassungsgesetze und Bundesgesetze. Diese werden durch Verordnungen, als Erläuterung, oder Ergänzung, ausgehend von Verwaltungsbehörden, komplementiert. Hinzu kommen Bescheide, welche von Verwaltungen in Einzelfallentscheidungen herausgegeben werden.<sup>3</sup>

### 2.1.2 Rechtsvorschriften Aufteilung gemäß Arbeitsinspektion

Um einen detaillierten Einblick in geltende Rechtsvorschriften zu geben, werden in diesem Kapitel jene Gesetze und Verordnungen vorgestellt, welche an der Arbeitssicherheit, speziell im Bahnbau, relevant sind.

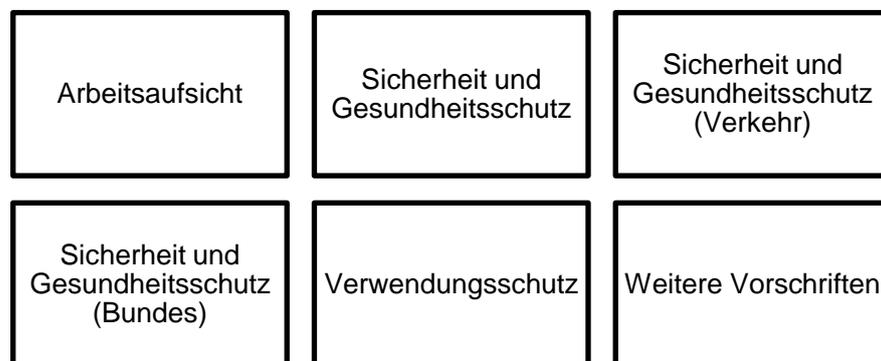


Bild 2.2 Struktur des Kapitels 2

Die Struktur des Kapitels (Bild 2.2) wurde an die Aufteilung des Arbeitsinspektorats angelehnt und stellt keine Hierarchie da. Unterteilt werden die Rechtsvorschriften in die abgebildeten Unterkapitel.

## 2.2 Arbeitsaufsicht

Im Folgenden werden Gesetze und Verordnungen, welche die Arbeitsaufsicht regulieren, beschrieben. Hierbei handelt es sich um

<sup>3</sup> RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH: Stufenbau der Rechtsordnung.  
<https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Rechtsvorschriften, die Verwaltungsbezirke, Geschäftsordnung und Handlungsrahmen, der Arbeitsinspektion, als Aufsichtsorgan, für den Arbeitnehmendenschutz regulieren.

### 2.2.1 Arbeitsinspektionsgesetz

Das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) legt den Rechtsrahmen, für die Arbeitsinspektion, fest. Die Arbeitsinspektion ist, laut §3 des ArbIG, die Behörde, welche geschaffen wurde um zwei Hauptaufgaben zu erfüllen. Diese sind der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmenden und zweitens die Unterstützung sowie Beratung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, bei der Durchführung des Arbeitnehmendenschutzes.<sup>4</sup>

Um dies zu gewährleisten sind die Aufgaben, des Arbeitsinspektorats, im Gesetzestext weiter ausgeführt. Das Hauptaugenmerk wird in §3(1)<sup>4</sup> in sechs Themen unterteilt. Diese Themenfelder bilden die Bereiche, zu deren Gesetzeseinhaltung, das Arbeitsinspektorat überwachend und beratend tätig wird. Diese sind:

1. „den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde,“<sup>4</sup>
2. „die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,“<sup>4</sup>
3. „die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,“<sup>4</sup>
4. „die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen (Behinderter),“<sup>4</sup>
5. „die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und“<sup>4</sup>
6. „die Heimarbeit hinsichtlich §§ 16 und 17 des Heimarbeitsgesetzes 1960.“<sup>4</sup>

Zusätzlich reguliert, das ArbIG, wie das Betreten und Besichtigen von Arbeitsstellen und Betriebsstellen, durch Angestellte der Behörde, abläuft. Auch der Ablauf einer auftretenden Abweichung, bei einem Arbeitgebenden, der Auskunftsaufbau und das Verfahren für Gerichte, Gutachten und weitere Unterlagen ist in dem Gesetzestext geregelt. Die genauen Aufgaben und Voraussetzungen für das Personal des Arbeitsinspektorates, sowie die Verantwortung, welche mit dieser Aufgabe einher geht, wird in Kapitel 3.1.1 Arbeitsinspektorat gezeigt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsinspektionsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008840>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Die Gesetzeslage, rund um das Thema Arbeitsinspektion, betreffend den Bereich Verkehr, wurde in das ArbIG eingegliedert und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz ist nicht länger in Verwendung.<sup>5</sup>

### **2.2.2 Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate**

Durch die Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich, der Arbeitsinspektorate, wird Österreich in insgesamt 19 Bezirke unterteilt. In der Verordnung wird jedem Arbeitsinspektorat ein Bezirk zugeteilt. Es werden ebenfalls die Befugnisse für Bau-Arbeitsinspektorat und allgemeines Arbeitsinspektorat für Baustellen festgelegt. Wobei beide Behörden, das Recht zugesprochen bekommen, Überschreitungen zu ahnden.<sup>6</sup>

### **2.2.3 Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**

Auf Grundlage des Arbeitnehmerschutzgesetzes, im Detail in Kapitel 2.3.1, wurde die Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates beschlossen. Diese schreibt vor, dass eine Sitzung des Arbeitnehmerschutzbeirates vom Zentral-Arbeitsinspektorat nach Bedarf und mindestens einmal pro Jahr einberufen werden muss. Weitere Eckpunkte, wie Fristen, werden ebenfalls durch die Verordnung geregelt.<sup>7</sup>

Der Arbeitnehmerschutzbeirat setzt sich unter anderem aus Mitgliedern der Bundesarbeitskammer zusammen und er dient der Beratung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Zusammengefasst setzt sich der Arbeitnehmerschutzbeirat für den Arbeitnehmendenschutz ein und unterstützt den Bundesminister in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.<sup>7</sup>

## **2.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Im Folgenden werden Gesetze und Vorschriften zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz näher erläutert. Unter dem Abschnitt 2.3.26 dieser Arbeit sind weitere Rechtsvorschriften zu diesem Themenschwerpunkt aufgelistet, welche aber nicht näher mit dem Inhalt dieser Arbeit in

<sup>5</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz. <https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR12109448>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>6</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Aufsichtsbezirke und Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993\\_237\\_0/1993\\_237\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_237_0/1993_237_0.pdf). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>7</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Geschäftsordnung Arbeitnehmerschutzbeirates. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995\\_30\\_0/1995\\_30\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_30_0/1995_30_0.pdf). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Verbindung stehen, weshalb diese nur für die Vollständigkeit aufgezeigt werden.

### 2.3.1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) schafft die gesetzliche Grundlage, um die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmenden zu schützen. Es werden, in den insgesamt zehn Abschnitten, zu Beginn grundlegende allgemeine Bestimmungen aufgezeigt. Des Weiteren werden Vorgaben für Arbeitsstätten, worunter auch Baustellen zählen und die gesetzlichen Grundlagen für Arbeitsmittel in Abschnitt zwei und drei aufgeführt. Im Folgenden wird definiert wie die Kontrolle und Überwachung, dieser Gesetzesbestimmungen, durchgeführt wird. Zum Umfang des ASchG zählen auch die Präventionsdienste. Diese werden in Kapitel 3 im Detail vorgestellt, da unter anderem die Sicherheitsfachkraft zu den Präventionsdiensten, nach ASchG, zählt.<sup>8</sup>

Hinzu kommt die Arbeitsplatzevaluierung, welche den Arbeitgebende verpflichtet Gefahren zu ermitteln und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmende zu ergreifen. Anschließend werden die Gesetzesbestimmungen für Erste Hilfe am Arbeitsplatz näher erörtert. Zu diesen zählt die vorgeschriebene Erste Hilfe Ausstattung und die Anzahl der benannten Ersthelfer, abhängig von dem Arbeitsumfeld und der Mitarbeiteranzahl im Unternehmen. Im Folgenden wird die Sicherheitsvertrauensperson beschrieben, diese ist in Unternehmen mit über zehn Mitarbeitenden vorgeschrieben und unterstützt den Arbeitgebenden in Arbeitsschutzfragen und kontrolliert diese auch vor Ort. Durch das ASchG werden die Themen des Brandschutzes und die Arbeitsinspektion, welche die Einhaltung des ASchG überwacht, geregelt. Die zuvor angesprochenen Behörden (Kapitel 2.2 Behörden) und Personen (Kapitel 2.3 Relevante Personen) werden in den folgende Kapiteln näher beschrieben.<sup>8</sup>

### 2.3.2 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

In der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) enthält, in seiner ursprünglichen Fassung, allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmenden und stammt aus dem Jahr 1983. In dieser Form wurde die AAV über die 30 Jahre aktualisiert und erweitert. Um alle Bereiche des Arbeitnehmendenschutzes abzudecken, wurden weitere Schutzverordnungen geschaffen. Für den Themenschwerpunkt dieser Arbeit sind die Bauarbeiterschutverordnung (Kapitel 2.3.24) und die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (Kapitel 2.4.3) von

<sup>8</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

höherem Interesse, da diese speziell für den Themenschwerpunkt Bau sowie Eisenbahn geschaffen wurden.<sup>9</sup>

### **2.3.3 Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz**

Das Bundesgesetzblatt Nummer 116, aus dem Jahr 1976, setzt einen Teil des ASchG um. Inhaltlich werden Betriebe behandelt für welche Betriebsbewilligungen notwendig sind. Dies sind Branchen, die durch die verrichtete Arbeit eine hohe Gefahr für Arbeitnehmende darstellen, beispielsweise Betriebe mit hoher elektrischer Spannung. Neben einer Auflistung von Betrieben, die eine Betriebsbewilligung benötigen, sind die Schritte zum Erhalten dieser, die zuständige Behörde und die Strafbestimmungen, Teil dieser Verordnung.<sup>10</sup>

### **2.3.4 Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**

Durch die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) wird der Inhalt und die Darstellung, von Sicherheits- und Gesundheitsdokumenten, geregelt. Die Allgemeinen Bestimmungen beschreiben die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsdokumente. Unter diesen Bestimmungen wird festgehalten, dass die Dokumente möglichst übersichtlich gestaltet sind und für die bessere Verständlichkeit durch graphische Verdeutlichung ergänzt, werden können. Die Digitale/Automationsunterstützte Dokumentation darf mit der Einschränkung, dass alle Beteiligten Zugang zu den Dokumenten haben, ebenfalls erfolgen. Zusätzlich werden die Überprüfung und Anpassung sowie die zuständigen Personen durch die DOK-VO geregelt.<sup>11</sup>

### **2.3.5 Arbeitsstättenverordnung**

Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) umfasst die grundlegenden Beschaffenheiten, welche ein Gebäude erfüllen muss, um als Arbeitsplatz zu dienen. Unter die AStV fallen auch Gebäude auf Baustellen, wie beispielsweise Baustellencontainer. Die Gebäude auf Baustellen werden in § 46 behandelt. Neben Vorschriften zur Belüftung und Beleuchtung

---

9 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitnehmerschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008540>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

10 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Betriebsbewilligung nach ASchG. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008374>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

11 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009021>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024

finden sich auch Mindestanforderungen an die Lichte Raumhöhe, von Arbeitsstätten, in dieser Verordnung.<sup>12</sup>

### 2.3.6 Kennzeichnungsverordnung

Die Kennzeichenvorordnung (KennV) regelt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen nach dem ASchG. Neben den Anforderungen an die Kennzeichnung an sich sind im Verordnungstext die Mengen für Gefahrenstoffe gegeben, ab welche diese gekennzeichnet werden müssen. Im Paragrafen sieben sind zusätzlich die Regeln für Information und Unterweisung festgehalten. Da es sich um potenziell gefährliche Stoffe handelt wird in der Verordnung an mehreren Stellen auf das ASchG verwiesen, da die KennV diese Stoffe kenntlich macht und Arbeitnehmer vor diesen Stoffen schützt beziehungsweise den richtigen Umgang mit diesen zeigt.<sup>13</sup>

### 2.3.7 Arbeitsmittelverordnung

Unter die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) fallen örtlich Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen, welche unter das ASchG fallen. Als Arbeitsmittel fallen, laut AM-VO, alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen die durch Arbeitnehmer genutzt beziehungsweise betrieben werden sollen. Die AM-VO regelt die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die Prüfungen und Verwendung von Arbeitsmitteln. Zusätzlich werden auch besondere Geräte, wie beispielsweise Geräte zum Heben oder Kräne, aber auch Gerüste und Leitern, also Arbeitsmittel, bei denen es bei einem Unfall oder unsachgerechter Verwendung zu einem Personenschaden kommen kann, behandelt.<sup>14</sup>

### 2.3.8 Elektroschutzverordnung

In der Elektroschutzverordnung (ESV) wird der Arbeitnehmendenschutz, in Bezug auf elektrischen Strom, konkretisiert und geregelt. Die Eisenbahn fällt, mit ihren 15 Kilovolt Bahnoberleitungen und den, zu der Österreichischen Bundesbahn gehörenden, weiteren elektrischen

12 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsstättenverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009098>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

13 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Kennzeichnungsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/Geltendefassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009067>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

14 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsmittelverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/Geltendefassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000727>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Anlagen, unter die ESV<sup>15</sup>. In der Vorschrift werden neben Allgemeinen Bestimmungen und Prüfungen auch Sicherheitsvorschriften, für die Arbeit unter Spannung, sowie das Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Bauteile.<sup>16</sup>

### 2.3.9 Grenzwerteverordnung

Durch die Grenzwerteverordnung (GKV) werden Grenzwerte, für gesundheitsgefährdende Stoffe am Arbeitsplatz, geregelt. Unter die GKV fallen auch Stoffe die als potenziell Schädlich gelten. Unter diese Verordnung fallen zum Beispiel Kohlenwasserstoffdämpfe, Asbest oder Holzstaub. Neben Grenzwerte für Gefahrenstoffe wird auch der Umgang und die Überwachung, beziehungsweise Messung, der Gefahrenstoffe, in der Luft geregelt. Zu der Verordnung gehört eine Anlage mit einer Stoffliste von gesundheitsgefährdenden Stoffen.<sup>17</sup>

### 2.3.10 Verordnung biologische Arbeitsstoffe

Der Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen wird durch die Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA) geregelt. Es werden in der Verordnung die Arbeitssicherheitsaspekte rund um biologische Arbeitsstoffe abgedeckt. Diese sind, nach ASchG, Mikroorganismen und Zellkulturen. Da biologische Arbeitsstoffe für das Thema rund um Eisenbahn und Bahnbaustellen keinen nennbaren Einfluss haben wird die VbA nicht detaillierter behandelt.<sup>18</sup>

### 2.3.11 Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Die Verordnung Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) regelt Explosionsgefahren und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr. Neben Arbeitsstätten werden Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, im Sinne des ASchG, abgedeckt. Es wird nicht nur die sichere Verwendung, sondern auch die sichere Lagerung geregelt. Zusätzlich werden Themen

---

15 ÖSTERREICHISCHE BUNDESBahn: Strom für die Bahn. <https://infrastruktur.oebb.at/de/projekte-fuer-oesterreich/bahn-dreh-strom/strom-fuer-die-bahn#:~:text=Die%20%C3%BCber%2060%20Unterwerke%20transformieren,f%C3%BCr%20die%20Versorgung%20der%20Bahn..> Datum des Zugriffs: 22.10.2024

16 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Elektroschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007682>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

17 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Grenzwerteverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

18 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung biologische Arbeitsstoffe. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009126>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

wie die Unterweisung, Prüfung und Dokumentation rund um explosionsfähige Atmosphären detailliert vorgeschrieben.<sup>19</sup>

### 2.3.12 Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Um die Gesundheitsüberwachung, von Arbeitnehmenden, nach Abschnitt fünf des ASchG umzusetzen, wurde die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) erlassen. Durch die VGÜ werden neben den unterschiedlichen Untersuchungen für die Eignung, von Angestellten, auch die Gefahrenbeurteilung von Arbeiten und die Information, der Arbeitnehmenden, über Gesundheitsgefahren geregelt.<sup>20</sup>

### 2.3.13 Bildschirmarbeitsverordnung

Durch die Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) werden die Randbedingungen für Arbeitsplätze, an denen Bildschirmarbeit durchgeführt wird, geregelt. Es werden in fünf Abschnitten, neben den Bildschirmen, auch Themen wie die Arbeitsfläche und die Sitzgelegenheiten, sowie sonstige Pflichten, die durch den Arbeitgebenden erfüllt werden müssen, abgedeckt.<sup>21</sup>

### 2.3.14 Fachkenntnisnachweis-Verordnung

In der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (FK-V) werden Arbeiten geregelt, welche nur von Arbeitnehmenden, mit entsprechenden Fachkenntnissen und einem dazugehörigen Nachweis, durchgeführt werden dürfen. Diese sind laut FK-V:<sup>22</sup>

- Führen von Kränen
- Führen von Hubstaplern
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes

19 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung explosionsfähige Atmosphären. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20003475>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

20 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009034>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

21 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bildschirmarbeitsverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009121>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

22 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachkenntnisnachweis-Verordnung. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005222>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

- Taucharbeiten
- Vorbereitung und Organisation von Arbeiten mit Hochspannung

Zu den oben angeführten Arbeiten gibt es weitere Einschränkungen, Ausnahmen und genauere Definitionen, laut FK-V. Weitere Details zu Ausbildung, Prüfungen und Zeugnissen werden in der Verordnung beschrieben.<sup>23</sup>

### 2.3.15 Sprengarbeitenverordnung

Die Sprengarbeitenverordnung (SprengV) beschreibt detailliert die Arbeitssicherheitsrelevanten Arbeitsschritte, um sicher mit Sprengmitteln arbeiten zu können. Bei Sprengarbeiten handelt es sich um äußerst gefährliche Arbeiten, für Arbeitnehmende, weshalb von der Herstellung von Sprengladungen über die Zündung vor allem die Sicherheitsvorkehrung, für Personen, geregelt werden.<sup>24</sup>

### 2.3.16 Tagbauarbeitenverordnung

Die Arbeitssicherheit im Bereich von Tagbauarbeiten wird durch die Tagbauarbeitenverordnung (TAV) geregelt. Durch die TAV werden Arbeitsstätten, welche der Gewinnung und Verarbeitung von mineralischen Rohstoffen an der Oberfläche, aus Sicht der Arbeitssicherheit, behandelt. Die drei Abschnitte der Verordnung sind die Allgemeinen Bestimmungen, besondere Bestimmungen für den Tagebau und andere Vorschriften.<sup>25</sup>

### 2.3.17 Bohrarbeitenverordnung

Die Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV) befasst sich mit Bodenbohrungen, um mineralische Rohstoffe und andere spezielle Ziele zu erfüllen, welche das Thema dieser Arbeit nicht beeinflussen. Auf die Inhalte der BohrarbV wird aus diesem Grund nicht weiter eingegangen. Die Verordnung an sich wird der aus Gründen der Vollständigkeit angeführt.<sup>26</sup>

---

23 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachkenntnisnachweis-Verordnung. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005222>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

24 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Sprengarbeitenverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003621>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

25 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Tagbauarbeitenverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007029>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

26 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bohrarbeitenverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004109>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 2.3.18 Verordnung Lärm und Vibrationen

Durch die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) werden mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, sowie aller Arten von Schall in hörbaren Frequenzbereich, geregelt. Neben dem Geltungsbereich und der Definition von Lärm und Vibration im Umfang dieser Verordnung werden Grenzwerte, die Messung und Bewertung sowie die Beurteilung der Gefahr durch die Emissionen festgehalten. In weiterer Folge werden notwendige Unterweisungen und Informationen an Arbeitnehmenden verordnet. Die Persönliche Schutzausrüstung und weitere Schutzmaßnahmen werden ebenfalls abgedeckt.<sup>27</sup>

### 2.3.19 Verordnung Persönliche Schutzausrüstung

Durch die Verordnung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA-V) regelt, unterteilt in die Allgemeinen und besonderen Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung (PSA), die Anforderungen, welche durch Berufsbekleidung erfüllt werden, muss, um den Arbeitnehmenden, gemäß ASchG, zu schützen. Die PSA-V regelt im ersten Teil der Verordnung die Verpflichtungen, des Arbeitsgebendes, bezüglich Pflichten, Evaluierung, Bewertung und Auswahl der PSA. In weiterer Folge werden die Anforderungen, an die PSA, in Abschnitt zwei der Verordnung geregelt. Einen Überblick der in Abschnitt zwei, der PSA-V, behandelten Ausrüstung gibt Bild 2.3 Persönliche Schutzausrüstung gemäß PSA-V.<sup>28</sup>

---

27 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung Lärm und Vibrationen.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004576>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

28 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung Persönliche Schutzausrüstung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008821>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024



Bild 2.3 Persönliche Schutzausrüstung gemäß PSA-V<sup>28</sup>

### 2.3.20 Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) regelt die Ausbildung von Sicherheitsfachkräften beinhaltet den Inhalt und Umfang der Fachausbildung, die Qualitätskriterien dieser sowie die abzulegende Prüfung und weitere Vorschriften für Sicherheitsfachkräfte.<sup>29</sup>

Auf die einzelnen Schritte der Ausbildung und den mit der abgeschlossenen Ausbildung einhergehenden Möglichkeiten und Pflichten befasst sich Kapitel 4.1 detaillierter.

### 2.3.21 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) wird die Anzahl der vorgeschriebenen Sicherheitsvertrauenspersonen geregelt. In weiterer Folge werden die Auswahlkriterien und die notwendige Ausbildung festgelegt. Zusätzlich sind Fristen, Nachbesetzung und betriebliche Änderungen sowie die Regelung für Vorsitzende, im Falle von mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen an einem Arbeitsort, in der Verordnung festgehalten. Die Meldung und Information, die von Unternehmen, bezüglich der Sicherheitsvertrauensperson, an das Arbeitsinspektorat sind ebenfalls, durch die SVP-VO, geregelt.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008960>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024

<sup>30</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Rechtsvorschrift Sicherheitsvertrauenspersonen.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009007>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 2.3.22 Verordnung über sicherheitstechnische Zentren

Die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO) setzt einen Teil des ASchG um. Durch die STZ-VO werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um sicherheitstechnische Zentren zu betreiben. Diese können die Aufgabe von Sicherheitsfachkräften, beispielsweise auf Baustellen, erfüllen. Die Verordnung beinhaltet die Bestimmungen für Personal, Arbeitsräume sowie Ausstattung und Mittel der Zentren.<sup>31</sup>

### 2.3.23 Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren

Durch die Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO) ist der rechtliche Rahmen für arbeitsmedizinische Zentren, ähnlich wie sicherheitstechnische Zentren, geregelt. Ein arbeitsmedizinisches Zentrum kann, durch einen Auftraggebende, beauftragt werden, die gesetzlichen Vorgaben, des ärztlichen Fachpersonal für Arbeitsmedizin zu übernehmen. Neben den Bestimmungen für Personal und dessen Ausbildung beinhaltet die AMZ-VO Bestimmungen für die Arbeitsräume sowie Ausstattung und Mittel der Zentren.<sup>32</sup>

### 2.3.24 Bauarbeiterschutzverordnung

Durch die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) werden, in insgesamt sechs Hauptstücken, mit 21 Abschnitten, die Vorschriften, für den Arbeitnehmendenschutz, auf der Baustelle konkretisiert. In der BauV werden die wichtigsten Eckpunkte für sicheres Arbeiten auf der Baustelle geregelt. Die Verordnung befasst sich neben den allgemeinen Sicherheitsaspekten, auf der Baustelle, auch mit speziellen Arbeitsabläufen, Arbeiten mit Geräten und Maschinen sowie weiteren sicherheitsrelevanten Themenfeldern, wie beispielsweise Gerüste und Leitern. Die Unterweisung des Personals ist zum Beispiel in § 154 aufgeführt und ist ein wichtiger Baustein der BauV und des Arbeitnehmendenschutzes.<sup>33</sup>

### 2.3.25 Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) gilt für Baustellen, auf welchen Arbeitnehmende beschäftigt werden. Es definiert die Pflichten,

31 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Rechtsvorschrift für Sicherheitstechnische Zentren.  
<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009106>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

32 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Rechtsvorschrift für Arbeitsmedizinische Zentren.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009020>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

33 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

der bauberechtigten Person, in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz, um den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten. Das BauKG gliedert sich in zwei Artikel. Wobei in Artikel eins die Verfassungsbestimmung aufgezeigt wird. Artikel zwei definiert, mit den enthaltenen zwölf Paragrafen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Die mögliche Übertragung der Bauherrnpflichten, an eine Projektleitung, wird ebenso im Gesetz geregelt.<sup>34</sup>

### **2.3.26 Weitere Rechtsvorschriften zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

Das Arbeitsinspektorat zählt weitere Rechtsvorschriften, zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz, auf. Diese werden in einer Auflistung, aus Gründen der Vollständigkeit, aufgezählt. Die gewählte Reihenfolge zeigt keine Hierarchie.

1. Nadelstichverordnung
2. Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung
3. Verordnung elektromagnetische Felder
4. Verordnung optische Strahlung
5. Flüssiggas-Verordnung
6. Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung
7. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023
8. Kälteanlagenverordnung
9. Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung
10. Aerosolpackungslagerungsverordnung
11. Allgemeine Bergpolizeiverordnung
12. Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

Die gelisteten Rechtsvorschriften sind, für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, von Arbeitnehmern, in bestimmten Branchen beziehungsweise bei bestimmten Tätigkeiten wichtig. Im Umfang des Themas dieser Arbeit spielen diese Vorschriften jedoch eine untergeordnete beziehungsweise keine Rolle, weshalb sie an dieser Stelle für die Vollständigkeit aufgelistet sind.

---

34 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

**2.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)**

Zu dem zuvor, in Kapitel 2.3.1, vorgestellten ASchG gelten in bestimmten Tätigkeitsfeldern weitere Arbeitnehmerschutzgesetze und Verordnungen, um die Gesundheit und Sicherheit, am Arbeitsplatz, zu schützen. Die Verkehrsbranche und im speziellen, der Eisenbahnbau und Betrieb unterliegen weiterer gesetzlicher Regelungen zu diesem Thema. Diese Gesetze und Verordnungen werden im Folgenden abgebildet und in den kommenden Unterkapiteln vorgestellt. Bild 2.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Verkehrswesen zeigt die in den folgenden Unterkapiteln vorgestellten Gesetze und Verordnungen.

Gesetze	Verordnungen	Weitere Verkehrsverordnungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesbahngesetz</li> <li>• Eisenbahngesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AVO Verkehr 2017</li> <li>• EisbAV</li> <li>• EisbVO</li> <li>• Eisenbahn-Kreuzungsverordnung</li> <li>• EisbBBV</li> <li>• EisbSV</li> <li>• EisbEPV</li> <li>• StrabVO</li> <li>• SchLV</li> <li>• TFVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LuftAV</li> <li>• SchiffAV</li> </ul>

Bild 2.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Verkehrswesen

**2.4.1 Bundesbahngesetz**

Durch das Bundesbahngesetz wird die Struktur der Österreichischen Bundesbahn (ÖBB) und der Aufgabenbereich geregelt. Zu den Aufgaben, der ÖBB, zählt neben dem Personentransport auch der Gütertransport und die Schieneninfrastruktur. Durch dieses Gesetz ist die ÖBB für den Betrieb und die Instandhaltung des österreichischen Schienennetzes verantwortlich.<sup>35</sup>

Zusätzlich regelt das Bundesbahngesetz die Zusammenstellung des Aufsichtsrates der ÖBB. Durch Abschnitt zwei des Gesetzes werden die 15 Mitglieder festgelegt. Fünf der Mitglieder werden aus der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsandt. So wird sichergestellt, dass Arbeitnehmerinteressen im Aufsichtsrat der ÖBB vertreten werden.<sup>35</sup>

<sup>35</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bundesbahngesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007278>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 2.4.2 Eisenbahngesetz

Durch das Eisenbahngesetz (EisbG) wird das Eisenbahnwesen, in Österreich, maßgeblich geregelt und reguliert. Neben maßgebenden Bestimmungen, für den europäischen Eisenbahnverkehr, wie die Interoperabilität, Zertifizierungen und Akkreditierungen werden eine Vielzahl an sicherheitstechnischen Themen für den Betrieb und Baumaßnahmen reguliert. Unter anderem werden Bestimmungen für Sachverständige, Triebfahrzeugführer und die Regulierungen für den Bau, die Veränderung und Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen im Eisenbahngesetz geregelt und tragen so für den Schutz, aller Beteiligten, bei.<sup>36</sup>

### 2.4.3 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

In der Eisenbahn ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) werden, in insgesamt neun Abschnitten, Arbeitnehmerschutzvorschriften für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen von Eisenbahnunternehmen. Neben der Beschreibung von Arbeitsvorgängen und Bestimmungen für Bauarbeiten enthält die EisbAV Vorgaben für Fachkräfte sowie den Nachweis der Fachkenntnisse.<sup>37</sup>

### 2.4.4 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr

Die ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017) deckt Genehmigungsverfahren für Eisenbahn, Seilbahn, Schifffahrt und Luftfahrt, sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Das Thema des Bahnbaus wird in Teil zwei der AVO Verkehr 2017 abgedeckt. In den Paragraphen, der AVO Verkehr 2017, werden die entsprechenden Nachweise aufgelistet, die notwendig sind, um den Arbeitnehmendenschutz zu überprüfen und nachzuweisen. Dies ist für die, oben genannten, weiteren Verkehrsbereiche identisch mit den individuellen Rechtsvorschriften.<sup>38</sup>

### 2.4.5 Eisenbahnverordnung

Die Eisenbahnverordnung (EisbVO) ist ein Zusatz zum EisbG und bezieht sich auf § 19 (4) und § 21 des EisbG. Durch die EisbVO werden im Umfang

---

36 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahngesetz .  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011302>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

37 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000181>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

38 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007661>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

von acht Hauptstücken eine Vielzahl von sicherheitsrelevanten Punkten geregelt. Neben Dienstvorschriften und Dienstanweisungen im zweiten Hauptstück Abschnitt zwei werden die Aufgabenbereiche und Voraussetzungen, für die Betriebsaufsicht, festgehalten. Des Weiteren werden Zusätze im Bereich der Instandhaltung, der Betriebsbediensteten und des Betriebs zum EisbG durch die Verordnung geregelt.<sup>39</sup>

#### 2.4.6 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung

Im Umfang der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung werden Bestimmungen festgelegt für den Fall von Eisenbahnverkehr im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen. Gemäß § 1 fallen unter diese jeder „im Verlauf einer Straße mit öffentlichem Verkehr angelegten schienengleichen Eisenbahnübergang mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn, einer Anschlussbahn oder einer Materialbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957“<sup>40</sup>. Übergänge von Stadtbahnen werden in der Verordnung durch § 2 ausgenommen. Neben allgemeinen Bestimmungen werden Sicherungseinrichtungen, wie Andreaskreuze und Anforderungen an Sicherungsarten, festgehalten. Durch diese Verordnung wird sichergestellt, dass die Interaktion von Schiene und Straße ohne Gefahren für Beteiligte und Sicherungsposten, verläuft.<sup>40</sup>

#### 2.4.7 Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung

Durch die Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV) werden Lärmgrenzen für den Schienenverkehr festgelegt, sowie Messmethoden zur Überprüfung dieser. Es werden Schalldruckpegel, für den Innen- und Außenbereich, von Triebfahrzeugen, Nebenfahrzeugen und Wagen, festgelegt. Zusätzlich wird die Lärmemission, in Standgeräusche und Fahrtgeräusche, unterteilt. Durch die Grenzwerte, in Fahrzeugen, werden nicht nur Passagiere, sondern auch Arbeitnehmende in Triebfahrzeugen und Personenwagen, geschützt.<sup>41</sup>

#### 2.4.8 Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

Die Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV) ist für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnstrecken und Schienenfahrzeugen gültig. Es werden Allgemeine Anforderungen, Betriebsanlagen, Signale und der

39 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002669>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

40 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnkreuzungsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007888>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

41 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012265&FassungVom=2021-02-21>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Betrieb im Detail behandelt. Neben den Arbeitssicherheitsaspekten, im Betrieb und jene die durch Konstruktive Maßnahmen, in der Planung bereits, geschaffen werden, sind arbeitssicherheitsrelevante Vorschriften während der Bauphase, durch diese Verordnung, abgedeckt. Hierbei sind die Paragraphen 95 bis 98 hervorzuheben. Diese behandeln unterschiedliche Betriebsparameter im Falle von Baumaßnahmen im Gleisbereich. Es wird unterschieden in:<sup>42</sup>

§ 96 Keine Fahrten

§ 97 Gefährdete Rotte

§ 98 Bau- und Instandhaltungsarbeiten

Der § 95 regelt die betriebliche Koordination, bei Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen und auf Grundlage dessen muss entschieden werden, wie der Betrieb während der Baumaßnahmen stattfindet, um die, vor Ort tätigen, Arbeitenden zu schützen.<sup>43</sup>

#### **2.4.9 Eisenbahnschutzvorschriften**

Durch die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) werden zusätzliche Schutzmaßnahmen, für Bahnbenützer, Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeugbetrieb, geregelt. Durch die Regelung, zum Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen, Definition von Gefahrenräumen und Regelungen für das Verhalten der Bahnbenützer, werden die betroffenen Personengruppen geschützt. Es handelt sich um Bestimmungen bezüglich Absperrungen, Verbotstafeln und Verbote von potenziell gefährlichem Verhalten.<sup>44</sup>

#### **2.4.10 Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung**

Die Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) regelt die Ausbildung und die zu erfüllenden Eignungskriterien für bestimmte Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb. Insgesamt fallen 22 Tätigkeiten in den Umfang der EisbEPV. Da Tätigkeiten, wie der Betriebsdienst, die Betriebskoordination und die Betriebsleitung, unter die EisbEPV fallen, hat sie einen Arbeitssicherheitseinfluss auf Bahnbaustellen. Das Fachgebiet der Eisenbahnbautechnik ist, beispielsweise mit 40 Unterrichtseinheiten, Teil der Ausbildung zur Betriebsleitung. Die Baubetriebsplanung ist, neben den konstruktiven Themen, ein Teil der Eisenbahnbautechnik.

---

<sup>42</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006077>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>43</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006077>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>44</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnschutzvorschriften.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007900>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Durch diese Verordnung wird die Planungsqualität, einer Baumaßnahme, mithilfe der Ausbildungen geregelt und somit auch die Arbeitssicherheit.<sup>45</sup>

#### 2.4.11 Straßenbahnverordnung

Durch die Straßenbahnverordnung (StrabVO) regelt den Bau und Betrieb von Straßenbahnen. Neben Vorschriften für Fahrzeuge, Streckenführung und andere Betriebsanlagen werden weitere sicherheitsrelevante Themen, wie die Voraussetzungen beziehungsweise die Ausbildung von Fahrbediensteten und die Fahrordnung, geregelt. Durch die Rechtsvorschrift für Infrastruktur, Fahrzeug und Personal wird die Sicherheit, der Fahrgäste und des Straßenverkehrs, sichergestellt und zusätzlich auch die Sicherheit des Personals, also der Arbeitnehmenden.<sup>46</sup>

#### 2.4.12 Triebfahrzeugführer-Verordnung

In der Triebfahrzeugführer-Verordnung (TFVO) werden die Voraussetzungen und der Ausbildungsweg, für Triebfahrzeugführende, in Österreich, geregelt. Unter Triebfahrzeuge fallen neben, Triebfahrzeugen mit Elektro-, Verbrennungs- oder Dampfantrieben auch Zweiwegefahrzeuge während ihres Einsatzes auf der Schiene. Neben den Anforderungen in Bezug auf das Alter, die geistige und körperliche Gesundheit, der Beherrschung der Sprache muss auch eine dreiteilige Prüfung abgelegt werden.

Diese besteht gemäß § 8 aus:

1. einer technischen Teilprüfung,
2. einer betrieblichen Teilprüfung und
3. einer praktischen Teilprüfung (Prüfungsfahrt) zusammen.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.<sup>47</sup>

#### 2.4.13 Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

Durch die Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (SchiffAV) werden die Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmer rund um Schiffe, andere Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen in

45 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008234>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

46 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Straßenbahnverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000465>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

47 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Triebfahrzeugführer-Verordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012868>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Österreich geregelt. Da das Thema dieser Arbeit der Bahnverkehr ist wird diese Verordnung an dieser Stelle nicht näher ausgeführt.<sup>48</sup>

#### **2.4.14 Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV, BGBl. II Nr. 185/2019**

Die Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (LuftAV) regelt weitere Arbeitnehmendenschutzmaßnahmen in der Luftverkehr Branche. Neben den allgemeinen Arbeitsschutz Bestimmungen werden, in fünf Abschnitten, weitere Vorschriften festgehalten. Darunter fallen auch das Auslösen von Lawinen, von Hubschraubern aus, und die Sonderbestimmungen für Flughäfen.<sup>49</sup>

### **2.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz)**

Zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz gibt eine Vielzahl an Rechtsvorschriften, die für den Bundes-Bedienstetenschutz geschaffen wurden. Dies sind in der Regel identische Fassungen zu den Allgemeinen Rechtsvorschriften, wie sie in Kapitel 2.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz, bereits ausführlich beschrieben wurden. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetze und Verordnungen an dieser Stelle aufgezählt, aber nicht näher erläutert.

1. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
2. Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen
3. Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
4. Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe
5. Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
6. Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit
7. Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

---

48 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Rechtsvorschrift für Schifffahrt.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006418>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024

49 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010696>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

8. Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
9. Bundes-Arbeitsstättenverordnung
10. Bundes-Arbeitsmittelverordnung
11. Bundes-Grenzwerteverordnung
12. Bundes-Elektroschutzverordnung
13. Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung
14. Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären
15. Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen
16. Tropentauglichkeitsverordnung
17. Verordnung optische Strahlung Bund
18. Nadelstichverordnung Bund

Da diese Gesetze und Verordnungen den Schutz von Bundes-Bediensteten regeln, und dies kein Schwerpunkt dieser Arbeit ist, werden diese wie zuvor erwähnt nicht näher behandelt.

## **2.6 Verwendungsschutz**

Kapitel 2.6 erörtert Gesetze und Verordnungen zum Verwendungsschutz von Arbeitnehmenden. Neben Gesetzen die Ruhezeiten und maximale Arbeitszeiten abdecken, fallen unter den Verwendungsschutz auch Rechtsvorschriften rund um besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, werdende und stillende Elternteile sowie Menschen mit Behinderung.

### **2.6.1 Arbeitszeitgesetz**

Im Bundesgesetz für Arbeitszeiten werden die Arbeitszeitbestimmungen für Arbeitnehmende festgelegt. Bestimmte Berufsgruppen, wie beispielsweise solche die unter das Landarbeitsgesetz fallen, sind von diesem Gesetz ausgenommen. In den neun Abschnitten, des Arbeitszeitgesetz (AZG) und den Unterabschnitten, werden neben den maximalen Arbeitszeiten, für Angestellte, auch die Ruhezeiten und einzuhaltenden Pausen geregelt. Zusätzlich werden verschiedene Arbeitszeitmodelle, wie zum Beispiel das Dekadenarbeitszeitmodell,

definiert. Das Gesetz enthält zusätzlich auch die Vorgaben für Überstunden und Nachtarbeit.<sup>50</sup>

### **2.6.2 Arbeitsruhegesetz**

Das Arbeitsruhegesetz (ARG) ergänzt das, zuvor vorgestellte, AZG mit den zu den beschriebenen Arbeitszeiten geltenden Ruhezeiten. In den sieben Abschnitten des ARG werden die Ausnahmen, bezüglich bestimmter Berufsgruppen und die einzuhaltenden Regelungen bezüglich Wochenenden und Feiertage sowie die Ausnahmen, definiert. Ausnahmen gelten beispielsweise für Märkte und Messen.<sup>51</sup>

### **2.6.3 Arbeitsruhegesetz-Verordnung**

Die Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) regelt die Ausnahmen in Bezug auf Ruhezeiten, für bestimmte Berufsfelder. Unter Punkt fünf wird die Bauwirtschaft aufgeführt. Punkt fünf beschreibt "2. sind Bauarbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen: a) Auf öffentlichen Verkehrswegen, ... sofern alle diese Arbeiten aus Gründen der Sicherheit der Allgemeinheit beziehungsweise der Beschäftigten oder aus bautechnischen Gründen während der Wochenend- oder Feiertagsruhezeit nicht unterbrochen oder nur in diesen Zeiten durchgeführt werden können;".<sup>52</sup> Somit können Bahnbauarbeiten unter die ARG-VO fallen.<sup>52</sup>

### **2.6.4 Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) regelt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sind zusätzliche Schutzbestimmungen, für junge Arbeitnehmende, aufgeführt, wodurch diese besonders geschützt werden. Beispiele hierbei sind die Urlaubsregelungen, zusätzliche Arbeitszeitenregeln und Gesundheitsschutzbestimmungen.<sup>53</sup>

---

50 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitszeitgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008238>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

51 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsruhegesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008541>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

52 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsruhegesetz-Verordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008556>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

53 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz .  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 2.6.5 Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) beinhaltet eine Vielzahl an zusätzlichen Schutzbestimmungen, für Jugendliche und Minderjährige. Zu diesen zusätzlichen Schutzmaßnahmen, um junge Menschen zu schützen, zählen unter anderem Verbote, die das Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, und Einschränkungen, bei der Nutzung von gefährlichen Maschinen, wie beispielsweise Kettensägen, welche erst nach einer Mindestdauer von 18 oder mehr Monaten beziehungsweise 12 Monate, mit einer Gefahrenunterweisung in der Berufsschule und nur unter Aufsicht, genutzt werden dürfen.<sup>54</sup>

### 2.6.6 Mutterschutzgesetz 1979

Im Mutterschutzgesetz (MSchG) werden der Arbeitsschutz für Elternteile, werdende Elternteile und stillende Elternteile festgelegt. Das MSchG regelt die Beschäftigungsverbote, zum Beispiel im Zusammenhang mit Nacharbeit, und die Karenzzeiten sowie den Kündigungsschutz und Teilzeitbestimmungen. Durch das Gesetz werden Arbeitnehmende, im Zeitraum rund um die Geburt, besonders geschützt. Für das Themenfeld dieser Arbeit ist das MSchG nicht im Focus des Themas und wird an dieser Stelle für die Vollständigkeit, des Gesetzesübersicht zum Arbeitnehmendenschutz aufgeführt.<sup>55</sup>

### 2.6.7 Mutterschutzverordnung

Die Mutterschutzverordnung (MSchV) regelt die Ausstellung von Freistellungszeugnissen durch Fachärzte gemäß MSchG. Neben Medizinischen Markern, welche zu einer Freistellung führen, wird geregelt wer Berechtig ist eine Freistellung auszustellen und wie diese gestaltet ist.<sup>56</sup>

---

54 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

55 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Mutterschutzgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008464>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

56 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Mutterschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010035>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### **2.6.8 Weitere Rechtsvorschriften zum Verwendungsschutz**

Im Bereich des Verwendungsschutz gibt es einige weitere Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz, welche die Bau-Branche und das Thema des Bahnbaus nicht betreffen. Diese werden folgend aufgelistet:

1. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
2. Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
3. Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr
4. Lenkprotokoll-Verordnung
5. Lenker/innen-Ausnahmereverordnung
6. Wochenberichtsblatt-Verordnung
7. Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
8. Heimarbeitsgesetz 1960
9. Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird

Die Aufgelisteten Rechtsvorschriften sind für den Arbeitnehmendenschutz ebenso relevant wie zuvor im Detail beschriebene, jedoch fallen diese Vorschriften nicht unter die Themenabgrenzung. Deshalb wurden sie an dieser Stelle zum Zwecke der Vollständigkeit aufgeführt.

## **2.7 Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmendenschutzrechtlichen Bestimmungen**

Im Folgenden werden zusätzliche Vorschriften vorgestellt, welche in bestimmten Arbeitssituationen relevant werden. Diese sind für die Vollständigkeit an dieser Stelle mit aufgeführt.

### **2.7.1 Nachtschwerarbeitsgesetz**

Das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) wurde geschaffen um Angestellte, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeiten, besonders zu schützen. Hierbei legt das Gesetz fest unter welchen Bedingungen Arbeit als Schwerarbeit zählt. Unter anderem fallen Tätigkeiten im Bergbau oder bei externen Faktoren, wie großer Hitze oder Kälte, zu diesen Arbeiten. Auch Umstände, die zu der Notwendigkeit von Atemschutzmaßnahmen oder hohe Lärmbelastungen werden gewertet. Fällt laut Gesetz die Tätigkeit einer angestellten Person unter das NSchG

müssen die enthaltenen Zusatzmaßnahmen bezüglich Meldung, Gesundheitsschutz, Ruhegeld und Zusatzurlaub eingehalten werden.<sup>57</sup>

### 2.7.2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Durch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) gilt für den Fall, dass Arbeitskräfte Dritten überlassen werden, um Arbeitstätigkeiten durchzuführen. Durch das Gesetz werden die überlassenen Arbeitnehmenden, in Bezug auf arbeitsvertraglichen, arbeitnehmendenschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, geschützt. Hinzu kommen Bestimmungen, welche die Arbeitskräfteüberlassung, im Bezug auf die Arbeitsmarktsituation, regeln.<sup>58</sup>

### 2.7.3 Urlaubsgesetz

Das Urlaubsgesetz gibt den allgemeinen Urlaubsanspruch für Arbeitnehmende mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag vor. Zusätzlich werden neben dem Umfang des Urlaubsanspruchs auch der Verbrauch, Krankheit während des Urlaubs, Urlaubsentgelt und weitere Ansprüche und rechtliche Bestimmungen geregelt. Zu diesen zählen unter anderem der Zusatzurlaub, gemäß NSchG (Kapitel 2.7.1), oder die Pflegefreistellung.<sup>59</sup>

### 2.7.4 Arbeit- und Gesundheit-Gesetz

Im Arbeit- und Gesundheit-Gesetz (AGG) ist die Schaffung eines Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot durch das Sozialministeriumsservice geregelt. Dieses richtet sich an Angestellte und arbeitslose Personen, um die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit möglichst langfristig zu erhalten. Hierfür sieht das Gesetz eine Steuerungsgruppe und einen Beirat, mit Mitgliedern aus verschiedenen Ministerien, Versicherungsträger, der Wirtschaft und Institutionen des Arbeitnehmendenschutzes, vor. Durch die Beratungsmöglichkeiten soll

57 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Nachtschwerarbeitsgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008502>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

58 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008655>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

59 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Urlaubsgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008376>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

eine gesundheitsfördernde Arbeitswelt unterstützt werden und über Präventivmaßnahmen aufgeklärt werden.<sup>60</sup>

### **2.7.5 Weitere Vorschriften und Bestimmungen**

In Österreich gelten weitere Vorschriften mit arbeitnehmendenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Arbeitnehmende in bestimmten Situationen schützen. Diese beschäftigen sich mit individuellen Berufsgruppen, um diese unter Berücksichtigung der individuellen Tätigkeiten und Arbeitsumfelder zu schützen:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden
2. Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal
3. Hausbetreuungsgesetz
4. Theaterarbeitsgesetz

Die Aufgelisteten Rechtsvorschriften sind für den Arbeitnehmendenschutz ebenso relevant wie zuvor im Detail beschriebene, jedoch fallen diese Vorschriften nicht unter die Themenabgrenzung. Deshalb wurden sie an dieser Stelle zum Zwecke der Vollständigkeit aufgeführt.

---

60 BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007058>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 3 Beteiligte Parteien

In Kapitel 3 dieser Arbeit werden die verschiedenen Beteiligten sowie die in den, zuvor vorgestellten, rechtlichen Grundlagen geforderten Dokumente vorgestellt. Hierbei werden zu Beginn Organisationen genannt und anschließend die Personen, welche für die Arbeitssicherheit eine entscheidende Rolle spielen. Um das Kapitel abzuschließen, werden durch Rechtsvorschriften geforderte Dokumente aufgezeigt und vorgestellt.

Die durch Betreiberrichtlinien zusätzlich eingesetzten Personen und geforderten Unterlagen werden in Kapitel 6 beschrieben.

#### 3.1 Institutionen des Arbeitnehmerschutzes

Durch vorangegangene Kapitel haben sich Behörden und andere Institutionen herauskristallisiert. Diese sind beispielsweise für die Kontrolle der Gesetze und Verordnungen zuständig. In den kommenden Unterkapitel werden diese Behörden aber auch andere Institutionen rund um den Arbeitnehmerschutz vorgestellt.

##### 3.1.1 Arbeitsinspektorat

Das Arbeitsinspektorat beziehungsweise die Arbeitsinspektion ist die für den Arbeitsschutz berufene Behörde. Der Aufgabenbereich, der Behörde, liegt in der Kontrolle, ob Arbeitsschutzgesetze und Verordnungen eingehalten werden. Die Gesetzesgrundlage für das Arbeitsinspektorat wird durch das in Kapitel 2.2.1 geschaffen, durch das Arbeitsinspektionsgesetz sind die Aufgaben, Pflichten sowie die Rechte, welche, durch die Behörde erfüllt werden, geregelt.

Durch das Arbeitsinspektorat werden alle Betriebe, außer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Verwaltungsstellen und Schulen von Bund, Ländern und Gemeinden und Privathaushalte bezüglich der geltenden Gesetze und Verordnungen überwacht.<sup>61</sup>

Das Arbeitsinspektorat hat folgende Aufgaben:<sup>61</sup>

- überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen in den Betrieben,
- nimmt als Partei an Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren teil,

<sup>61</sup> UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL: Arbeitsinspektion. <https://www.usp.gv.at/mitarbeiter-und-gesundheit/gesundheits/weitere-informationen-arbeitnehmerschutz/arbeitsinspektion.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

- informiert und berät rechtsverbindlich und unentgeltlich in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- vermittelt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen in der Arbeitswelt und
- ermittelt bei Arbeitsunfällen und Beschwerden über Missstände.

Neben der Überwachung, der Betriebe, liegt der Aufgabenbereich auch in der Beratung dieser. Hierfür bietet das Arbeitsinspektorat unter anderem online kommentierte Fassungen der Gesetze und Verordnungen. Zusätzlich berät und informiert es zu den Themen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gesundheit, Arbeitszeit, Branchen spezifischen Themen und Personengruppen, die durch Gesetze zusätzlich geschützt werden, wie beispielsweise Kinder und Jugendliche.<sup>62</sup>

Aus dem Tätigkeitsbericht des Arbeitsinspektorats geht hervor, dass im Jahr 2022 49.253 Kontrollen (ohne Kontrolle von Lenkenden) durchgeführt wurden. Diese teilen sich auf in Überprüfungen von Arbeitsstätten (36.881 Kontrollen) und Baustellen beziehungsweise auswärtige Arbeitsstellen (12.442 Kontrollen). Im Jahr 2022 wurden, nach dem Bericht, über 90.000 Übertretungen (ohne Lenkende) festgestellt und mehr als 47.000 Beratungstätigkeiten durchgeführt. Die hohe Anzahl der Übertretungen zusammen mit fast 79.000 Arbeitsunfällen im Jahr 2022 zeigt die hohe Relevanz der Behörde und der Arbeit von Personen im Bereich der Arbeitsinspektion.<sup>63</sup>

### 3.1.2 Verkehrsarbeitsinspektorat

Das Verkehrsarbeitsinspektorat (VAI) ist für den Eisenbahn-, Seilbahn-Schiff und Luftverkehr zuständig. Zusätzlich werden der Verkehr der Kraffahrbetriebe (Autobusbetriebe), wenn diese zu Eisenbahnunternehmen oder Seilbahnunternehmen gehören sowie Schlafwagen- und Speisewagenbetriebe durch das VAI überwacht.<sup>64</sup>

Der Aufgabenbereich setzt sich ident zu dem Arbeitsinspektorat zusammen. Die vier Hauptaufgabenfelder sind:<sup>65</sup>

#### 1. Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes

---

<sup>62</sup> ARBEITSINSPEKTION: Tätigkeitsbereiche Arbeitsinspektion. <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>63</sup> ARBEITSINSPEKTION ÖSTERREICH: Tätigkeitsbericht 2021 und 2022. [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Service/Taetigkeitsberichte-\\_Unfallberichte/Taetigkeitsberichte.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Service/Taetigkeitsberichte-_Unfallberichte/Taetigkeitsberichte.html). Datum des Zugriffs: 22.10.2022

<sup>64</sup> ARBEITSINSPEKTION: Arbeitsinspektion Verkehr. <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Verkehr.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>65</sup> ARBEITSINSPEKTION: Arbeitsinspektion Verkehr Aufgabenbereiche. [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Aufgaben\\_und\\_Zustaendigkeiten.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Aufgaben_und_Zustaendigkeiten.html). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

2. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren
3. Kontrolle der Betriebe auf Einhaltung des Arbeitsschutzes
4. Beratung zum Thema Arbeitsschutz

Diese Aufgaben beziehen sich auf die, vier zuvor benannten, Betriebe und Unternehmen, welche im Verkehrssektor tätig sind.

### 3.1.3 Sicherheitstechnisches Zentrum

Durch die STZ-VO, siehe auch Kapitel 2.3.22, wird der gesetzliche Rahmen für Sicherheitstechnische Zentren geschaffen. Sicherheitstechnische Zentren übernehmen die Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen, bezüglich des Arbeitnehmendenschutzes. Durch die angestellten Fachkräfte, im Bereich des Arbeitnehmendenschutzes und der Arbeitssicherheit, können diese Zentren die gesetzlichen Aufgaben erfüllen, zu diesen zählen zum Beispiel:<sup>66</sup>

- Beratung bei Fragen der Arbeitssicherheit oder Arbeitsplatzgestaltung
- Auswahl und Beratung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstung
- Gefahrenevaluierung
- Beratung und Durchführung von Arbeitsunterweisungen und Brandschutzplänen

Sicherheitstechnische Zentren können zusätzlich die Präventionszeiten, Begehungen und Einstufung von Gefahrenklassen für Arbeitsstätten übernehmen.<sup>66</sup>

### 3.1.4 Arbeitsmedizinisches Zentrum

Die rechtliche Grundlage für Arbeitsmedizinische Zentren wird durch das ASchG (Kapitel 2.3.1) und die AMZ-VO (Kapitel 2.3.23) geschaffen. Durch ein Arbeitsmedizinisches Zentrum können die Aufgaben des ärztlichen Fachpersonal für Arbeitsmedizin an einer Arbeitsstelle übernommen werden. Neben der Übernahme von Präventionszeit, Begehungen und Einstufungen bieten Arbeitsmedizinische Zentren umfangreiche Beratung zu Themen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz an, unter anderen zu Themen wie:<sup>66</sup>

<sup>66</sup> ARBEITSINSPEKTION: Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Zentren.  
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Uebergreifendes/Sicherheitstechnische\\_und\\_Arbeitsmedizinische\\_Zentren.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Uebergreifendes/Sicherheitstechnische_und_Arbeitsmedizinische_Zentren.html). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

- Betriebliche Gesundheitsmaßnahmen
- Unfallverhütung
- Erste Hilfe

Durch Arbeitsmedizinische Zentren werden Arbeitgebende und Arbeitnehmende, im Bereich der Gesundheit, unterstützt und beraten.

### 3.1.5 Arbeiterkammer

Bereits seit 1920 ist die Arbeiterkammer (AK), in Österreich, als Interessenvertretung der Arbeitnehmenden, tätig. Die AK setzt sich aus insgesamt neun Arbeiterkammern zusammen, jeweils eine pro Bundesland. Ziel der AK sind faire Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende in Österreich.<sup>67</sup>

Zu dem Einsatz für Arbeitnehmende zählt auch ein umfangreiches Beratungsportfolio. Zu den Beratungsthemen zählen<sup>68</sup>:

- Arbeit und Recht
- Steuer und Einkommen
- Bildung
- Beruf und Familie
- Arbeit und Gesundheit
- Konsumentenschutz

Mit diesen umfangreichen Angeboten, Tätigkeiten und Services ist die AK eine der Institutionen, die sich für den Arbeitnehmendenschutz in Österreich maßgeblich einsetzt.

### 3.1.6 Österreichische Gewerkschaftsbund

Der österreichische Gewerkschaftsbund (ÖBG) ist eine überparteiliche Interessenvertretung von Arbeitnehmenden, mit über 1,2 Millionen Mitgliedern in Österreich. Die ÖGB setzt sich für faire Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden ein und unterstützt in Betrieben, beispielsweise die Betriebsräte. Zu den Errungenschaften gehört neben Weihnachts- und Urlaubsgeldzahlungen auch das Mutterschutzgesetz.<sup>69</sup>

---

<sup>67</sup> PORTAL DER ARBEITERKAMMERN: Wer oder was ist die AK. [https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/akerklaertsich/deu/17-Antworten.html#heading\\_1\\_\\_Wer\\_oder\\_was\\_ist\\_die\\_AK\\_](https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/akerklaertsich/deu/17-Antworten.html#heading_1__Wer_oder_was_ist_die_AK_). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>68</sup> PORTAL DER ARBEITERKAMMERN: Vorstellung der Arbeiterkammer. <https://www.arbeiterkammer.at/index.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>69</sup> ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND: Vorstellung des ÖBG. <https://www.oegb.at/der-oegb#einsatz>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 3.1.7 Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer (WKO) ist die Interessenvertretung für Unternehmen, in Österreich. Die WKO ist ebenfalls in einzelne Kammern je Bundesland unterteilt. Neben dem Einsatz, für Betriebe, in der Politik, für eine zukunftsorientierte und wirtschaftsfreundliche Politik, ist ein großer Arbeitsanteil der WKO die Wissensvermittlung. Unter anderem werden Bildungseinrichtungen, wie das Wirtschaftsförderungsinstitut, Fachhoch- und Tourismusschulen durch die WKO betrieben. Hinzu kommt die Beratung in Themen wie:<sup>70</sup>

- Arbeitszeit
- Bauarbeiter- Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Karenz und Schutz von Elternteilen

Durch die beratenden und lehrenden Tätigkeiten durch die WKO bildet diese eine weitere Institution, die zum Arbeitnehmerschutz beiträgt.

### 3.1.8 Versicherungsanstalten

Durch die Versicherungsanstalten werden, auf Grundlage des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Personen in Österreich nicht nur im Falle eines Unfalles geschützt.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUAV) ist, mit rund 4,5 Millionen Versicherungsnehmenden, die größte Versicherungsanstalt. Neben der Unfallbehandlung, der Rehabilitation und der Finanziellen Entschädigung im Schadensfall ist die Prävention ein großer Arbeitsbereich der Versicherungsanstalten. Durch eine Vielzahl von Sicherheitsberatungen und Merkblättern bietet die AUAV eine Anlaufstelle, für Arbeitgebende und Arbeitnehmende, um die Sicherheit, auch in der Baubranche, zu erhöhen oder im Falle eines Unglücks zu unterstützen.<sup>71</sup>

Abhängig vom Tätigkeitsbereich und Beschäftigungsverhältnis kann eine andere Versicherungsanstalt zuständig sein, wie beispielsweise die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (bvaeb). Auch diese bietet ein umfangreiches Angebot an Informationen zum Arbeitsschutz wie das „Sicherheit Zuerst“ Infomagazin und weitere Arbeitnehmenden Informationen.<sup>72</sup>

<sup>70</sup> WIRTSCHAFTSKAMMER: Aufgaben der WKO. <https://www.wko.at/stmk>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>71</sup> ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT: Leistungen der AUVA. <https://auva.at/auva-ihre-leistungen/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>72</sup> VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICHER BEDIENTETER, EISENBAHN UND BERGBAU: Themenübersicht. <https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.852277&portal=bvaebportal>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 3.1.9 Präventionszentren

Durch die Unfallversicherungsträger sind zusätzlich Präventionszentren geschaffen worden. Diese Präventionszentren richten sich an kleine und mittelgroße Betriebe, um die Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft abzudecken. Mehr zu den Betriebsgrößen, welche durch Präventionszentren per Gesetz betreut werden können, findet sich in Kapitel 4.4.2. Präventionszentren übernehmen, die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische, Betreuung dieser Betriebe österreichweit zum Beispiel durch Zentren der AUVA. Durch diese Zentren haben Betriebe die Möglichkeit auf Experten, im Bereich der Arbeitssicherheit, zurückzugreifen und eine bestmögliche Betreuung, ihrer Mitarbeitenden, zu schaffen, ohne eine betriebsinterne Sicherheitsfachkraft beziehungsweise ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin direkt zu beschäftigen.<sup>73</sup>

## 3.2 Relevante Personen

Neben relevanten Gesetzen und Institutionen bilden einen elementaren Teil, der Arbeitssicherheit, die beteiligten Personen, welche an einem Arbeitsprozess beteiligt sind, beziehungsweise diesen überwachen. In den Unterkapiteln werden die wichtigsten Personen näher beschrieben. Es findet keine vollständige Vorstellung, aller beteiligten Personen, statt und es werden nicht alle Spezialfälle beziehungsweise Arbeitsbereiche abgedeckt.

### 3.2.1 Arbeitgebende

Durch das ASchG werden die Pflichten, für Arbeitgebende, in Bezug auf Arbeitssicherheit geregelt. Hauptsächlich befassen sich die Paragraphen drei bis neun mit den Pflichten des Arbeitgebenden. Diese beinhalten folgende Themen:<sup>74</sup>

- § 3 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
  - Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
- § 5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6 Einsatz von Arbeitnehmern
- § 7 Grundsätze der Gefahrenverhütung

<sup>73</sup> ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT: AUVAsicher: für Klein- und Mittelbetriebe. <https://auva.at/praevention/sicher-arbeiten/auvasicher-betreuung-von-kleinbetrieben/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>74</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

- § 8 Koordination
- § 9 Überlassung

Durch diese Paragraphen wird der Arbeitgebende dazu verpflichtet ein Arbeitsumfeld zu schaffen, welches sichere Arbeiten fördert. So wird festgehalten, dass Risiken, wenn möglich vermieden werden müssen, beziehungsweise nicht vermeidbare Risiken abgeschätzt werden müssen und durch den Einsatz von Maßnahmen zu minimieren sind.<sup>75</sup>

### 3.2.2 Arbeitnehmende

Arbeitssicherheitsvorschriften müssen vor Ort angewandt werden, um die Wirkung, des Arbeitnehmendenschutzes, zu erfüllen. Aus diesem Grund werden durch § 15 des ASchG die Pflichten der Arbeitnehmenden geregelt. Neben der Verpflichtung, für Arbeitnehmenden, die gebotenen Schutzmaßnahmen durch das ASchG und dazu erlassene Verordnungen anzuwenden, und zwar gemäß der Unterweisung durch den Arbeitgebenden, werden in den einzelnen Punkten des § 15 folgende Pflichten festgehalten:

- Gefährdungen müssen so weit wie möglich vermieden werden
- Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß Unterweisungen und Anweisungen
- Verwendung der gestellten Schutzausrüstung
- Nutzung von Schutzeinrichtungen an Geräten und Maschinen
- Keinen Konsum von Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte, wenn dies Personen gefährdet
- Meldung von Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen
- Bei unmittelbaren Gefahren müssen Arbeitnehmende Maßnahmen ergreifen, um sich und andere zu schützen
- Arbeitnehmende müssen gemeinsam mit Arbeitgebenden, der Sicherheitsvertrauensperson und Präventionsdiensten darauf hinarbeiten, dass die Gesundheitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden

Diese Pflichten für Arbeitnehmende, in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, beeinflussen nicht die Pflichten des Arbeitgebenden.<sup>75</sup>

<sup>75</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 3.2.3 Sicherheitsfachkraft

In Abschnitt 7 des ASchG werden die Präventionsdienste behandelt und die Sicherheitsfachkraft ist ein Teil dieser. Durch § 76, des ASchG, werden die Aufgaben, der Sicherheitsfachkraft, definiert. Zu diesen gehört in erster Linie die Beratung, in Bezug auf Arbeitssicherheit und menschengerechte Arbeitsgestaltung. Die Beratungstätigkeit richtet sich an Betriebe, Angestellte, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane. Das Themenfeld der Beratung erstreckt sich unter anderem über die Themen:<sup>76</sup>

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Planung von Arbeitsstätten und Verfahrensänderungen
- Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- Ermittlung, Beurteilung von Gefahren, sowie Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung
- Organisation von Unterweisungen für Arbeitnehmende

Weitere Details zum Thema der Sicherheitsfachkraft wie beispielsweise zum Thema der Präventionszeiten und Ausbildung finden sich in Kapitel 4.<sup>76</sup>

### 3.2.4 Sicherheitsvertrauensperson

Durch § 11 des ASchG sind die Pflichten und Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson, sowie die Pflichten des Arbeitgebenden gegenüber der Sicherheitsvertrauensperson geregelt. Die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft sind:<sup>76</sup>

1. die Arbeitnehmenden zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. die Belegschaftsorgane zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber den Arbeitgebenden, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Arbeitgebenden bei der Durchführung des Arbeitnehmendenschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Arbeitgebenden über bestehende Mängel zu informieren,

---

<sup>76</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den ärztlichem Fachpersonal für Arbeitsmedizin zusammenzuarbeiten

Zu den Pflichten des Arbeitgebenden gegenüber der Sicherheitsvertrauensperson sind neben dem Gewähren des Zugangs zu Sicherheitsrelevanten Unterlagen auch die Mitteilung von Messergebnissen in Bezug auf Lärm oder Gefahrenstoffen. Über getroffene Maßnahmen aufgrund dieser Messungen sind Sicherheitsvertrauenspersonen ebenfalls zu informieren.<sup>77</sup>

### 3.2.5 Ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin

Zu den Präventionsdiensten nach ASchG gehört ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin, die Aufgabe des Fachpersonals kann auch durch ein Arbeitsmedizinisches Zentrum durchgeführt werden, wie in Kapitel 3.1.4 vorgestellt. Durch § 81 werden die Aufgaben und durch § 82 die Tätigkeiten, von ärztlichem Fachpersonal für Arbeitsmedizin, geregelt. Die Tätigkeiten, beziehungsweise Aufgaben, der Fachkraft, sind unter anderem die Beratung der übrigen Beteiligten, wie Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Sicherheitsvertrauenspersonen, in Bezug auf Gesundheitsschutzfragen. Hinzu kommt die Besichtigung von Arbeitsstätten und Baustellen, Untersuchung von arbeitsbedingten Krankheiten und Überprüfung und Anpassung von Gesundheitsschutzdokumenten. Zusätzlich fallen Schulungen, in Bezug auf Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in den Aufgabenbereich des ärztlichen Fachpersonal für Arbeitsmedizin.<sup>77</sup>

### 3.2.6 Koordinierende für Planungsleistungen

Durch das BauKG §3 ist bei Baustellen, mit mehreren Arbeitgebenden, unabhängig ob aufeinander folgend oder zeitgleich, eine koordinierende Person für Planungsleistungen durch die bauberechtigte Person, zu bestellen. Die Bestellung muss zu Beginn der Planung erfolgen. Die Aufgaben, des Koordinierenden für Planungsleistungen, umfassen Arbeitssicherheitsaspekte in der Planung. Unter anderem die Koordinierung in Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts in Bezug auf den Arbeitsschutz. Zusätzlich fallen in den Aufgabenbereich die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, sowie weitere Unterlagen für spätere Arbeiten. Zusätzlich hat er darauf zu achten, dass die bauberechtigte Person oder

<sup>77</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

die Projektleitende Person die genannten Unterlagen und die Unterlagen gemäß § 8 des BauKG umsetzt.<sup>78</sup>

### 3.2.7 Koordinierende für Baustellentätigkeiten

Gemäß § 3 des BauKG ist, neben dem Koordinierenden für Planungsleistungen, während der Planungsphase, eine koordinierende Person für Baustellentätigkeiten, für die Bauphase, einzusetzen. Zum Aufgabenbereich, des Koordinierenden für Baustellentätigkeiten, zählen unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und weiterer Arbeitsschutzvorschriften. Das Melden von Gefahren, die bei einer Baustellenbesichtigung auffallen und Zusammenarbeit sowie Koordination der vor Ort tätigen Arbeitgebenden. Die Baustellensicherung beziehungsweise Maßnahmen, um Unbefugten das Betreten der Baustelle zu verhindern.<sup>79</sup>

### 3.2.8 Bauberechtigte Person

Durch das BauKG ist die bauberechtigte Person mitsamt seinen Pflichten und Aufgaben definiert. Im Gesetz selbst wird die bauberechtigte Person als „natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird“ definiert.<sup>79</sup>

Zu den Aufgaben der bauberechtigten Person gehören, gemäß BauKG:

- Bestellung von Koordinierenden für Planung und Baustellentätigkeiten bei mehreren Arbeitgebenden auf der Baustelle oder wahrnehmen der Tätigkeiten bei ausreichender Qualifikation
- Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts
- Erstellung der Vorankündigung
- Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Erstellung von Unterlagen für spätere Arbeiten

Durch diese sicherheitsrelevanten Themen hat die bauberechtigte Person selbst einen Einfluss auf die Arbeitssicherheit. Gemäß § 9 kann die

---

<sup>78</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>79</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

bauberechtigte Person diese Pflichten auch an Projektleitende übertragen.<sup>80</sup>

### 3.2.9 Projektleitende nach BauKG

Die Aufgaben der bauberechtigten Person (Kapitel 3.2.8 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) können gemäß BauKG an einen Projektleitenden übertragen werden. Eine Projektleitende Person nach BauKG § 2 (2) ist „eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die von der bauberechtigten Person mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist.“ vgl.<sup>81</sup> Als Projektleitende Person kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag der bauberechtigten Person durchführt.<sup>82</sup>

### 3.2.10 Fachkundige Person nach BauV

Gemäß BauV ist eine fachkundige Person jemand der fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen hat, umso eine gewissenhafte Durchführung der Arbeiten gewähren zu können. Die Aufgaben, einer fachkundigen Person, können auch durch fachkundige Organe wie Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, technischen Fachkräften für den Bereich Zivilterchnik und Gewerbetreibende übernommen werden. Zu den Aufgaben gehört beispielsweise die Überprüfung von Gerüstbauteilen vor der Verwendung gemäß § 60 (2) der BauV und weitere sicherheitsrelevante Arbeitsschritte in verschiedenen Bereichen.<sup>83</sup>

### 3.2.11 Aufsichtsperson (§ 4 BauV)

Gemäß BauV § 4 dürfen Baumaßnahmen nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson ausgeführt werden. Die Aufsichtsperson gemäß § 4 ist der Arbeitgebende oder eine von ihm bevollmächtigte Person sein. Diese muss nach § 4 (1) drei Punkte erfüllen:<sup>83</sup>

<sup>80</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>81</sup> Vgl. BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>82</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>83</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

- Theoretisches, praktisches Wissen und Erfahrung, um alle Sicherheitsaspekte einer Arbeit zu verstehen
- Kenntnis über die geltenden Arbeitsschutzvorschriften
- Gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben

Tritt der Fall ein, dass die Aufsichtsperson nicht ständig vor Ort ist, kann eine geeignete Arbeitnehmende Person, für diese Zeiträume bestellt, werden. Diese muss von der Aufsichtsperson besonders unterwiesen sein und der Bestellung nachweislich zustimmen. Im Falle von mehreren Arbeitgebenden auf einem Baufeld, muss durch jeden eine Aufsichtsperson eingesetzt werden.<sup>84</sup>

### 3.2.12 Aufsichtsorgan und Sicherungsposten (§ 108 BauV)

Im Bereich des Bahnbaus kommt gemäß BauV § 108 (2) zusätzlich das Aufsichtsorgan und der Sicherungsposten des Bahnbetreibenden, als Sicherheitsrelevante Personen, hinzu. Durch das Aufsichtsorgan wird die Bewilligung für Arbeiten im Gleisbereich erteilt. Zusätzlich sind das Aufsichtsorgan und der Sicherungsposten für Anordnungen bezüglich besonderer Gefahren, bei Arbeiten im Gleisbereich, zuständig.<sup>85</sup>

Die Aufgabe des Sicherungsposten ist die Überwachung der Bahnbaustelle und Benachrichtigung des Bahnbetreibers und der Arbeitnehmenden vor Ort bezüglich des Bahnverkehrs. Die, als Sicherungsposten, eingesetzte Person muss sicherstellen, dass die Arbeiten bei einem nahenden Zug eingestellt werden und alle Personen und Gegenstände aus dem Gefahrenbereich sind, bevor ein Zug passieren kann. Die Person gibt den Baubereich, nach einer Zugdurchfahrt, auch wieder frei. Während der Tätigkeit als Sicherungsposten darf die Person keine weiteren Tätigkeiten durchführen.<sup>85</sup>

### 3.2.13 Personen gemäß ESV

Durch die ESV (Kapitel 2.3.8) werden Personen in Bezug auf das Arbeiten mit Elektrizität benannt und ihre Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit beschrieben. Die ESV unterteilt in zwei Personengruppen:<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>85</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>86</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Elektroschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007682>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

1. **„Elektrofachkraft:** eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen, sodass sie Gefahren erkennen und vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können;“<sup>87</sup>
2. **„elektrotechnisch unterwiesene Person:** eine Person, die durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, sodass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.“<sup>87</sup>

Diese Personen haben die Aufgabe Kontrollen, Prüfungen, Arbeiten unter Spannung und die Überwachung von Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen im spannungsfreien Zustand durchzuführen.<sup>88</sup>

### 3.3 Sicherheitsrelevante Dokumente

Da die Sicherheit von Personen, in der Baubranche, oberste Priorität hat gelten, wie in den vorangegangenen Kapiteln, aufgezeigt eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen, um den Arbeitnehmerschutz auf der Baustelle gewährleisten zu können. Durch die verschiedenen Rechtsvorschriften ergeben sich, für sicherheitsrelevante Institutionen und Personen, Dokumente die verpflichtend erstellt werden müssen. Ob eine Arbeitsplatzevaluierung, durch den Arbeitgebenden (siehe auch Kapitel 3.2.1), oder der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, durch die bauberechtigte Person (siehe Kapitel 3.2.8), schreibt die Rechtslage unterschiedliche Dokumente vor, welche die Arbeitssicherheit auf einer Baustelle maßgeblich unterstützen. Diese werden in den kommenden Kapiteln vorgestellt.

#### 3.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Durch das ASchG § 5 wird der Arbeitgebende dazu verpflichtet Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu erstellen. Bei den Dokumenten handelt es sich um das Ergebnis einer Evaluation des Arbeitsplatzes, wobei die zukünftigen Arbeiten, die mit diesen einhergehenden möglichen Gefahren und die Maßnahmen um diese Gefahren zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, betrachtet werden. Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist es Gefährdungen so weit wie möglich zu vermeiden. Da dies auf Baustellen nicht immer gänzlich möglich ist, werden anhand der ausgemachten Gefahren Maßnahmen getroffen. Hierbei ist das Ziel diese an der Quelle zu bekämpfen, den

<sup>87</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>88</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Elektroschutzverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007682>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Stand der Technik zu berücksichtigen und vorrangig kollektive Schutzmaßnahmen umzusetzen gegenüber individuellen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente müssen, mit laufendem Baufortschritt oder Änderungen, laufend angepasst werden. Per Gesetz ist der Arbeitgebende für die Umsetzung dieser Dokumente verpflichtet, falls erforderlich können Experten wie Sicherheitsfachkräfte, Ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin und weitere Personen mit in den Erstellungsprozess eingebunden werden.<sup>89</sup>

### 3.3.2 Vorankündigung

Gemäß BauKG § 6 hat die bauberechtigte Person eine Vorankündigung für die Baustelle zu erstellen, wenn entweder die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmenden zeitgleich beschäftigt werden oder wenn die Bautätigkeiten insgesamt 500 Personentage übersteigt. Dabei muss die Vorankündigung an das zuständige Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übermittelt werden. Dies hat in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, in Ausnahmefällen kann diese Frist auf den Tag des Arbeitsbeginnes verkürzt werden. Seit dem 01. Januar 2019 erfolgt die Übermittlung der Vorankündigung digital. Durch das BauKG ist der Inhalt geregelt und bei Änderungen sind diese ebenfalls an die zuvor genannten zuständigen Stellen zu melden.<sup>89</sup>

### 3.3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Ebenfalls in die Pflicht von bauberechtigten Personen fällt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan), gemäß § 7 des BauKG. Dieser ist notwendig, wenn eine Vorankündigung notwendig ist, wie in Kapitel 3.3.2 beschrieben, und wenn Bauarbeiten mit hohem Risiko in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, für Arbeitnehmende, durchgeführt werden. Zu den Baumaßnahmen, die unter diese besonders gefährlichen Arbeiten fallen, zählen beispielsweise Arbeiten in der Nähe von Hochspannung, unterirdische Erdarbeiten oder Tunnelbaumaßnahmen und auch Arbeiten mit der Absturzgefahr sowie mit gefährlichen Arbeitsstoffen.<sup>90</sup>

Durch das BauKG werden zusätzlich die Inhaltsvoraussetzung an den SiGe Plan und Bestimmungen für das Anpassen festgelegt. Der SiGe Plan muss, laut BauKG, sowohl die Vorbereitungsphase als auch die Ausführungsphase abdecken und im Umfang der Vorbereitungsphase

---

<sup>89</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>90</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

erstellt werden. Die Zugänglichkeit für Arbeitnehmende, Arbeitgebende, Präventivkräfte und selbstständig Tätige ist, durch die bauberechtigte Person, zu gewährleisten. Die Erstellung und Verwaltung dieses Dokumentes kann die bauberechtigte Person laut § 9 des BauKG auch an einen Fachplanenden oder Koordinator übertragen.<sup>91</sup>

### 3.3.4 Unterlagen für spätere Arbeiten

Das BauKG trägt die bauberechtigte Person durch § 8 auf Unterlagen für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen. Diese sollen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei zukünftigen Baumaßnahmen, wie Umbauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder dem Abriss, berücksichtigen. Die bauberechtigte Person hat diese Unterlagen bereits in der Vorbereitungsphase zu erstellen und für die Aufbewahrung über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes zu sorgen.<sup>9190</sup>

### 3.3.5 Meldung von Bauarbeiten

Auch der Arbeitgebende wird zu einer Meldung an das Arbeitsinspektorat durch eine Verordnung verpflichtet. Hierbei handelt es sich um § 3 der BauV. Die Meldung muss erfolgen, wenn die Arbeiten länger als fünf Arbeitstage andauern und die Meldung muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen. Ident zu der in Kapitel 3.3.2 vorgestellten Vorankündigung kann diese Frist im Ausnahmefall später erfolgen, bei der Meldung von Bauarbeiten, durch den Arbeitgebenden, muss dies am Tag des Arbeitsstartes sein. Den genauen Inhalt der Meldung und weitere Vorschriften wie die Meldung von Bauarbeiten mit mehreren Arbeitgebenden oder besonderen Gefahren werden ebenfalls durch §3 der BauV geregelt.<sup>92</sup>

### 3.3.6 Weitere sicherheitsrelevante Dokumente

Durch die Bauarbeiterschutverordnung, detailliert vorgestellt in Kapitel 2.3.24, werden bei weiteren Arbeiten sicherheitsrelevante Dokumente von verschiedenen Parteien gefordert. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Standsicherheitsnachweise für Erdbaumaßnahmen oder statische Nachweise von verankerten Systemgerüsten. Auch bei Montagearbeiten muss die Tragfähigkeit und die Standsicherheit des Bauwerks in allen Montagezuständen gewährleistet sein und ein schriftliches Dokument für

<sup>91</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeitenkoordinationsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>92</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

die Arbeiten erstellt werden. Auch im Falle von Abbrucharbeiten muss eine schriftliche Arbeitsanweisung erstellt werden.<sup>92</sup>

Für Bau- und Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen gibt Abschnitt 15, mit § 108 der BauV, ebenfalls einige sicherheitsrelevante Maßnahmen vor. Als Dokument wird an dieser Stelle lediglich ein Nachweis für die Unterweisung von Arbeitnehmende gefordert, weshalb dies an dieser Stelle nicht im Detail erläutert wird.<sup>93</sup>

---

<sup>93</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bauarbeiterschutverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

## 4 Sicherheitsfachkraft

Im Folgenden wird die Sicherheitsfachkraft, aus Kapitel 3.2.3 Sicherheitsfachkraft, detailliert betrachtet um einen genauen Einblick in das Tätigkeitsfeld, die Ausbildung sowie die Präventionszeiten vor Ort zu erreichen.

Das Arbeitsschutzgesetz listet die Sicherheitsfachkraft als Teil der Präventionsdienste. Die Sicherheitsfachkraft ist eine Person, welche extern oder in einem Betrieb direkt angestellt sein kann, die als Aufgabe hat die Sicherheit der Angestellten zu erhöhen. Hierunter fällt in erster Linie die Beratung der Betriebe, Angestellter, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen, in Bezug auf die Arbeitssicherheit. Neben der Beratung ist die Überprüfung der Arbeitsstellen die Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft.<sup>94</sup>

### 4.1 Ausbildung der Sicherheitsfachkraft

Das ASchG regelt mit § 74 die Fachkenntnisse, welche eine Sicherheitsfachkraft erfüllen und nachweisen muss. Für die Tätigkeit, als Sicherheitsfachkraft, muss eine vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannten Fachausbildung abgelegt werden. Zusätzlich regelt der Gesetzestext die Grundvoraussetzungen für Interessenten dieser Ausbildung. Diese sind eine Aufnahmeprüfung, wenn nicht ausreichende Erfahrungen im technischen und betrieblichen Bereich durch eine bereits abgeschlossene Ausbildung vorliegen.<sup>94</sup>

Die Ausbildungsinhalte, der Ausbildungsumfang und weitere Ausbildungskriterien werden durch die Verordnung für die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) geregelt und darf nur von anerkannten Ausbildungsstellen durchgeführt werden. Die Ausbildungsinhalte setzen sich aus den Rechtsgrundlagen, Methoden des Arbeitnehmendenschutz, Evaluierungen und Themen wie Ergonomie und Schadstoffen zusammen.<sup>95</sup>

Zum Abschluss der Ausbildung ist eine mündliche und schriftliche Prüfung vorgeschrieben. Zusätzlich muss der Lernfortschritt während der Ausbildung durch Lernkontrollen überprüft werden.<sup>95</sup>

<sup>94</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>95</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008960>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024

## 4.2 Tätigkeitsfeld der Sicherheitsfachkraft

Durch das ASchG werden die Aufgaben, einer Sicherheitsfachkraft, klar definiert und festgelegt. Hierbei werden durch § 76 die Aufgaben, Informationen und Beziehungen geregelt und in § 77 jene Tätigkeiten aufgelistet, welche unter die Präventionszeiten von Sicherheitsfachkräften fallen.<sup>96</sup>

Die Aufgaben, der Sicherheitsfachkraft, umfassen die Beratung im Bereich der Arbeitssicherheit und menschengerechten Arbeitsgestaltung, sowie die Unterstützung von Arbeitgebenden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, in diesem Themengebiet. Beratend stehen Sicherheitsfachkräfte nicht nur Arbeitgebenden, sondern auch Arbeitnehmenden, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen zur Seite. Zu dem Tätigkeitsfeld zählt auch die Schulung von Mitarbeitern sowie Auskunftserteilung von Angestellten im Auftrag des Arbeitgebenden und das Erfüllen, der gesetzlichen Präventionszeiten und Aufgaben im Umfang dieser.<sup>96</sup>

Unter die anrechenbare Zeit als Präventionszeit zählt nicht die Gesamtarbeitszeit, der Sicherheitsfachkraft. Die in § 77 angeführten Maßnahmen fallen unter die Präventionszeit. Beispiele hierfür sind die zuvor genannte Beratung von Arbeitnehmenden, Beratung sowie Unterstützung von Arbeitgebenden, Schulungen und Besichtigung von Arbeitsstätten.<sup>96</sup>

## 4.3 Präventionszeiten

Im ASchG werden die Präventionszeiten im Allgemeinen definiert und der Umfang der Präventionszeit für alle Präventivkräfte, wie Ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin, Sicherheitsfachkräfte und sonstige Fachleute festgelegt. Des Weiteren werden die Tätigkeiten, welche unter die Präventionszeiten fallen, im Gesetzestext festgehalten.<sup>96</sup>

Bei den Präventionszeiten wird grundsätzlich zwischen Arbeitsstätten, mit bis zu 50 Arbeitskräften und jenen Arbeitsstätten mit mehr Arbeitskräften, unterschieden. Im Falle von Arbeitsstätten, mit bis zu 50 Arbeitskräften, findet die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin in Form einer Begehung gemäß § 77a ASchG statt. Bei mehr Arbeitskräften wird die Präventionszeit gemäß § 82a geregelt.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

#### 4.4 Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern

Eine Sicherheitstechnische Überwachung von Arbeitsstätten, mit bis zu 50 Arbeitskräften, erfolgt durch eine Begehung gemäß § 77a, hierbei wird die Betreuung gemäß § 78 durchgeführt.<sup>97</sup>

##### 4.4.1 Begehung nach § 77a

Durch ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin und eine Sicherheitsfachkraft erfolgt eine Begehung nach § 77a abgestuft nach Anzahl der Arbeitnehmenden und Gefahrenpotenzial der Tätigkeit. Bei Arbeitsstätten, mit bis zu maximal 10 Arbeitskräften, findet eine Begehung alle zwei, beziehungsweise im Fall von Büroarbeitsplätzen oder ähnlich alle drei, Kalenderjahre statt. Zusätzliche Begehungen finden nach Erfordernis statt, dies tritt für Sicherheitsfachkräfte gemäß § 76 Absatz 3 ein. Unter Absatz 3 werden elf zusätzliche Fälle aufgelistet unter welchen eine Sicherheitsfachkraft, durch den Arbeitgebenden, hinzugezogen werden muss. Dieser Fall tritt beispielsweise bei der Planung von Arbeitsstätten und der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln ein. Die Gefahrenermittlung und die Auswahl der PSA sind ebenfalls Situationen, in welchen die Sicherheitsfachkraft hinzugezogen werden muss. Diese Fälle umfassen nicht nur die Arbeitsausführung an sich, sondern auch die vorrausgehenden Schritte der Planung von Maßnahmen und Arbeitsmittelauswahl, um eine höchstmögliche Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen.<sup>97</sup>

Bei einer durchgeführten Begehung sollten alle Arbeitnehmer anwesend sein. Auch die Bestimmung der Arbeitnehmerzahl wird durch das ASchG geregelt.<sup>97</sup>

##### 4.4.2 Betreuung gemäß § 78

Im Umfang des § 78 ASchG werden die Betreuungsmodelle für Arbeitsstätten mit maximal 50 Arbeitnehmenden geregelt. Hierbei wird in die Bestellung gemäß § 73, die Betreuung durch ein Präventionszentrum gemäß § 78 und das Unternehmermodell gemäß § 78 b unterschieden.<sup>97</sup>

Wird die Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 durch den Arbeitgebenden bestellt heißt dies, dass der Arbeitgebenden betriebseigene Sicherheitsfachkräfte beschäftigt, eine externe Sicherheitsfachkraft beauftragt oder ein sicherheitstechnisches Zentrum, wie in Kapitel 3.1.3 beschrieben, einbindet, um die Begehung durchzuführen.<sup>97</sup>

<sup>97</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Die zweite Möglichkeit ist die Inanspruchnahme eines Präventionszentrum, der Unfallversicherung. Dies wird in Kapitel 3.1.9 vorgestellt. Dieses Angebot, der unfallversicherungstragenden Institution, ist an die Arbeitnehmendenzahl des Unternehmens gekoppelt. Werden, durch einen Arbeitgebenden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmenden insgesamt beschäftigt und ist unter diesen kein fachkundiges Personal, im Bereich der Arbeitssicherheit, kann die Betreuung durch eines dieser Präventionszentren erfolgen.<sup>98</sup>

Das Unternehmermodell nach § 78 b besagt, dass der Arbeitgebenden selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft in seinem Unternehmen wahrnimmt. Hierbei wird abhängig der Mitarbeitendenzahl unterschieden. Bei bis zu 50 Arbeitnehmenden muss der Arbeitgebende die Fachkenntnisse gemäß § 74, wie in Kapitel 4.1 beschrieben erfüllen. Sind in dem Unternehmen nicht mehr als 25 Arbeitnehmende beschäftigt, verlangt das ASchG Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte. Diese sind, gemäß § 78 b, nachzuweisen und zu erfüllen, um diese Form der Betreuung von Arbeitsstätten durchzuführen.<sup>98</sup>

#### 4.5 Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitskräften

Bei Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitskräften erfolgt die Betreuung durch Präventivkräfte, gemäß ASchG § 82a. Demnach werden die notwendigen Präventionszeiten, nach der Arbeitnehmendenzahl sowie der Arbeitsstätte und der Arbeitszeiten, abhängig festgelegt. So führt häufige Nachtarbeit zu zusätzlichen Präventionsstunden. Auswertig tätige Arbeitnehmenden müssen in die Präventionszeitkalkulation eingebunden werden solange diese nicht, wie in Kapitel 4.6 beschrieben, gesondert betreut werden.<sup>98</sup>

Tabelle 4.1 zeigt den minimalen Umfang der Präventionszeiten, gemäß § 82 a.

Tabelle 4.1: Übersicht der Präventionszeiten gemäß ASchG<sup>98</sup>

	Präventionszeit je Kalenderjahr
Büroarbeitsplätze oder ähnlich	1,2 Stunden pro Arbeitnehmer
Sonstige Arbeitsplätze	1,5 Stunden pro Arbeitnehmer
Arbeitnehmer mit mindestens 50-mal Nachtarbeit im Kalenderjahr	0,5 Stunden zusätzlich

<sup>98</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Zusätzlich schreibt das ASchG die Verteilung der Präventionszeit auf die einzelnen Präventivdienste vor. Hierbei fallen 40 % der Gesamtpräventionszeit in den Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft. Hinzu kommen 35 % durch ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin sowie 25 % durch weitere Spezialisten, abhängig von der Gefährdungs- und Belastungssituation. Dies können je nach Arbeitsumfeld beispielsweise Arbeitspsychologen, Ergonomen oder Fachkräfte für Gefahrenstoffe sein. Die Betreuung, eines Arbeitsplatzes, kann auch durch mehrere Sicherheitsfachkräfte und ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin erfolgen, wenn dies durch organisatorische oder fachliche Gründe zu einer bestmöglichen Betreuung der Arbeitnehmenden führt.<sup>99</sup>

#### 4.6 Die Sicherheitskraft auf der Baustelle

Die Betreuung von Baumaßnahmen, durch Sicherheitsfachkräfte, kann in verschiedenen Varianten stattfinden. Abhängig von der Arbeitnehmendenanzahl und Gesamtgröße kann die Betreuung unter einem der zuvor vorgestellten Modelle stattfinden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer direkten Betreuung, der Baustelle, durch Präventivkräfte gemäß ASchG § 77 und § 82.<sup>99</sup>

In diesem Fall werden die Präventivkräfte, für die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmende, eingesetzt. Die, auf der Baustelle tätigen, Arbeitnehmenden fallen dann nicht mehr unter die auswärtigen Angestellten für die Berechnung der Präventivzeit gemäß Kapitel 4.5. Durch diese gesonderte Betreuung, einer Baustelle, durch ärztliches Fachpersonal, für Arbeitsmedizin und Sicherheitsfachkraft, können die Aufgaben speziell an die äußeren Gegebenheiten, der Baustelle und die Gefahren der Baumaßnahmen durch Gefahrenstoffe, anderer Tätigkeiten wie Arbeiten mit Absturzgefahren oder Bahnbaumaßnahmen im Betrieb, angepasst werden.<sup>99</sup>

#### 4.7 Haftung

Trotz aller Sicherheitsmaßnahmen kann und kommt es zu Arbeitsunfällen. Im Folgenden wird die Haftung der Sicherheitsfachkraft, anhand von Gerichtsurteilen in Bezug auf die Haftbarkeit der Sicherheitsfachkraft erörtert und anschließend anhand der Gesetzeslage, aufgezeigt.

<sup>99</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

#### 4.7.1 Haftungssituation anhand des Zivilrechtsfalls „RS0127678“

Der Zivilrechtsfall „RS0127678“ behandelt einen Arbeitsunfall mit einem verletzten Angestellten. In diesem Fall handelte es sich um die Verladesituation von Betonplatten, wobei der Angestellte durch eine dieser Platten verletzt wurde.<sup>100</sup>

Im Zuge des Rechtsstreites ging es explizit darum, ob die zuständige Sicherheitsfachkraft, welche in regelmäßigen Abständen das Werk besuchte, eine Schuld trifft. Der geschädigte Arbeitnehmende hat vorab nachweislich eine Unterweisung des Arbeitsablaufes durch die externe Sicherheitsfachkraft bekommen und bei Kontrollen, durch die Sicherheitsfachkraft, vor dem Unfall, konnte keine Abweichung von der vorgeschriebenen Arbeitsweise festgestellt werden. Am Tage des Unfalles wurden die Betonplatten, nicht wie in der Prozedur beschrieben in Metallboxen gelagert, sondern auf dem Boden und durch Schraubzwingen gesichert. Laut Urteil war dieses Vorgehen bereits in Vergangenheit angewandt worden, jedoch war diese Abweichung der Sicherheitsfachkraft nicht bekannt, weshalb es keine zusätzliche Unterweisung für diesen Fall gab. Durch diese Abweichung kam es zu dem Arbeitsunfall mit Personenschaden.<sup>100</sup>

Das Oberlandesgericht Linz hat die Entscheidung des Landesgerichtes Steyer bestätigt, dass die (externe) Sicherheitsfachkraft durch die vorangegangene Einschulung, über den korrekten Arbeitsablauf, seinen Pflichten der Beratung des Arbeitgebenden nachgekommen ist und die Umsetzung, dieser durch den Arbeitnehmenden, ohne dauerhafte Überwachung einer Sicherheitsfachkraft zu erfolgen hat.<sup>100</sup>

#### 4.7.2 Arbeitsunfall durch Abweichung „LVwG-2015/14/2816-1“

Im Beispiel „LVwG-2015/14/2816-1“ des Landesverwaltungsgerichtes Tirol geht es um einen Arbeitsunfall bei diesem die angestellte Person von der Arbeitsprozedur abgewichen ist.<sup>101</sup>

Im Detail war vorgesehen, dass Fenster ausgebaut und im Inneren des Gebäudes sicher aus dem Gebäude transportiert werden. Zu dem Arbeitsunfall kam es, da eine angestellte Person eines der Fenster aus dem zweiten Stock, eines der Fenster, außen am Gebäude, herunterfallen lassen hat. Dadurch wurde ein Lehrling auf der Baustelle verletzt.<sup>101</sup>

---

<sup>100</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gerichtsentscheidung RS0127678.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20120214\\_OGH0002\\_0020OB00174\\_11V0000\\_000&Suchworte=RS0127678](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120214_OGH0002_0020OB00174_11V0000_000&Suchworte=RS0127678). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>101</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gerichtsentscheidung LVwG2015.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=651d3e43-5fd4-41b4-9bf1-dafb6d555803&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=True&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbAlt=False&Sea>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Das Verwaltungsgericht Tirol konnte anhand der Protokolle feststellen, dass es sich, bei der Abweichung, um ein einmaliges Fehlverhalten, eines Mitarbeitenden, handelte. Durch die Sicherheitsfachkraft konnte belegt werden, dass regelmäßige Kontrollen stattfanden und die Arbeitsanweisung der Transport im Gebäude war. Es wurde festgehalten, dass sich der Arbeitsunfall nicht aufgrund eines unvollständigen oder schlechten Sicherheitssystems ereignet hat und die Sicherheitsfachkraft ihren Pflichten nachgekommen ist.<sup>102</sup>

#### 4.7.3 Entscheidung des Zivilrechtsfalls „4Ob35/13w“

Bei dem Zivilrechtsfall „4Ob35/13w“ handelt es sich um einen Arbeitsunfall an einer Säge in einem Betrieb. Im Umfang des Rechtsfalls ging es um die Klärung inwiefern das Verschulden bei der betriebsinhabenden Person und bei einer angestellten Person, mit einer Zusatzausbildung im Bereich Arbeitnehmendenschutz und als Sicherheitsfachkraft, liegt<sup>103</sup>

Die angestellte Person, mit den genannten Zusatzausbildungen, war nicht explizit als Sicherheitsfachkraft angestellt und hat in der Vergangenheit für den Betrieb ein Evaluierungsgutachten erstellt. Gegenüber gestellt wurde im Umfang des Verfahrens, dass durch die betriebsinhabende Person, zum Zeitpunkt des Unfalls, keine Sicherheitsfachkraft, für die Arbeitssicherheit, eingestellt war. Hinzu kam im Falle des Verletzten nur eine mündliche Einschulung stattfand und keine schriftlichen Unterlagen für die Arbeitsunterweisung vorlagen.<sup>103</sup>

Da die arbeitgebende Person selbst als sachverständige Person anzusehen, eine Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Arbeitnehmenden zu erfüllen hat und den gefährlichen Zustand der Maschine über einen Zeitraum nicht behoben hat, wurde der schuldhafte Einfluss, auf den Unfall, als höher bewertet als der Einfluss der angestellten Person, mit zusätzlicher Sicherheitsfachkraftausbildung.<sup>103</sup>

#### 4.7.4 Zusammenfassung der beispielhaften Haftungssituationen

Die zu Beginn in Kapitel 1 vorgestellten Zahlen zeigen, dass Arbeitsunfälle in der Baubranche an sich im Vergleich zu anderen Branchen häufiger vorkommen.<sup>104</sup> Somit kommt es auch zu der Frage, wer bei Eintreten eines Arbeitsunfalles die Verantwortung trägt.

<sup>102</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gerichtsentscheidung LVwG2015. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=651d3e43-5fdd-41b4-9bf1-dafb6d555803&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=True&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBglAlt=False&Sea.> Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>103</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gerichtsentscheidung 4Ob3513w. [https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20130523\\_OGH0002\\_0040OB00035\\_13W0000\\_000&IncludeSelf=True.](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130523_OGH0002_0040OB00035_13W0000_000&IncludeSelf=True.) Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>104</sup> ÖSTERREICHISCHE BUNDESBahn: ÖBB Geschäftsbericht 2023. <https://presse.oebb.at/de/publikationen/geschaeftsbericht-2023.> Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Die vorgestellten Rechtsentscheidungen zeigen, dass es auch bei einem Arbeitssicherheitssystem durch Fehler oder Fehlverhalten zu Arbeitsunfällen kommen kann. In diesen Fällen ist zu klären, ob es ein Fehler in der Sicherheitsbewertung durch die Sicherheitsfachkraft, Fehler bei Unterweisungen oder ähnlichem oder eine klare Abweichung von der vorgeschriebenen Arbeitsweise gab. Ein zuverlässiges Sicherheitssystem in einem Betrieb, welches durch eine Sicherheitsfachkraft implementiert wurde, schafft die Grundlage für sicheres Arbeiten. Rechtlich schützt eine sorgfältige Evaluierung und anschließend individuell gesetzte Maßnahmen, durch eine Sicherheitsfachkraft, auch diese vor rechtlichen Konsequenzen. Das ASchG und die weiteren vorgestellten rechtlichen Vorgaben liefern der Sicherheitsfachkraft die Grundlage für ein rechtskonformes Arbeiten.<sup>105</sup>

---

<sup>105</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

## 5 Überwachung durch die Sicherheitsfachkraft

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden, in den vorangegangenen Kapiteln, detailliert erörtert. Im Folgenden soll auf den Überwachungsprozess, einer Baustelle, eingegangen werden. Hierbei wird ein Einblick in die Dokumentationsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Digitale Möglichkeiten gegeben.

Der Status Quo der Sicherheitsfachkraft auf Bahnbaustellen ergibt sich durch die Gesetzesbestimmungen wie in Kapitel 4.2 und 4.6 beschrieben. Hierunter fallen unter anderem die Tätigkeiten der Gefährdungsbeurteilung, Schulungen, Beratung und die Überwachung der Sicherheitsvorschriften sowie die Dokumentation.<sup>106</sup>

In jedem dieser Bereiche kann die Arbeit der Sicherheitsfachkraft heutzutage durch spezialisierte digitale Anwendungen vereinfacht werden. Dies bietet neben einem standardisiertem Arbeitsablauf auch die Vorteile eine vollständigere Dokumentation zu schaffen und das Thema der Arbeitssicherheit auch den zu schützenden Personen auf der Baustelle detaillierter und einfacher näher zu bringen.

### 5.1 Digitale Möglichkeiten

Im Folgenden wurde eine Internetrecherche durchgeführt, um unterschiedliche digitale Lösungen für Sicherheitsfachkräfte aufzuzeigen. Die folgende Auflistung bietet lediglich eine Auswahl an Anwendungen, da es aktuell im deutschsprachigen Raum eine Vielzahl Anwendungen gibt, welche sich abhängig der Herstellenden auch an die örtlich geltenden Gesetze der einzelnen Länder anpassen lassen. Hierbei unterscheiden sich, die einzelnen Anwendungen, im Umfang und ihrer Ausrichtung teilweise stark, weshalb die einzelnen Anwendungen jeweils kurz im Funktionsumfang vorgestellt werden und anschließend in der Zusammenfassung tabellarisch gegenübergestellt werden.

#### 5.1.1 ABIS-Bau-Koordination

Bei der ABIS-Bau-Koordinations Anwendung handelt es sich um ein Modul der ABIS-Bausoftware. Die ABIS-Bausoftware ist eine umfangreiche Lösung für Architekturschaffende und Personen aus dem Bereich des Bauingenieurwesen um bei der Projektplanung, Steuerung und Verwaltung zu unterstützen. Hinzu kommen die Möglichkeiten der

<sup>106</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Projektkalkulation, des Baucontrollings der Dokumentation und des Reportings.<sup>107</sup>

Das Modul Baukoordination SiGe-Plan bietet die Möglichkeiten SiGe-Pläne zu erstellen und diese in den Bauablaufplan zu integrieren. In diesem Umfang können auch Checklisten zu einzelnen Sicherheitsmaßnahmen erstellt und die Koordination der Arbeitssicherheit mit mehreren Gewerken durchgeführt werden.<sup>108</sup>

### 5.1.2 ABK

Die ib-data GmbH liefert mit ABK eine umfangreiche Softwarelösung, welche unter anderem Building Information Modeling (BIM) Modelle, Projektmanagement, Ressourcenplanung und Datenanalysen nicht ausschließlich für die Baubranche bietet. Durch die SiGe-Plan Anwendung bietet die Software die Möglichkeit der Planung und Überwachung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in der Baubranche.<sup>109</sup>

Hierbei unterstützt die ABK Anwendungen Sicherheitsfachkräfte bei der Erstellung des SiGe-Plans sowie notwendiger Unterlagen wie Protokolle, Checklisten und Dokumentation. Durch die Projektmanagement Anwendungen der Softwarelösung lassen sich Schutzmaßnahmen zusätzlich leistungsbezogen bewerten. Die ABK-Bausoftware ist für den Österreichischen Markt angepasst und erfüllt die Vorgaben aus BauKG, und ÖNORM.<sup>110</sup>

### 5.1.3 Autodesk Bim360

Die Bim360 Anwendung von Autodesk deckt den gesamten Projektablauf einer Baumaßnahme ab. Neben dem Sicherheitsmanagement deckt die digitale Anwendung auch das Projektmanagement, Design Kollaboration, Dokumenten Management, Qualitätsmanagement, die Kosten sowie Koordination, das Datenmanagement und Analysen ab.<sup>111</sup>

Unter den Sicherheitsfunktionen von Bim360 befinden sich die Erstellung von Sicherheitsplänen, die Dokumentation zum Beispiel mit Checklisten, Fotos und Kommentaren. Dadurch wird eine Unterstützung bei

---

<sup>107</sup> ABIS SOFTWARE GMBH: Abis . <https://www.abis-software.at/de/index.php>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>108</sup> ABIS SOFTWARE GMBH: Abis. <https://www.abis-software.at/de/AVA-Baukoordination-SiGePlan.php>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>109</sup> IB-DATA GMBH: ABK. <https://www.abk.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>110</sup> IB-DATA GMBH: ABK. <https://www.abk.at/produkte/projektmanagement/sige-plan/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>111</sup> AUTODESK INC.: Bim-360. <https://www.autodesk.com/de/bim-360/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Sicherheitsüberprüfungen, der Überwachung und dem Austausch von Sicherheitsrelevanten Informationen gewährleistet.<sup>112</sup>

#### 5.1.4 Baustellenpilot & BauKoord SiGe Plan

Die WP-Software GmbH bietet zwei Programme für die Unterstützung der Sicherheitsfachkraft im Bau an. Bei der BauKoord SiGePlan Anwendung handelt es sich um ein Programm um SiGe-Pläne zu erstellen. Die Software bietet eine Vorlage mit Schritt für Schritt Erstellung gemäß gesetzlichen Vorgaben.<sup>113</sup>

Durch die Baustellen Pilot Lösung lassen sich Vorlagen für unterschiedliche Phasen von Bauprojekten erstellen. Zu diesen zählen verschiedene Checklisten für die Ausführungsphase wie zum Beispiel Unterweisungs-Kontrollen oder Begehungsberichte, die von der Sicherheitsfachkraft genutzt werden.<sup>114</sup>

#### 5.1.5 BG Bau Bausteine

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Deutschland bietet eine umfangreiche digitale Anwendung in Form der BG Bau Bausteine an. Hierbei handelt es sich um Sicherheitstipps für die Arbeiten auf der Baustelle und baunahen Dienstleistungen. Die Hinweise und Tipps für sicheres und gesundes Arbeiten sind hierbei in zwölf unterschiedlichen Sprachen verfügbar und beschreiben Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsverfahren. Diese Schulungslösung der Berufsgenossenschaft gibt es in Papierform und als digitale APP für die Verwendung auf der Baustelle.<sup>115</sup>

#### 5.1.6 EVAL.AT

Bei Eval.AT handelt es sich um ein Online Tool zur Unterstützung bei Arbeitsplatzevaluierungen gemäß aktueller Gesetzeslage. Die bereitgestellten Unterlagen decken neben allgemeinen Evaluierungen auch Unterweisungsmaterial und spezielle Unterlagen für beispielsweise Gefahrenstoffen und den Umgang mit diesen. Eval.AT wird von der AUVA,

---

<sup>112</sup> AUTODESK INC.: Bim-360. [https://construction.autodesk.de/workflows/construction-site-safety/?utm\\_medium=organic&utm\\_source=bim-360-website&utm\\_campaign=build-demo&utm\\_audience=retargeting&utm\\_content=text&utm\\_region=amer&\\_ga=2.113806287.914496400.1702462562-889765754.1701084963](https://construction.autodesk.de/workflows/construction-site-safety/?utm_medium=organic&utm_source=bim-360-website&utm_campaign=build-demo&utm_audience=retargeting&utm_content=text&utm_region=amer&_ga=2.113806287.914496400.1702462562-889765754.1701084963). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>113</sup> WP-SOFTWARE GMBH: BauKoord SiGePlan. <https://www.wp-software.at/cms/index.php?page=BauKoord-SiGePlan#ae-image-0>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>114</sup> WP-SOFTWARE GMBH: Baustellen Pilot. <https://www.wp-software.at/cms/index.php?page=BaustellenPilot-Bau-Koordination>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>115</sup> BG BAU: Bausteine und Merkhefte. <https://www.bgbau.de/medien-center/bausteine-und-merkhefte>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

WKO, Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung und dem österreichischem Gewerkschaftsbund zur Verfügung gestellt.<sup>116</sup>

#### **5.1.7 KEC-LexTool®SAFETY**

Von der Kanzian Engineering & Consulting GmbH (KEC) wird seit 2019 KEC-LexTool®SAFETY angeboten. Die Softwarelösung unterstützt bei der Evaluierung von Arbeitsplätzen und Gefahrenstoffen. Neben der Evaluierungsfunktion bietet das Programm die Möglichkeiten der Erstellung und Verwaltung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, Erfassung von Schulungen, Unterweisung und Unfällen, sowie der Dokumentenverwaltung und Aufgabenverfolgung.<sup>117</sup>

#### **5.1.8 ÖBEV4**

Bei ÖBEV4 handelt es sich um eine Bauevaluierungssoftware der Bundesinnung Bau. Die hinterlegten Evaluierungsmaßnahmen umfassen Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge. Durch die Unterlagen im Bezug auf den präventiven Arbeitnehmerschutz und die dabei geltenden Gesetze unterstützt ÖBEV4 Sicherheitsfachkräfte bei der Evaluierung und Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen wie beispielsweise Unterweisungen und Checklisten.<sup>118</sup>

#### **5.1.9 OSKAR**

Bei Oskar handelt es sich um eine digitale Anwendung für den Arbeitnehmerschutz, welche die Planung und Dokumentation von Arbeitsschutzmaßnahmen abdeckt. In der Software lassen sich Maßnahmen planen und rückverfolgbar zuordnen. Zusätzlich lassen sich Dokumentationen inklusive Fotos anlegen und die Sicherheitsfachkraft auf diese Weise bei der Begehung sowie Baufirmen bei der Behebung von Mängeln unterstützt werden.<sup>119</sup>

OSKAR bietet der Sicherheitsfachkraft die Möglichkeit Protokolle per Knopfdruck zu erstellen, diese an die Projektbeteiligten auszusenden und sie über das neue Protokoll zu informieren. Der Funktionsumfang deckt

---

<sup>116</sup> ABTEILUNG UNFALLVERHÜTUNG UND BERUFSSKRANKHEITENBEKÄMPFUNG AUVA: Eval. <https://eval.at/en/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>117</sup> KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GMBH: KEC. <https://kec.at/arbeitsicherheit-software/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>118</sup> BUNDESINNUNG BAU WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bau-Evaluierung 4. <https://bauevaluierung.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>119</sup> NR.SYSTEMS GMBH: OSKAR Übersicht. <https://www.nr-systems.at/produkte/oskar/home>. Datum des Zugriffs: 22.10.2022

die Baustellenevaluierung mit ab und lässt in der Fotodokumentation eine Zuordnung der Zuständigkeit, der Gegebenheit/Gefahrenstelle und exakten Zeit zu.<sup>120</sup>

#### 5.1.10 PlanRadar

PlanRadar ist eine Plattform für das Bau- und Immobilienmanagement. Die Software bietet neben einer Integration von externen Dokumenten und Plänen die Möglichkeit der Erstellung von Bauzeitplänen, der Bauzeitplanung und Überwachung sowie BIM. Für die Arbeitssicherheit bietet die Plattform die Möglichkeit Maßnahmen zu planen und die Durchführung dieser nachzuverfolgen. Zusätzlich lassen sich Inspektionen, Checklisten und Sicherheitsaudits mit der Unterstützung von PlanRadar durchführen. Somit kann PlanRadar für die Arbeitnehmersicherheit die Themen des Gesundheits- und Sicherheitsmanagement und die Brandschutzkonformität, Baustelleninspektionen bedienen.<sup>121</sup>

#### 5.1.11 Procore

Die Software Procore ist auf Risikomanagement für Bauprojekte ausgelegt. Dabei decken die einzelnen Module die Bereiche der Vorbereitungsphase, Projektausführung, Personalmanagement, Finanzmanagement und Bauintelligenz ab.<sup>122</sup>

Im Bereich Projektausführung ist das Themengebiet Qualität und Sicherheit untergebracht. Das Programm ist darauf ausgelegt Probleme vorzubeugen und die Entstehung zu verhindern. Dabei kann in der Anwendung auf die Planunterlagen und Risiken für einzelne Arbeiten zugegriffen werden. Neben Dokumenten können beispielsweise Formulare, Berichte, Fotos und Aufgaben angelegt werden.<sup>123</sup>

#### 5.1.12 Quentic

Quentic ist eine Software, welche für den Einsatz durch Sicherheitsfachkräfte entwickelt wurde. Sie bietet die Möglichkeiten der Dokumentation des Risiko- und Gefahrenmanagement, eine Plattform für Schulungen und Berichtswesen sowie Compliance Angelegenheiten. Zusätzlich bietet Quentic eine Rechtssicherheit und ermöglicht somit

---

<sup>120</sup> NR.SYSTEMS GMBH: OSKAR Vorteile. <https://www.nr-systems.at/produkte/oskar/vorteile>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>121</sup> PLANRADAR: Produktvorstellung. <https://www.planradar.com/at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>122</sup> PROCORE TECHNOLOGIES: Produktvorstellung. <https://www.procore.com/de>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>123</sup> PROCORE TECHNOLOGIES: Qualität & Sicherheit. <https://www.procore.com/de/qualitat-sicherheit>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Sicherheitsfachkräften eine Effizienz Steigerung bei gleichzeitiger Absicherung der gesetzlichen Regelungen.<sup>124</sup>

#### 5.1.13 Red-on-line

Red-on-line bietet eine Softwarelösung für die Projektunterstützung und das Projektmanagement. Die angebotenen Leistungen reichen über Compliance, Vorfalldmanagement, Begehungen, Gefährdungsbeurteilung, Bewertung von Umweltrisiken, Management von Nachhaltigkeitskennzahlen bis zu Aktionsplanung.<sup>125</sup>

Durch die umfangreichen Anwendungsbereiche lässt sich die Software von Red-on-line von Sicherheitsfachkräften beispielsweise für die Evaluierung von Gesundheitsrisiken oder für die Vorort Dokumentation von Begehungen einsetzen.<sup>126</sup>

#### 5.1.14 Risk-Project

Die Software Risk-Project bietet umfangreiche Möglichkeiten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Gefahrenstoffe, E-Learning und weitere Tools für die Projektverwaltung.<sup>127</sup>

Zu den Kernfunktionen der Arbeits- und Gesundheitsschutz Software gehören die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Gefahrstoffmanagement und Unterweisungen.<sup>128</sup>

#### 5.1.15 Safeworker

Bei der Software Safeworker handelt es sich um ein Angebot des Sicherheitstechnischen Zentrum Safework. Neben dem Angebot der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte des Zentrums umfassen die Leistungen Arbeitsplatzevaluierungen, Präventivdienste, Abfallwirtschaft, Brandschutz und Arbeitsmedizin.<sup>129</sup>

---

<sup>124</sup> QUENTIC GMBH: Sicherheitsfachkraft-Software. <https://www.quentic.at/sicherheitsfachkraft-software/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>125</sup> RED-ON-LINE SAS: Red-on-line. <https://www.red-on-line.com/de/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>126</sup> RED-ON-LINE SAS: HSE-Lösungen. <https://www.red-on-line.com/de/loesungen/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>127</sup> RMS GMBH: Softwarevorstellung. <https://www.risk-project.de/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>128</sup> RMS GMBH: Arbeits- und Gesundheitsschutz. <https://www.risk-project.de/arbeits-und-gesundheitsschutz>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>129</sup> SAFEWORK GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT GMBH: Safework Portfolio. <https://www.safework.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

Die Safeworker Anwendung dient als Dokumentationstool der Sicherheitsfachkräfte vor Ort, der Erstellung von räumlichen und personellen Strukturen und Maßnahmen für die Arbeitssicherheit.<sup>130</sup>

#### 5.1.16 Safe.Pro

Bei der Webbasierten Lösung Safe.Pro handelt es sich um eine Softwarelösung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Neben Trainings sowie Aus- und Weiterbildungen liegt der Focus von Safe.Pro auf Online-Schulungen. Zusätzlich werden Beratungen, Dokumentation und das Stellen von Sicherheitsfachkräften angeboten. Safe.Pro rundet das Angebot mit dem Erstellen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und dem Sicherheitsmanagement ab.<sup>131</sup>

#### 5.1.17 SafetyCulture

Bei der SafetyCulture (iAuditor) Plattform handelt es sich um eine Anwendung für Inspektionen, Problemerkennung und Korrekturmaßnahmen. Neben dem Vorteil der Kommunikation, Leistungsverfolgung und Wartungsüberwachung liegt der Focus der SafetyCulture Anwendung in der Baubranche klar im Bereich der Arbeitssicherheit. Neben Tools für die Verwaltung von Einweisungen bietet die Anwendung Möglichkeiten für die Gefahrenanalyse, Meldung von Unfällen oder beispielsweise die Unterstützung bei Inspektionen und Audits.<sup>132</sup>

#### 5.1.18 SiGS light & CoPAMed

Durch die G&G research Marktforschung EDV-Software GmbH werden zwei Softwarelösungen für den Arbeitnehmerschutz angeboten. Einerseits die Anwendung CoPAMed für die Arbeitsmedizin und andererseits SiGS als Arbeitssicherheitsanwendung.

CoPAMed deckt hierbei unter anderem die Bereiche Arbeitsmedizin, Psychologie am Arbeitsplatz und Gesundheitsförderung ab. SiGS bietet Unterstützung bei Evaluierungen, Begehungen, Gefahrenstoffen, Unterweisungen und weiteren Tätigkeiten aus dem Bereich der Sicherheitsfachkraft.<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> SAFEWORKE GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT GMBH: Safeworker. <https://www.safework.at/sicherheitstechnisches-zentrum/safeworker>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>131</sup> OGS ARBEITSSICHERHEIT: Dienstleistungen. <http://www.safepro.at/dienstleistungen.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>132</sup> SAFETYCULTURE: Baugewerbe. <https://safetyculture.com/de/baugewerbe/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>133</sup> G & G RESEARCH: Produktvorstellung. <https://gundg.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 5.1.19 Technodat

Technodat bietet Softwarelösungen für verschiedene Einsatzbereiche im Projektablauf. Beispiele hierfür sind die Projekt- und Planverwaltung oder das Qualitätsmanagement. Zusätzlich lassen sich Dokumentation und Compliance Management über Technodat abwickeln.<sup>134</sup>

Im Bereich Arbeitnehmerschutz und Arbeitssicherheit bietet Technodat zusätzliche Funktionen. Diese umfassen Schulungsmaßnahmen, Evaluierungen, die Planung und Überwachung arbeitssicherheitsrelevanter Maßnahmen und die Erfassung von Unfalldaten.<sup>135</sup>

### 5.1.20 Zusammenfassung

Im Anschluss auf die Vorstellung der digitalen Lösungen im Arbeitssicherheitsbereich werden im Folgenden die einzelnen Programme kurz gegenübergestellt.

Tabelle 5.1: Übersicht digitale Anwendungen zur Arbeitssicherheit

Kapitel	Programm	Funktionsumfang
5.1.1	ABIS-Bau Koordination	SiGe-Plan, Integration in den Bauablaufplan, Checklisten, Koordination zwischen Gewerken
5.1.2	ABK	SiGe-Plan, Planung, Überwachung, Protokolle, Checklisten, Dokumentation, Ressourcenplanung, Datenanalyse
5.1.3	Autodesk Bim360	Bim, Projektmanagement, Design, Qualitätsmanagement, Koordination, Datenmanagement, Analysen  Sicherheitsmanagement (SiGe-Plan, Dokumentation, Checklisten, Fotos)
5.1.4	Baustellenpilot & BauKoord Plan	SiGe-Plan, Checkliste, Unterweisungen, Begehungsberichte Sige

<sup>134</sup> TECHNODAT GMBH: Portfolio. <https://www.technodat.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>135</sup> TECHNODAT GMBH: Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz. <https://www.technodat.at/arbeits-sicherheit-arbeitnehmerschutz/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

5.1.5	BG Bausteine	Bau	Schulungen und Selbststudium für sicheres und gesundes Arbeiten
5.1.6	EVAL.AT		Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung
5.1.7	KEC-LexTool Safety		SiGe-Plan, Arbeitsplatzevaluierung, Dokumenten- und Aufgabenverwaltung, Erfassung von Schulungen, Unterweisungen und Unfällen
5.1.8	ÖBEV4		Evaluierung, Dokumentation
	<b>Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>		
5.1.10	OSKAR		Evaluierung, Dokumentation, Berichtserstellung, Fotos, Aufgabenzuteilung
5.1.10	PlanRadar		Bim, Arbeitsplatzevaluierung, Dokumenten- und Aufgabenverwaltung, Erfassung von Schulungen, Unterweisungen und Unfällen
5.1.11	Procore		Risikomanagement, Finanzmanagement, Formulare/Checkliste, Dokumentation, Fotos, Aufgabenzuteilung
5.1.12	Quentic		Risikomanagement, Schulungen, Dokumentation, Compliance
5.1.13	Red-on-line		Projektmanagement, Compliance, Risikomanagement, Umweltmanagement, Evaluierungen, Dokumentation
5.1.14	Risk-Project		Risikomanagement, Gefährdungsbeurteilung, Schulungen, Unterweisungen, Erstellung von Betriebsanweisungen
5.1.15	Safeworker		Arbeitsplatzevaluierung, Dokumentation, Aufgabenzuteilung

5.1.16	Safe.Pro	Aus- und Weiterbildungen, Schulungen, Erstellung von Dokumenten
5.1.17	SafetyCulture	Inspektionserfassung, Dokumentenverwaltung, Gefahrenanalyse, Unterstützung bei Inspektionen
5.1.18	SiGS & CoPAMed	light Arbeitsmedizin, Gesundheitsförderung, Evaluierungen, Dokumentation, Unterweisungen
5.1.19	Technodat	Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Evaluierungen, Schulungen

Tabelle 5.1 zeigt die Vielzahl an Softwarelösungen aus dem deutschsprachigen Raum. Bei Betrachtungen der Funktionsumfänge ist festzustellen, dass diese Lösungen den Umfang von einzelnen Arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen bis hin zu umfangreichem Projektmanagement oder BIM aufweisen. Bei den Softwaremöglichkeiten wurde keine Unterscheidung zwischen Softwarelösungen für den Computer und dem Smartphone getroffen.

## 5.2 Digitale Anwendungen im Kontext des ASchG

Im Umfang der Funktionen, der vorgestellten digitalen Anwendungen, decken diese die in Kapitel 3.3 vorgestellten Sicherheitsrelevante Dokumente ab. Darunter ist beispielsweise die Arbeitsplatzevaluierung beziehungsweise Gefahrenanalyse. Somit fallen die erstellten Dokumente unter das ASchG (Kapitel 2.3.1).<sup>136</sup>

Die geltende Gesetzeslage erlaubt die Verwendung von digitalen Möglichkeiten unabhängig davon, ob es eine Computer- oder Smartphoneanwendung ist. Für die Erstellung der Arbeitsplatzevaluierung ist gemäß ASchG der Arbeitgebenden zuständig. Dieser kann bei Bedarf Fachleute heranziehen. Zu diesen Fachkräften zählt die Sicherheitsfachkraft.<sup>136</sup>

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Qualitäts- und Kundenanforderungen lässt sich für Softwareanwendungen

<sup>136</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

beispielsweise über Zertifizierungen nach internationalen Normen bestätigen.<sup>137</sup>

### 5.3 Zertifizierungen für digitale Anwendungen

Die Zertifizierung von digitalen Anwendungen, im Bereich der Arbeitssicherheit, ist von der gesetzgebenden Seite nicht vorgeschrieben. Von den vorgestellten Softwares und den dahinterstehenden Firmen sind einige diesen zusätzlichen Schritt gegangen und haben ihre Software, beziehungsweise ihr dahinter liegendes Qualitätsmanagement, nach internationalem Standard zertifizieren lassen.

Eine Zertifizierung, der einzelnen Softwareanwendung, kann beispielsweise in eine Firmenzertifizierung integriert werden und dient potenziellen Kunden als Qualitätsmerkmal, beziehungsweise ist ein Verkaufsargument der anbietenden Firma. Die Möglichkeit einer Zertifizierung kann in diesem Fall durch folgende Regelwerke abgedeckt werden:

- ÖNORM EN ISO 9001 – Qualitätsmanagementsysteme
- ÖNORM EN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

Die ISO 9001 als international anerkannte Norm für Qualitätsmanagementsysteme legt die Anforderungen für eine Organisation fest, welche diese erfüllen muss, um nachzuweisen das sie in der Lage ist Dienstleistungen und Produkte anzubieten, die Gesetzlichen-, Behördlichen- und Kundenanforderungen zu erfüllen. In der ISO 9001 werden folgende Punkte behandelt:<sup>138</sup>

- Kundenorientierung;
- Führung;
- Einbeziehung von Personen;
- prozessorientierter Ansatz;
- Verbesserung;
- faktengestützte Entscheidungsfindung;
- Beziehungsmanagement.

Dabei fördert die ISO 9001 einen prozessorientierten Ansatz mit dem Planen-Durchführen-Prüfen Handeln-Modell (PDCA, en: Plan-Do-Check-

<sup>137</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen. S. 11

<sup>138</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen. S. 6 bis 10

Act) und risikobasiertem Denken, um kontinuierliche Verbesserung in der Organisation zu schaffen.<sup>139</sup>

Im Umfang der ISO 45001 werden die in der ISO 9001 behandelten Punkte, sowie das der PDCA – Ansatz auf Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit übertragen. Ziel der Norm ist die Erfüllung der rechtlichen und behördlichen Anforderungen, das Erreichen der Sicherheits- und Gesundheits-Zielen, sowie eine dauerhafte Verbesserung in diesem Bereich.<sup>140</sup>

#### **5.4 Der Weg der Digitalen Sicherheitsfachkraft**

Kapitel 5 zeigt das eine Vielzahl an digitale Lösungen für die Arbeiten der Sicherheitsfachkraft auf dem Markt zur Verfügung stehen. Die unterschiedlichen Lösungen decken, mit verschiedenen Schwerpunkten, einzelne Bereiche des Arbeitnehmerschutzes ab bis zu umfangreichen BIM-Lösungen.

Digitale Lösungen zeigen die Möglichkeit einer umfangreichen Dokumentation, so können beispielsweise in Begehungsprotokollen Fotos direkt mit Kommentaren versehen werden, Schulungen individuell und zeitlich vor den einzelnen Arbeitsschritten durchgeführt und aufgefrischt werden. Eine Vielzahl der Möglichkeiten beinhaltet die Funktionen Protokolle/Checklisten und andere Formen der Dokumentation. Dieser Fokus, der Entwicklungsfirmen, zeigt einen Trend weg von händisch erstellten und per E-Mail versendeten Begehungsprotokollen hin zu softwareunterstützten Protokollen und kürzeren Kommunikationswegen.

Die vorgestellten Softwarelösungen haben das Ziel die Arbeitssicherheit zu erhöhen und die Unfallgefahr in der Baubranche zu senken. Die Menge der Softwaremöglichkeiten gibt Sicherheitsfachkräften und Projektausführenden die Möglichkeit aus den Anwendungen zu wählen und die für das Projekt, beziehungsweise die Arbeitsweise passende, zu wählen. Die aktuelle Entwicklung, auf dem Markt für digitale Lösungen, in diesem Bereich zeigt, dass die Arbeit der Sicherheitsfachkraft in der Zukunft weiter digitalisiert wird und den Stellenwert der Arbeitssicherheit in der Baubranche.

---

<sup>139</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen. S. 6 bis 10

<sup>140</sup> AUSTRIAN STANDARDS INTERNATIONAL: ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit. S. 6 bis 9

## 6 Auslegung in der Praxis

Die Auslegung der Praxis bei Bahnbetreibenden ergibt sich aus Gesetzen, Regelwerken und Dienstanweisungen. Die Gesetzlichen Anforderungen wurden in Kapitel 2 vorgestellt. Im Folgenden wird ein Überblick über die Umsetzung im Bahnbau gegeben. Hierfür werden die Dienstanweisungen der größten Bahnbetreiber aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in Kapitel 6.5 detaillierter betrachtet.

Im ersten Schritt werden Dienstanweisungen im rechtlichen Kontext betrachtet. Bild 6.1 zeigt die Hierarchie von Gesetzen, Regelwerken und Dienstanweisungen.<sup>141</sup>

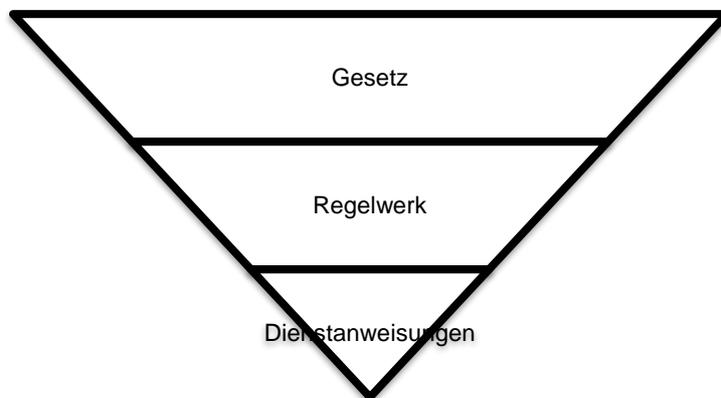


Bild 6.1 Hierarchie Gesetze - Regelwerke - Dienstanweisungen

Regelwerke und Dienstanweisungen sind der geltenden Gesetzeslage untergeordnet. Dienstanweisungen schaffen wie Regelwerke eine detaillierte Beschreibung, der Regelungen, für den spezifischen Anwendungsfall.<sup>141</sup>

Im Falle der, in Kapitel 6.5.1, vorgestellten Dienstanweisung der ÖBB handelt es sich um Anweisungen, die von Seiten des Bahnbetreibenden herausgegeben wird, um die Punkte des ASchG (Kapitel 2.3.1) im Detail umzusetzen. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung der im Gesetz vorgeschriebenen Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung) und arbeitsplatzbezogenen Umsetzung. Die Arbeitsplatzevaluierung wurde, als Teil des Kapitels 3.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, vorgestellt.<sup>141</sup>

<sup>141</sup> BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

## 6.1 Regelwerk ÖNORM B2107

Die Auslegung in der Praxis (Kapitel 6) stellt die Hierarchie von Gesetzen, Regelwerken und Dienstanweisungen der Bahnbetreiber dar. Um das Bindeglied zwischen den in Kapitel 2 gesetzlichen Grundlagen und den Dienstanweisungen der Betreiber zu schließen wird im Folgenden die „ÖNORM B2107: Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen“ vorgestellt.

Der Anwendungsbereich liegt in der Regelung von Funktionen und Pflichten, im Rahmen der Bauarbeiten Koordination. Dabei bezieht sich die ÖNORM B2107 auf das zuvor vorgestellten BauKG (Kapitel 2.3.25), das ASchG (Kapitel 2.3.1) und die BauV (Kapitel 2.3.24).<sup>142</sup>

Im Umfang des Regelwerkes werden die einzelnen Personen und ihre Funktionen detailreicher dargestellt und es finden sich Verweise auf die jeweiligen Paragraphen der Gesetzestexte. Der erste Normenteil umfasst Begriffsdefinitionen, die Vorbereitungs-, Ausführungs- und Nutzungsphase. Im zweiten Normenteil werden erneut Begriffsdefinitionen aufgeführt. Hinzu kommen die Durchführungsbestimmungen, der Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sowie der Inhalt der Unterlagen für späteren Arbeiten.<sup>143 & 144</sup>

## 6.2 Maßnahmenkataloge und Notfallpläne

Um die Arbeitssicherheit im Bahnbau zu gewährleisten, setzen Bahnbetreibenden im DACH-Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) auf umfangreiche Betreiberrichtlinien beziehungsweise Regelwerke, welche die Gesetzeslage umsetzt und näher spezifiziert. Zusätzlich werden von den Betreibenden Auflagen gegeben, die über die Gesetzesbestimmungen hinaus gehen. Für Maßnahmen, wie beispielsweise Instandhaltung, Bautätigkeiten oder Unfälle, geben Bahnbetreibenden hierfür Maßnahmenkataloge und Notfallpläne raus.

Maßnahmenkataloge wie beispielsweise die Dienstanweisung 30.04.15 der ÖBB für die Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen herausgegeben, um eine exakte Abfolge der Maßnahmen für die Planung zu geben, welche die Planungsschritte und Vorgaben berücksichtigt, bevor eine Person den Gleisbereich betritt. Ähnliche Regelwerke gibt es von der Deutschen Bahn (DB) und der Schweizerischen Bundesbahn (SBB). Beispiele liefern hierfür auch Betriebs und Bauanweisung (Betra)

<sup>142</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE : ÖNORM B2107-1 Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen. S. 3 und 4

<sup>143</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE : ÖNORM B2107-1 Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen. S. 3 bis 13

<sup>144</sup> AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B2107-2: Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen. S. 3 bis 11

und Langsamfahrstellen und Besonderheiten (La), wo von den Betreibern genaues Vorgehen vorgeschrieben wird. In den folgenden Kapiteln werden diese Themen ausführlicher beschrieben. Durch die BVAEB werden zu Arbeitssicherheitsspezifischen Regelwerken der ÖBB, Broschüren veröffentlicht, welche den Inhalt der Regelwerke abdecken.<sup>145</sup>

Auch im Bereich von Notfällen oder Unfällen liefern Bahnbetreibende Notfallpläne, um das genaue Vorgehen zu definieren. Einen Einblick gibt die DB mit dem Vorstellen ihres Notfallmanagement inkl. der Notfalltechnik in Form von Schienenkränen und Sicherheitsmaßnahmen in Tunneln als Beispiel in ihrer Kurzinfor zum Notfallmanagement.<sup>146</sup>

Diese werden in der Regel gemäß dem Planen-Durchführen-Prüfen Handeln-Modell (PDCA, en: Plan-Do-Check-Act), welches bereits in Kapitel 5.3 angeschnitten wurde erstellt und ständig weiterentwickelt.

### 6.3 Betriebs- und Bauanweisung

Bei der Beta handelt es sich um ein projektspezifisches Dokument des Bahnbetreibers, welche die Schnittstellen Baumaßnahmen und Schienenverkehr koordiniert.

Im Detail deckt die Beta die betrieblichen, technischen und bautechnologischen Regelungen ab. Zusätzlich werden die Zuständigkeiten und Festlegungen für Bauleitung, Bauüberwachung, Sicherung der Beschäftigten und das Notfallmanagement geregelt. Gemäß den internen Regelwerken ist die Beta beispielsweise bei Instandhaltungsmaßnahmen und Baumaßnahmen notwendig, wenn diese Auswirkungen auf die Fahrzeiten, mehrere Fachdienste koordiniert werden müssen, Hauptgleise beeinflusst werden oder auch die Oberleitung zeitweise abgeschaltet wird.<sup>146</sup>

Die Beta bildet eine Anweisung für Bautätigkeiten und beinhaltet Baustellinformationen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen, Sicherungsmaßnahmen, Zuständigkeiten einzelner Personen und Leittechnik.<sup>147</sup>

Die Bahnbetreiber regeln die Erstellung dieser Dokumente mit eigenen Arbeitsanweisungen wie der DB-Richtlinie „406 Baubetriebsplanung, Beta und La“ oder der Dienstanweisung 30.04.15 „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen“ der ÖBB.

<sup>145</sup> BVAEB: R20: Organisation Eisenbahnbaustellen. S. 4 bis 6

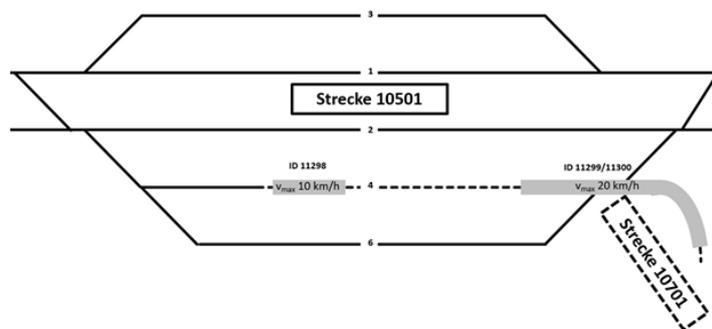
<sup>146</sup> DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Beta und La. S. 1 bis 18 (406.1201)

<sup>147</sup> BVAEB: R20: Organisation Eisenbahnbaustellen. S. 30 bis 34

## 6.4 Langsamfahrstellen und Besonderheiten

Bei dem Dokument der Langsamfahrstellen und Besonderheiten handelt es sich um eine Betriebsanweisung der Bahnbetreibenden um die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs an Stellen mit besonderen Betriebsbedingungen wie Baumaßnahmen oder Instandhaltungstätigkeiten sicherzustellen.

Durch die La wird das Zugpersonal über Besonderheiten auf der Strecke unterrichtet. Dabei werden Signale, Symbole, Dauer, Geschwindigkeiten und Besonderheiten auf der Strecke beschrieben. Dabei legt die regionale La-Zentrale fest welche Strecken im Gebiet in die jeweilige La aufgenommen werden, über die Gültigkeit der La und erstellt ein La-Streckenverzeichnis.<sup>148</sup>



Vorschreibungen Richtung 1:

**10701 a Leobersdorf - St.Pölten Hbf (in Pb)**

<b>Leobersdorf</b>	33,400 - 33,500 100m		<b>10</b> Gl. 4	24.09. 00:00 25.09. 24:00
			km-Angabe der Strecke 10501	<b>11298</b> OB
<b>Leobersdorf</b>   <b>Wittmannsdorf</b>	33,920 - 0,610 636m		<b>20</b> Gl. 4	24.09. 00:00 25.09. 24:00
			von km ist km-Angabe der Strecke 10501	<b>11299</b> OB

Bild 6.2 LA Beispiel der ÖBB<sup>149</sup>

Bild 6.2 zeigt ein Beispiel einer LA, aus der ÖBB-Dienstanweisung 30.04.14. Dabei werden in Spalte 1 die Betriebsstellen gelistet, in Spalte 2 die Lage und in Spalte 3 und 4 die Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeiten für das Regelgleis beziehungsweise Gegengleis. In Spalte 5 wird der Gültigkeitszeitraum angegeben.<sup>150</sup>

<sup>148</sup> DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Beta und La. S. 1 bis 17 (406.1202)

<sup>149</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung 30.04.14 Bestimmungen La. S. 13

<sup>150</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung 30.04.14 Bestimmungen La. S. 6

Von Seiten der ÖBB gibt es hierfür die Dienstanweisung „30.04.14 Bestimmungen La“ und in Deutschland gilt im DB-Netz die DB-Richtlinie „406 Baubetriebsplanung, Betra und La“.

## 6.5 Schriftliche Arbeitsanweisung von Eisenbahnbetrieben

Das folgende Kapitel behandelt die Umsetzung von Arbeitnehmerschutz, in Eisenbahnbetrieben. Hierbei werden die Arbeitsanweisungen bezüglich Bahnbaustellen und Arbeiten im Gleisbereich von Bahnbetrieben betrachtet.

Die Umsetzung durch die ÖBB der in Kapitel 2 betrachteten Rechtsvorschriften wird in Kapitel 6.5.1 behandelt, da die ÖBB, als größter Bahnbetreiber in Österreich im Bahnbau, als Bauberechtigte ebenfalls eine entscheidene Rolle für die Sicherheit für Bahnbaustellen in Österreich spielt.

Um einen Vergleich von großen Bahnbetrieben zu schaffen, wird der gesamte DACH-Raum betrachtet. Aufgrund der Marktanteile in den einzelnen Staaten werden jeweils die Marktführer im Folgenden genauer betrachtet. Zusätzlich gibt es in den jeweiligen Ländern zusätzliche Regelwerke der Bahnbetreiber oder Staaten, welche die Arbeitssicherheit betreffen.

Für den DACH-Raum gibt es diese unter anderem von der ÖBB, SBB und DB, weshalb auf diese kurz in Zahlen eingegangen wird.

In Österreich sind ist die ÖBB der größte Bahnbetreiber im Land. Im vergangenen Jahr 2023 wurden durch die ÖBB 493.6 Millionen Fahrgäste im Personenverkehr und 21.100 Millionen Nettotonnenkilometer im Güterverkehr bewegt.<sup>151</sup>

Die SBB bildet den größten Bahnbetreiber der Schweiz. Gemäß dem Jahresbericht 2023 wurden durch die SBB 481 Millionen Fahrgäste und 16.305 Millionen Nettotonnenkilometer transportiert.<sup>152</sup>

Der DACH-Raum wird durch die DB als größter Bahnbetrieb in Deutschland komplettiert. Als größtes der drei Unternehmen hat die DB im Jahr 2023 im Personenverkehr 2.385 Millionen Menschen und im Güterbereich 74.458 Millionen Nettotonnenkilometer befördert.<sup>153</sup>

In den folgenden Kapiteln wird ein Einblick in die zusätzlichen Arbeitsschutz-Regelwerke, der drei Bahnbetreiber, in Bezug auf Bahnbaustellen, eingegangen.

<sup>151</sup> ÖBB-HOLDING AG: ÖBB: Zahlen Daten Fakten. <https://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/die-oebb-in-zahlen>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>152</sup> SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Zahlen und Fakten. <https://reporting.sbb.ch/?=&scroll=0&highlighted=>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>153</sup> DEUTSCHE BAHN: DB Integrierter Bericht 2023. <https://ir.deutschebahn.com/de/berichte/db-konzern-und-db-ag/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

### 6.5.1 Österreichische Bundesbahn

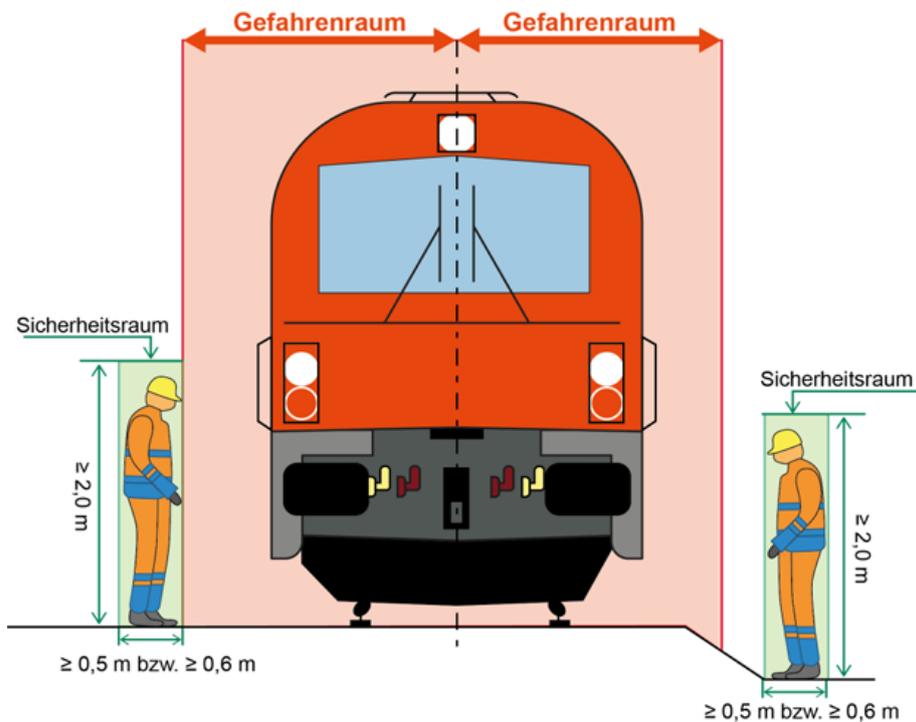
In den Grundlagen Kapitel 2 wurden die Rechtsvorschriften, bezüglich Arbeitnehmerschutz, in Österreich, ausführlich beleuchtet. Um die Arbeitssicherheit, der Personen bei Baumaßnahmen, Inspektionen, Instandhaltungen und allen weiteren Arbeiten der ÖBB, gewährleisten zu können gibt es, von Seiten der ÖBB, Regelwerke und Dienstanweisungen für diese Fälle. Die Angeführte Tabelle 6.1 zeigt eine Auswahl der geltenden ÖBB-Regelwerke und Dienstanweisungen und stellt nicht alle dar.

Tabelle 6.1: Regelwerke und Dienstanweisungen der ÖBB

Regelwerke und Dienstanweisungen der ÖBB	
90.01	Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz
72.02	Dienstvorschrift ÖBB 11
72.03	Dienstanweisung ÖBB-32
30.04.14	Bestimmungen La
30.04.15	Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen
06.01	Instandhaltungsplan - Grundsätze

Im Umfang der „90.01 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ werden Baumaßnahmen durch Kapitel 3 abgedeckt. Der allgemeine Teil der Betriebsanweisungen zeigt die Gefahrenräume im Gleisbereich (Bild 6.3 Gefahrenraum und Sicherheitsraum) für Personal, dass in der Nähe von Gleisen Arbeiten erledigen muss.<sup>154</sup>

<sup>154</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: 90|01 Arbeitnehmerschutz: Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz. S. 9

Bild 6.3 Gefahrenraum und Sicherheitsraum<sup>155</sup>

Dabei ist der Gefahrenraum abhängig von der örtlich zulässigen Geschwindigkeit. Zusätzlich werden die seitlichen Sicherheitsabstände, Bedienräume und die Gefahrenräume rund um die Oberleitung im Umfang der Betriebsanweisung ebenso wie allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, im Bereich von Gleisen, gezeigt. Die Betriebsanweisung regelt das erforderliche Verhalten sowie die Erforderlichen Ausbildungen für bestimmte Tätigkeiten, falls diese nicht über die EisbAV (Kapitel 2.4.3) abgedeckt sind. In den Anweisungen im Bezug auf Baumaßnahmen werden die Planung, die Sicherung von Gefahrenräumen, Sicherungsmaßnahmen, Fahrten im Bereich der Baustelle, Bauarbeiten im Tunnel, Bahnstromanlagen und weitere bahnspezifische, gefährliche Tätigkeiten, aus Arbeitssicherheitsperspektive aufgeführt. Dazu zählt auch die Organisation und Bestimmungen für sicherheitsrelevante Personen, wie beispielsweise das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers § 108 Abs. 2 BauV (Kapitel 3.2.12) oder die Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV (Kapitel 3.2.11).<sup>156</sup>

Die Dienstvorschrift ÖBB 11 „Dienstvorschrift für die Feststellung und Beurteilung - der geistigen und körperlichen Tauglichkeit - der

<sup>155</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: 90|01 Arbeitnehmerschutz: Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz. S. 10

<sup>156</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: 90|01 Arbeitnehmerschutz: Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz. S. 9 bis 17

psychischen Eignung für Betriebsbedienstete am Netz der ÖBB Infrastruktur AG“ umfasst die Überprüfung durch ärztliches Personal und Psychologen, für Betriebsbedienstete der ÖBB, gemäß EisBBV (Kapitel 2.4.8). Im Umfang der Vorschrift werden Aufnahmeuntersuchungen, Überstellungsuntersuchungen, Wiederholunguntersuchungen und Untersuchungen aus besonderen Anlässen abgedeckt.<sup>157</sup>

Bei der Dienstanweisung ÖBB-32 handelt es sich um eine Richtlinie zur gesundheitlichen Eignung von Mitarbeitenden im Eisenbahnbetrieb und dessen Umfeld. Die Dienstvorschrift behandelt die Feststellungsverfahren im Bezug auf physische und psychische Gesundheit von Personen, die Tätigkeiten mit besonderen Eignungsanforderungen ausüben. Zu diesen zählen alle Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs stehen und jene Tätigkeiten, die von der ÖBB definiert werden. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich beispielsweise um Triebfahrzeugführer, Personen mit Aufsichtsverantwortung oder Fahrdienstleiter. Die Eignungskriterien aus dem Bereichen Grundtauglichkeit, Sinnesorgane, Farbsehen, körperliche Leistungsfähigkeit, Psychologie und Wiederholungslogik sind von ausführenden Personen, abhängig der Tätigkeit auf verschiedenen Stufen zu erbringen. Die Beurteilung erfolgt durch Fachleute und medizinisches Personal.<sup>158</sup>

Die Dienstanweisung 30.04.14 „Bestimmungen La“ (La: Langsamfahrstellen und Besonderheiten) beinhaltet den Aufbau und Erklärung der La. Neben Mängeln aus dem Bereich der Infrastruktur wie dem Oberbau, Brücken, Durchlässen und Oberleitungen zählen Baumaßnahmen, Leit- und Sicherungstechnik sowie Sonderanmeldungen zu Gründen einer La. Neben dem einheitlichen Aufbau der La werden die unterschiedlichen Signale erläutert sowie die Streckenkilometer, für die sie gültig ist und den genauen Zeitraum.<sup>159</sup>

In der Dienstanweisung 30.04.15 „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen“ legt die organisatorischen Vorgaben für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen im Bezug auf die Arbeitssicherheit fest. Dabei deckt die Dienstanweisung die Organisatorischen Schritte und Vorgaben für die Bereiche der Vorbereitung der Bauarbeiten, der Betra-Planung (Kapitel 6.3) sowie die Durchführung ab. Zu Bauarbeiten zählen neben der Herstellung auch die Instandhaltung, Änderung, Beseitigung, Störungsbehebung sowie Vorbereitungs-, Abschluss- und Instandsetzungsarbeiten. Dabei wird neben dem direktem Gefahrenraum (Bild 6.3) auch die nähere Umgebung des Gefahrenraums eingeschlossen. Die Schritte der Planungs- und Baustellenkoordination sowie die Erstellung des

---

<sup>157</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstvorschrift ÖBB 11. S. 5 bis 8

<sup>158</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung ÖBB-32. S. 6 bis 22

<sup>159</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung 30.04.14 Bestimmungen La. S. 5 bis 20

SiGe-Plan werden abgedeckt inkl. der Zuständigen Personen und den Voraussetzungen, welche diese erfüllen muss. Einen Einblick in die Umfänge der Richtlinie gibt die bvaeb.<sup>160</sup>

Der Instandhaltungsplan ist Teil der Richtliniengruppe 06.01 der ÖBB welche sich in insgesamt acht Richtlinien aufgeteilt und deckt beispielsweise die Oberbauanlagen, den Konstruktiven Ingenieurbau, den Unterbau und den Bahnstrom ab. Zusätzlich gibt es eine Richtlinie für die gewerkeübergreifenden Grundlagen, dieses Erklärt Begriffe der Instandhaltung, Grundsätze und normative Verweise. In den einzelnen Richtlinien werden Inspektionsabstände und Umfänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen, Fristen und Toleranzen beschrieben.<sup>161</sup>

## 6.5.2 Deutsche Bahn

Auch die Deutsche Bahn hat eine Vielzahl an individuellen DB-Richtlinien (DB-Ril). Für die Arbeitssicherheit ist das Handbuch „406 Baubetriebsplanung, Beta und La“ anzuwenden. Zusätzlich gelten abhängig der Baumaßnahme weitere Richtlinien wie beispielsweise die Richtlinie „132 Arbeiten im Gleisbereich“, das Handbuch „813 Personenbahnhöfe planen und bauen“ im Fall von Personenbahnhöfen oder „824 Oberbauarbeiten durchführen“. Diese legen nicht nur DB spezifische Konstruktionsparameter fest, sondern regeln definieren die Verantwortung und Randbedingung für das sichere Arbeiten.

Die DB-Ril „132 Arbeiten im Gleisbereich“ regelt die Sicherheitsmaßnahmen rund um Arbeiten im Gleisbereich und in der nahen Umgebung zum Gleisbereich wie beispielsweise Vegetationsschnitt. Im Umfang der Richtlinie werden Vorgänge und Verantwortungsbereiche für die Erstellung des Sicherheitsplan, der Sicherungsüberwachung und der Sicherungsmöglichkeiten wie elektronische Warnsysteme abgedeckt. Zusätzliche werden Tätigkeiten, sowie Sicherheitsabstände und Sicherheitsmaßnahmen im Bezug auf vorbeifahrende Züge definiert.<sup>162</sup>

Im Umfang der DB-Ril 406 werden Baubetriebliche Maßnahmen, die Erarbeitung der Beta, der La und örtliche Besonderheiten, abgedeckt. Die Baubetriebsplanung beinhaltet die Planung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen unter der Berücksichtigung der Betriebssicherheit. Dabei teilt sich die Baubetriebsplanung gemäß DB-Ril 406 grundlegende in drei Themen auf. Beginnend mit der Fachplanung Betriebliche Bautechnologie. Diese beinhaltet das Zusammenspiel von bautechnischen Notwendigkeiten und betrieblichen Notwendigkeiten. Es

<sup>160</sup> BVAEB: R20: Organisation Eisenbahnbaustellen. S. 4 bis 51

<sup>161</sup> ÖBB-INFRASTRUKTUR AG : Regelwerk 06|01 Instandhaltungsplan Grundsätze. S. 5 bis 9

<sup>162</sup> [https://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/dienstleistende/arbeitschutz/arbeiten\\_im\\_gleisbereich-11161686#](https://www.dbinfrago.com/web/schiennetz/dienstleistende/arbeitschutz/arbeiten_im_gleisbereich-11161686#). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

wird die technische Planung, aller beteiligten Gewerke und die Planung des Bauablaufs, über den gesamten Bauablauf, betrachtet. Bei der Baubetriebliche Maßnahmenkoordination werden die Betriebsbeeinträchtigungen analysiert und nach Möglichkeit minimiert. Im Umfang der Baubetriebskoordination wird die betriebliche Bewertung sowie die fachübergreifenden Abstimmungen und die betrieblichen Detailplanungen umgesetzt. Dabei regelt die Richtlinie den genauen Ablauf, gibt Vorgaben für die Protokolle, einzuhaltenden Prozesse und regelt die Zuständigkeiten, für jeden Schritt, der Baubetriebsplanung.<sup>163</sup>

Bei der Betriebs- und Bauanweisung handelt es sich um eine Anweisung für alle Infrastrukturmaßnahmen, unabhängig ob Neubau oder beispielsweise Instandhaltungsmaßnahme. Die Inhalte der Betra werden, auch in Kapitel 6.3, vorgestellt. Im Umfang der DB-Ril 406 werden die genauen Umstände definiert wann eine Betra bei der DB notwendig ist und welche Personen und der notwendigen Qualifikationen dieser, für die Erarbeitung zuständig sind. Der genaue Erarbeitungsprozess inklusive detaillierter Inhaltvorgaben und Textbausteine werden abgedeckt.<sup>164</sup>

Im Bezug zu Langsamfahrstellen und andere Besonderheiten (Kapitel 6.4) regelt die DB-Ril 406 ebenfalls den genauen Aufbau, die Verantwortlichkeiten und Ablauf der Erstellung. Neben den Fristen, die für die Bearbeitung und Verteilung notwendig sind, werden ähnlich wie bei der ÖBB, die Strecken, Orte und Geschwindigkeiten abgebildet. Auch die verwendeten Symbole, Signale und eine Übersichtskarte der genauen Stelle sind in der La, welche für die Unterrichtung des Zugpersonals zusammengestellt wird, enthalten.<sup>165</sup>

In der DB-Ril 824 Oberbauarbeiten durchführen werden oberbauspezifische Arbeiten beschrieben. Damit verbunden sind die notwendigen Qualifikationen von Mitarbeitenden und die zugelassenen Geräte der DB. Der Zweck der Richtlinie ist es die Arbeiten zu definieren und ihnen die Verantwortung sowie die Gegebenheiten für die sachgemäße und vor allem sichere Durchführung zu definieren.<sup>166</sup>

Die Richtlinie deckt bautechnische Grundsätze, Messungen, Instandsetzungsmaßnahmen, Arbeitsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen ab. Beispiele für die Arbeiten wären das Schienenschleifen, die Spurweitenmessung und die Abnahme von Arbeiten. Dabei werden durch das Regelwerk die Allgemeinen Anforderungen, die Grundlagen, die Zuständigkeit beziehungsweise

---

<sup>163</sup> DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Betra und La. S. 1 bis 15 (406.1101)

<sup>164</sup> DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Betra und La. S. 1 bis 18 (406.1201)

<sup>165</sup> DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Betra und La. S. 1 bis 17 (406.1202)

<sup>166</sup> DB INFRA AG: 82401 | Oberbauarbeiten durchführen. S. 1 (824.0101)

Verantwortung, die Ausführung, Besonderheiten sowie die Abnahme der Arbeiten abgedeckt.<sup>167</sup>

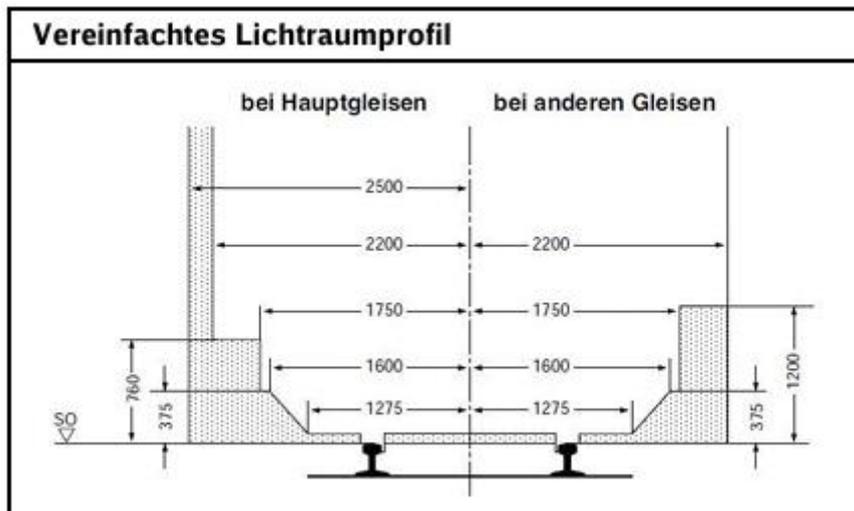


Bild 6.4 Frei zu haltende Bereiche gemäß DB-Ril<sup>168</sup>

Bild 6.4 zeigt dabei ein Beispiel aus der DB-Ril. Das Bild zeigt den unteren Teil des Lichtraumprofils mit markierten Bereichen, diese sind von Oberbaumaterialien und Geräten jederzeit freizuhalten beziehungsweise zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich. Diese Abbildung ist Teil der Instandsetzungsarbeiten, die durch die Richtlinie abgedeckt werden.<sup>168</sup>

### 6.5.3 Schweizer Bundesbahn

Neben den geltenden Arbeitsschutzgesetzen, in der Schweiz, wurden auch in der Schweiz zusätzliche Regelwerke für den Bahnbau und Bahnbetrieb im Schweizer Netz herausgegeben. Diese beinhalten eine Vielzahl von Sicherheitstechnischen Vorschriften, um Arbeitende auf Bahnbaustellen zu schützen.

Für Bahnbaustellen in der Schweiz lassen sich die geltenden Vorschriften in drei Gruppen unterteilen. An oberster Stelle stehen die Gesetze und Verordnungen, welche den Arbeitsschutz und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die Eisenbahn vorschreiben. An zweiter Stelle folgen die Regelungen des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV), dieser Verband ist der Dachverband der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, in der Schweiz, und setzt sich durch den Erfahrungsaustausch

<sup>167</sup> DB INFRA AG: 82401 | Oberbauarbeiten durchführen. S. 2 bis 8

<sup>168</sup> DB INFRA AG: 82401 | Oberbauarbeiten durchführen. S. 1 (824.3405A01)

und die Erarbeitung von Regelungen, für den öffentlichen Verkehr und die Arbeitssicherheit in diesem Bereich, ein. An dritter Stelle kommen die Regelungen der SBB selbst, welche zusätzliche Maßnahmen und detailliertere Beschreibungen für einzelne Arbeitsabläufe regeln.<sup>169</sup>

Im Detail befassen sich die Gesetze mit den Grundsätzen der Arbeitssicherheit und den gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitnehmendenschutz im Eisenbahnsektor. Durch den VöV werden zusätzliche Regelungen erlassen, welche für alle Baumaßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs gelten. Maßgeblich ist es im Bereich des Bahnbaus die „R RTE 20100“ für die Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich und die „R RTE 20600“ für die Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen. Zusätzlich gelten auf Baustellen der Schweizer Bundesbahn die Regelwerke. Hierbei handelt es sich um detailliertere Ausführungsbestimmungen, zu der zuvor genannten „R RTE 20100“, sowie zu Themen wie dem Betreten von Bahnanlagen und der Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung.<sup>170</sup>

Durch die „R RTE 20100“ werden die Sicherheitsanforderungen für alle Arbeiten im Gleisbereich grundsätzlich definiert. Darunter fallen die Grundsätze, aber auch die Ausbildungen, welche für Tätigkeiten notwendig ist, sowie die Planung, Umsetzung und technische Maßnahmen um die Arbeit sicher zu gestalten. Im Umfang der Grundsätze werden neben dem Geltungsbereich auch Themen wie Gefahren und Sicherheitsgrundsätze festgelegt. In diesem Fall wird explizit auf die Gefahren auf das Personal und den Bahnbetrieb eingegangen. Hierfür werden Gefahrenraum und Gefahrenbereich wie in Bild 6.5 Gefahrenbereich und Gefahrenraum gemäß R RTE 20100 gezeigt, abgegrenzt und die Gefahren in den jeweiligen Bereichen erörtert, sowie Sicherheitsstandards für diese festgelegt. Die Sicherheitssysteme und notwendige Sicherheitsorganisation werden ebenfalls abgedeckt.<sup>171</sup>

---

<sup>169</sup> SCHWEIZER BUNDESRAT: Eisenbahngesetz CH. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1958/335\\_341\\_347/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1958/335_341_347/de). Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>170</sup> SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Behörden. <https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/Behoerden-Regelungen-Normen#Beh%C3%B6rden>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

<sup>171</sup> VÖV UTP: Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100. <https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/RTE-Webshop/Start/Detaillierte-Produktdaten?productId=1772>. Datum des Zugriffs: 20.10.2024

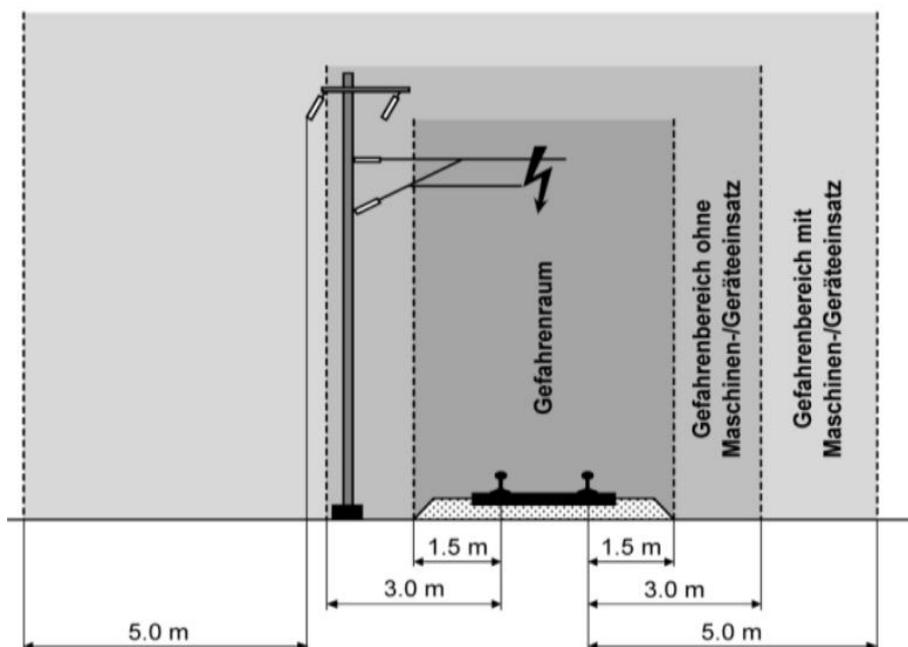


Bild 6.5 Gefahrenbereich und Gefahrenraum gemäß R RTE 20100<sup>172</sup>

Zusätzlich wird, in diesem einleitenden Kapitel, auf die notwendigen Verhaltensgrundsätze eingegangen, welche sicheres Arbeiten ermöglichen. Der folgende Abschnitt, der Richtlinien, deckt notwendige Ausbildungsstandards für Arbeitnehmenden, die Tätigkeiten im Gleisbereich durchführen, planen oder überwachen, ab. Hierbei wird klar differenziert ob und falls ja welche Sicherheitsverantwortung eine Person innehat und die damit verbundenen Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung übernommen werden.<sup>172</sup>

Die Kapitel sechs und sieben decken Sicherheitsmaßnahmen ab. Kapitel sechs befasst sich mit den Planungsschritten, welche neben der Risikobeurteilung, die Wahl der betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und der Alarmmaßnahmen beinhaltet. In diesem Teil der „R RTE 20100“ wird im Detail der Planungsablauf einer Bahnbaustelle in Bezug auf Sicherheitsaspekte betrachtet. Es werden die Kriterien mit den entsprechend zu wählenden Maßnahmen betrachtet und festgehalten in welchen Fällen beispielsweise eine Sperrung der Gegenrichtung, des zu bearbeitenden Gleises, notwendig ist. Anschließend beschreibt Kapitel sieben wie diese zuvor festgelegten Maßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren sind. Ebenso werden die notwendigen Unterweisungen, welche vor Arbeitsbeginn durchgeführt werden müssen, und Maßnahmen zur Arbeitsstättenmeldung für den Bahnbetrieb, abgedeckt. Durch Kapitel 8 der Regelung werden technische Maßnahmen, für die Arbeitssicherheit, abgedeckt. Hierbei wird im Detail auf Alarmsignale, Kommunikationsmittel

<sup>172</sup> VÖV/UTP: R RTE 20100: Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich. S. 28

und Absperrungen eingegangen. Dies garantiert eine einheitliche Arbeitsweise und klare Arbeitsabläufe, um die Sicherheit der Bahnbaustelle zu erhöhen.<sup>173</sup>

Ergänzend bietet die Schweizer Bundesbahn eine Vielzahl an Informationsmaterial und ein Kursangebot, auch für externe Kräfte, in Bezug auf Arbeitssicherheit.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> VÖV UTP: Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100. <https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/RTE-Webshop/Start/Detaillierte-Produktedaten?productId=1772>. Datum des Zugriffs: 20.10.2024

<sup>174</sup> SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Arbeitssicherheit. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/vorschriften-agb/arbeitsstellensicherheit.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024

## 7 Datenerhebung

Durch die vorangegangenen Kapitel wurde ausführlich auf die Gesetzeslage zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingegangen. Zu Beginn der Arbeit wurde aufgezeigt, dass Bautätigkeiten zu Arbeitsplätzen mit höherem Unfallpotential (siehe Kapitel 1 Einleitung) gehören, trotz des großen Umfangs an Gesetzen und Verordnungen, die diese verhindern sollen.

Nach Fokussierung auf die Sicherheitsfachkraft, Betrachtung der Tätigkeit dieser auf der Bahnbaustelle und die Maßnahmen, welche durch die Bahnbetreibenden im DACH-Raum getroffen werden, soll im nächsten Schritt eine Befragung der direkt am Prozess beteiligten Parteien durchgeführt werden.

Die Kriterien für die Auswahl, des Pools an befragten Personen, setzen sich aus zwei Faktoren zusammen. Die Teilnehmenden waren, beziehungsweise sind, auf einer Bahnbaustelle tätig und haben Zugang zu der Arbeitssicherheits-App OSKAR.

Die Abfrage erfolgt in Form einer Online-Umfrage. Diese Methodik wird genutzt, da dies für die Teilnehmenden größtmöglich Flexibilität bietet. Bei den befragten Personen handelt es sich um arbeitende Personen auf mehreren Bahnbaustellen in Österreich, weshalb die Umfrage über ein online Tool ausgeführt wird. Auf diese Weise wird den Teilnehmenden eine Mischung aus Fragen mit Ankreuzmöglichkeiten und Freitextfragen gestellt. Die gesamte Umfrage ist in ungefähr 10 min abzuschließen. Für die Umfrage wird das online Umfrageprogramm LimeSurvey genutzt und den befragten Personen als Link per E-Mail zugesandt. Nach zwei Wochen werden potenzielle Teilnehmende, die keine Antwort abgegeben haben, mit einer weiteren E-Mail erinnert und nach einer weiteren Woche schließt die Umfrage.

### 7.1 Umfrageaufbau

Die Umfrage gliedert sich in drei Kategorien, Fragen zur Person, Allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz und Fragen zu OSKAR, wobei sich die letzte Kategorie unterscheidet je nachdem ob die befragte Person die Arbeitnehmerschutz App OSKAR persönlich genutzt hat oder nicht. Die Grobstruktur lässt sich der folgenden Abbildung (Bild 7.1 Umfrageaufbau) entnehmen. Die durchgeführte Umfrage ist im gesamten in 10A.1 Anhang 1 Umfrage enthalten.

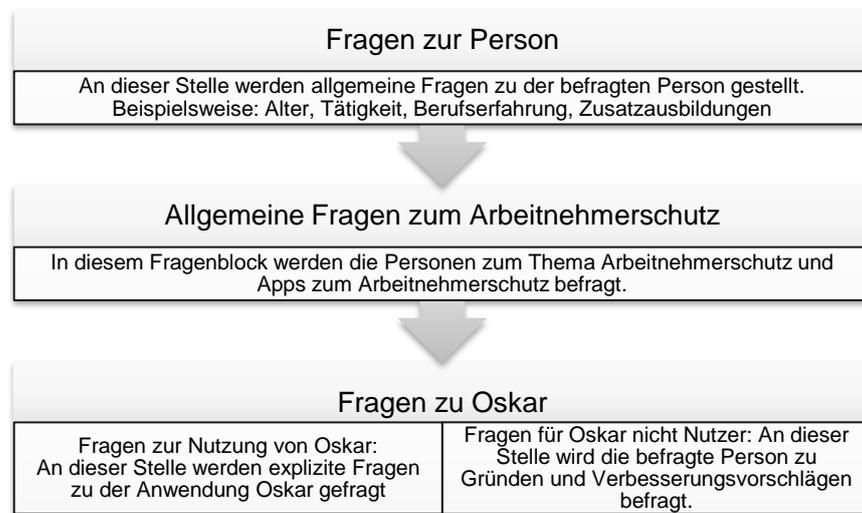


Bild 7.1 Umfrageaufbau

Als letzte Frage der allgemeinen Fragen, zum Thema Arbeitnehmerschutz, wird die befragte Person gefragt, ob sie bereits OSKAR auf einer Baustelle verwendet hat. Wird diese Frage mit ja beantwortet wird sie in Fragegruppe drei (Kapitel 7.1.3 Fragen zur Nutzung von OSKAR) weitergeleitet. Bei einer Verneinung wird die an der Umfrage teilnehmende Person in Fragegruppe vier (Kapitel 7.1.4 Fragen für OSKAR nicht Nutzer) geleitet. Bei der Fragestellung wurde darauf geachtet die Fragen so zu gestalten, dass es nicht zwingend notwendig ist alle Fragen zu beantworten. Dies wurde angewendet, um den befragten Personen die Möglichkeit zu geben Fragen auszulassen und die Umfrage fortzusetzen.

Es ist zu beachten, dass mit dem Begriff „Arbeitnehmerschutz“ in dieser Umfrage einerseits die Sicherheit und andererseits der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmer\*innen gemeint ist. Diese Information wurde allen teilnehmenden Personen vorab in LimeSurvey angezeigt.

### 7.1.1 Fragen zur Person

Zu Beginn der Umfrage wurden allgemeine Fragen zu der Person gestellt.

An erster Stelle wurden die Altersgruppen der befragten Personen abgefragt. Diese Frage in Kombination mit den Folgenden soll einen allgemeinen Blick in die Erfahrungen der Personen geben.

Anschließend wird die Tätigkeit der befragten Person auf der Baustelle abgefragt. Die teilnehmenden Personen werden gebeten anzugeben, ob sie in dem Bereich rund um die Auftraggebenden wie beispielsweise

Projektleitung oder ob sie in Bereichen der Bauherrnvertretenden, der ausführenden Firmen oder der Baukoordination tätig sind.

Anschließend werden die Teilnehmenden gefragt über wie viel Berufserfahrung sie verfügen und welche zusätzlichen arbeitssicherheitsrelevanten Ausbildungen von den befragten Personen abgeschlossen wurden. Zusätzlich werden die teilnehmenden Personen gebeten anzugeben, wie sie Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz erlangen.

Zum Abschluss der Fragen zur Person werden alle teilnehmenden Personen zwei Fragen gestellt. Zuerst wird die Frage gestellt, ob ihnen während der Berufslaufbahn bereits ein Arbeitsunfall passiert ist und anschließend, ob sie Zeuge eines Arbeitsunfalls gewesen sind.

### **7.1.2 Allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz**

Im zweiten Teil der Umfrage werden Fragen zum Arbeitnehmerschutz gestellt. Ziel ist es an dieser Stelle einen Einblick zu bekommen, wie die befragten Personen die Situation, rund um den Arbeitnehmerschutz, aus ihrer Position wahrnehmen und ihre persönliche Einstellung zu digitalen Anwendungen zum Arbeitnehmerschutz auf der Baustelle zu erfassen.

Zu Beginn des Fragenblocks sollen die teilnehmenden Personen angeben in welchen Punkten sie hohes Gefahrenpotential auf einer Bahnbaustelle sehen. Das Ziel dieser Frage ist es herauszufinden, wo die Gefahren im Arbeitsalltag liegen.

Der Arbeitnehmerschutz ist ein Thema, welches mit Gesetzen (siehe Kapitel 2 Grundlagen) und Verantwortung einhergeht. Aus diesem Grund werden die befragten Personen gebeten anzugeben, wie sie ihre Verantwortung im Bezug auf das Thema einschätzen.

In Kapitel 5.1 Digitale Möglichkeiten wurden verschiedene digitale Anwendungen vorgestellt. Einige dieser Lösungen nutzen Apps, um auf dem Smartphone vor Ort genutzt werden zu können. Deshalb werden die Teilnehmenden gefragt, wie ihre Meinung zu Apps im Arbeitsalltag ist.

Frage 2.4 wird den teilnehmenden Personen gestellt, um herauszufinden an welchen Stellen sie Möglichkeiten sehen, welche so in ihrem Arbeitsumfeld evtl. nicht oder nicht ausreichend angewandt werden, die helfen können die Arbeitssicherheit zu erhöhen.

Das Ziel der letzten Frage dieses Umfrageblockes ist es die befragten Personen in zwei Gruppen zu teilen um abhängig davon, ob eine Person bereits Erfahrung mit OSKAR im Arbeitsalltag gemacht hat oder nicht, sie weiter durch die Onlineumfrage zu leiten. Bei der Angabe das OSKAR genutzt wurde, werden die Personen zu den entsprechenden Fragen in Kapitel 7.1.3 Fragen zur Nutzung von OSKAR weitergeleitet. Bei einer

Verneinung erfolgt die Weiterleitung zu den Fragen in Kapitel 7.1.4 Fragen für OSKAR nicht Nutzer.

### **7.1.3 Fragen zur Nutzung von OSKAR**

Im folgenden Kapitel werden die Fragen vorgestellt, welche den Personen gestellt werden, die vorab angegeben haben, OSKAR bereits verwendet zu haben.

Zu Beginn des Frageblocks werden die Teilnehmenden gebeten anzugeben, ob sie OSKAR als hilfreiches Tool zur Unterstützung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ansehen und für welche Tätigkeitsbereiche sie die App eingesetzt haben. Anschließend werden die Nutzenden von OSKAR gefragt, ob sich die Verwendung von OSKAR auf ihr allgemeines Verständnis zum Arbeitnehmerschutz auswirkt.

Da bei Gefahrenstellen die Informationswege mit entscheidend sind, wie schnell eine mögliche Gefahr beseitigt werden kann, werden den Teilnehmenden gebeten anzugeben, ob sie in der Geschwindigkeit des Informationsflusses eine Veränderung wahrnehmen und ob sie mithilfe von OSKAR Gefahrenquellen schneller beseitigen können. Im weiteren Verlauf werden die Nutzenden von OSKAR gefragt, ob sie durch die Verwendung der App einen besseren Überblick über Gefahrenquellen auf der Baustelle haben und ob sie dank der Nutzung eher auf den Arbeitnehmerschutz und mögliche Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld achten.

In den allgemeinen Fragen, zum Arbeitnehmerschutz, werden die Teilnehmenden gebeten anzugeben, wie sie ihre Verantwortung im Bezug auf den Arbeitnehmerschutz wahrnehmen. Da OSKAR in diesem Bereich den Anwendenden zusätzlich informieren und unterstützen soll, wird abgefragt, ob sich diese Verantwortung aufgrund der App verändert hat.

Zum Ende des Fragebogens werden die Teilnehmenden um Feedback gebeten. Dieses unterteilt sich in Feedback zur App, dass sie als Nutzende an dieser Stelle beispielsweise Verbesserungsvorschläge oder anderes Feedback zu der App und zum anderen ein Feedback zu der abgeschlossenen Umfrage abgeben können.

### **7.1.4 Fragen für OSKAR nicht Nutzer**

An dieser Stelle werden Personen befragt, welche am Ende der allgemeinen Fragen zum Arbeitnehmerschutz angegeben haben, noch nicht persönlich mit OSKAR gearbeitet zu haben.

Im ersten Schritt wird abgefragt ob die Personen einen Grund angeben können, weshalb Sie OSKAR nicht verwendet haben. Diese Frage wurde

gestellt, um einen Einblick zu bekommen ob zum Beispiel für Anwender ein Zugang bestand aber aus bestimmten Gründen die Anwendung nicht verwendet wurde.

Anschließend werden die teilnehmenden Personen gefragt, ob es aus ihrer Perspektive Aspekte gibt, welche sie zu der Nutzung von OSKAR in Zukunft bewegen können. Zum Abschluss der Umfrage werden auch nicht OSKAR Nutzer um Feedback zu ihrer Teilnahme gebeten.

## **8 Diskussion der Umfrageergebnisse**

Im Folgenden werden die Antworten der befragten Personen betrachtet.

Insgesamt ist die Umfrage an 98 Personen ausgeschickt worden. Im Zeitraum von drei Wochen sind 40 Rückmeldungen eingegangen. Dies ist eine Antwortquote von etwa 41 %. Davon haben 4 Teilnehmende die Umfrage nicht bis zum Schluss beantwortet.

Anzumerken ist, dass bei der Datenanalyse Personen, welche die Fragen der anderen Gruppe nicht gezeigt bekommen haben, nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren werden teilnehmende Personen, die die Onlineumfrage abgebrochen haben, nur bis zu der zuletzt von ihnen beantworteten Frage berücksichtigt und nicht in den darauffolgenden Fragen prozentual bewertet.

Die lückenlose Auswertung der Umfrageergebnisse befindet sich in A.2 Anhang 2 Umfrageergebnisse.

### **8.1 Fragen zur Person**

Der Fragebogen wurde an Personen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen im Bahnbau ausgesendet und im ersten Schritt wurde, durch den online Fragebogen, das Alter der befragten Personen in Altersgruppen ermittelt. Im Detail sind bis auf der Altersgruppe, der unter 20-Jährigen alle Altersgruppen in der Umfrage vertreten waren. Die größte Personengruppe bilden die 41- bis 50-Jährigen.

Anschließend wird, von den Teilnehmenden, die Sparten beziehungsweise Tätigkeitsbereiche, wo diese angestellt sind, abgefragt. Die Gruppen aus dem Bereich der bauberechtigten Personen (37 %) und der ausführenden Firmen (43 %) hatte am meisten teilnehmende Personen.

Von den befragten Personen sind etwa 70% 41 Jahre alt oder älter. Dies spiegelt sich auch in der Berufserfahrung wider. Bei den teilnehmenden Personen haben mehr als 80% eine mehr als 10-jährige Berufserfahrung. Mehr als 50% geben an über 16 Jahre Erfahrung, in ihrer Tätigkeit zu haben. Dies zeigt einen sehr großen Erfahrungsstand der Teilnehmenden.

Im nächsten Schritt der Umfrage werden die Zusatzausbildung der befragten Personen abgefragt. Es ist deutlich zu erkennen, dass Firmen durch interne Schulungen zum Thema Arbeitsschutz ihre Mitarbeiter weiterbilden, denn über 70 % der Teilnehmenden geben an Interne Schulungen zum Arbeitnehmendenschutz zu besuchen. Nur ein geringer Teil der befragten Personen geben an keine zusätzliche Schulung zum Arbeitnehmendenschutz besucht zu haben. Die Antworten der teilnehmenden Personen zeigt eine weitgefächerte Informationsbeschaffung zum Thema Arbeitnehmendenschutz

und aus dem hohen Stand an Internen Schulungen kann geschlossen werden, dass die Firmen der Teilnehmenden die Themen des Arbeitnehmerschutzes an Arbeitende vermitteln wollen.

Bei der Umfrage haben alle Personen angegeben zusätzliche Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz zu beziehen. Der Großteil bezieht diese aus dem SiGe-Plan beziehungsweise über Koordinierende für Baustellentätigkeiten, Interne Schulungen sowie aus Gesetzen, Richtlinien und Normen. Diese drei Antworten gaben jeweils über 70 % der Teilnehmenden als Bezugsquelle an.

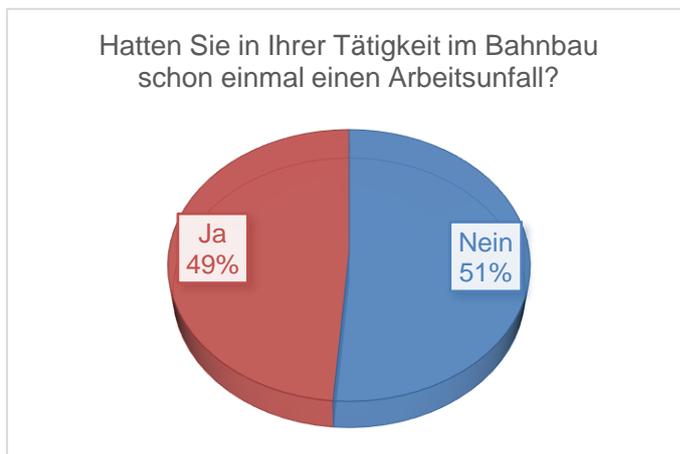


Bild 8.1 Antwortstatistik zu Frage 1.6

In Frage 1.6 (Bild 8.1) werden die befragten Personen gefragt, ob sie bereits selbst einen Arbeitsunfall erlebt haben. Die Befragung zeigt dass beinahe 50% der teilnehmenden Personen bereits einen Arbeitsunfall in ihrer Berufslaufbahn hatten und etwa ein Viertel Zeuge eines Arbeitsunfalls waren. Die schwere des Arbeitsunfalls wird in der Umfrage nicht abgefragt.

## 8.2 Allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz

Im Umfang dieses Unterkapitels werden die Ergebnisse der in Kapitel 7.1.2 vorgestellten allgemeinen Fragen zum Arbeitnehmerschutz vorgestellt.

Die teilnehmenden Personen werden gebeten die größten Gefahrenpotentiale, im Bahnbau, auf Grundlage, ihrer Erfahrung zu benennen. Neben den abgefragten Möglichkeiten gaben die Teilnehmenden noch Zeitdruck beziehungsweise Terminstress und unzureichende Kommunikation als Gefahr auf der Baustelle als Gefahrenpotential an. Die größten Gefahren gehen nach der Umfrage von Unachtsamkeit, Unbewussten Gefahren, Nichtnutzung der Schutzausrüstung und Menschlichen Fehlern in der Arbeitsvorbereitung

aus. Wobei anzumerken ist, dass der Faktor der Unachtsamkeit mit über 90% von deutlich den meisten Personen als Gefahrenpotential gewertet wurde. Dies verdeutlicht den Nutzen von wiederkehrenden Schulungen und Möglichkeiten Personen wiederkehrend an den Arbeitnehmerschutz zu erinnern, um die Achtsamkeit zu erhöhen.

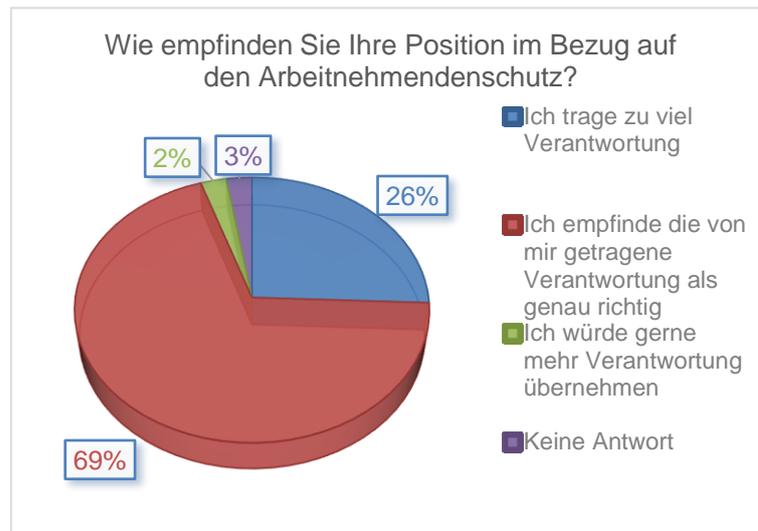


Bild 8.2 Antwortstatistik zu Frage 2.2

Bild 8.2 zeigt das Ergebnis zu Frage 2.2. Die Grafik zeigt, dass ungefähr zwei Drittel der befragten Personen empfinden die von ihnen getragene Verantwortung auf der Baustelle ist richtig. Dagegen haben ein Viertel angegeben aus ihrer Sicht zu viel Verantwortung im Bezug auf Arbeitnehmerschutz zu tragen.

Um die Erfahrungen der Personen zu digitalen Anwendungen im Arbeitsalltag abzufragen, wurde Frage 2.3 gestellt. Die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, dass die Vorteile von Apps klar überwiegen. Dagegen sagen 19 % der teilnehmenden Personen, dass Apps den Arbeitsalltag verkomplizieren und jeweils 12 %, dass es in ihren Augen keine klaren Vorteile in Apps gibt, beziehungsweise Großteils störend ist diese zu verwenden.

Im Folgenden werden die Teilnehmenden gefragt, wo sie Verbesserungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmerschutz sehen. Bei der Umfrage geben mehr als 50% der Personen an, dass die Arbeitssicherheit vor Ort auf der Baustelle durch Schulungen mit höherem Fokus auf die einzelne Baustelle, die Örtlichen Begebenheiten und Besonderheiten einen Mehrwert liefern können. Zusätzlich werden weitere Schulungen, regelmäßige Kontrollen und Erinnerungen an die Maßnahmen häufig als Verbesserungspotenzial gesehen. Als weitere Antwort wurde eine Verbesserung der Kommunikation beziehungsweise Erleichterungen bei Sprachbarrieren abgegeben.



Bild 8.3 Antwortstatistik zu Frage 2.5

Bild 8.3 zeigt die Antworten zu Frage 2.5. An dieser Stelle werden die befragten Personen anschließend in die Gruppen für die Fragen an OSKAR Nutzer beziehungsweise nicht Nutzer aufgeteilt. Da die an der Umfrage teilnehmenden Personen aufgrund der OSKAR-Zugangsmöglichkeit ausgewählt wurden ergibt sich eine klare Gewichtung. 90 % der Personen gaben an OSKAR bereits im Arbeitsalltag verwendet zu haben.

### 8.3 Fragen zur Nutzung von OSKAR

Im Folgenden werden die Antworten zu den Fragen aus Kapitel 7.1.3 der Umfrage gezeigt. Diese Fragen werden im Laufe der Umfrage, den Personen gezeigt, die zuvor angeben bereits mit OSKAR im Arbeitsalltag auf der Baustelle gearbeitet zu haben.

Bei der Abfrage, ob die Teilnehmenden OSKAR als hilfreiches Tool im Arbeitnehmerschutz sehen gaben 37 % „Ja“ an und 46 % „Eher ja“. Damit wird OSKAR bei den Anwendenden mit deutlicher Mehrheit als Hilfe angesehen.

An dieser Stelle haben die befragten Personen angegeben bei welchen Tätigkeiten sie OSKAR verwenden. Die häufigsten Antworten sind der Einblick in Begehungsprotokolle (74 %), das Überprüfen von Arbeitsschutzmaßnahmen und Standards (48 %) sowie die Weitergabe von Informationen (62 %). Tabelle 8.1 zeigt zusätzlich abgegebene Antworten.

Tabelle 8.1: Weitere Verwendungen von OSKAR

Nr.	Verwendung von OSKAR
1	Behebung von Gefahren
2	Baustellenüberwachung
3	Einhaltung des SIGE-Plans
4	Wiedergabe der sicherheitsrelevanten Punkte an die zuständigen Personen
5	Abmeldung der Gefahrenstelle nach Beheben

Die Teilnehmenden werden zu den Veränderungen auf das Verständnis, von Arbeitnehmerschutz beziehungsweise mögliche Gefahrenquellen auf der Baustelle, durch OSKAR befragt. Dabei geben mit 63 % die Mehrheit der Personen an keine Veränderung wahrzunehmen und 29 % sehen eine Verbesserung. OSKAR ist nicht als Schulungssoftware ausgelegt, dies spiegeln die Antworten der befragten Personen auch in dieser Weise wider.

Bei der Weitergabe von Informationen geben 89 % der teilnehmenden Personen an, dass durch OSKAR der Informationsfluss schneller ist. Dies spiegelt sich auch in den Antworten der Teilnehmenden zu Frage 3.6 wider. An dieser Stelle wird abgefragt, ob die Nutzung von OSKAR Auswirkungen auf die Beseitigung von Gefahrenquellen hat. Die Mehrheit stimmt (eher) zu, Gefahrenquellen schneller beseitigen zu können.

Bei der Befragung der Teilnehmenden ob durch OSKAR sich ihr Überblick in Bezug auf Gefahrenquellen verändert, ergibt sich keine signifikante Veränderung aus Sicht der Personen.



Bild 8.4 Antwortstatistik zu Frage 3.8

Bild 8.4 zeigt, dass von den befragten Personen, 71 % keine Veränderung, durch die Verwendung von OSKAR, im Bezug auf die von ihnen getragene Verantwortung rund um das Thema Arbeitnehmerschutz im Arbeitsalltag wahrnehmen. Allerdings geben etwa ein Viertel der Teilnehmenden an bei der Verwendung von OSKAR mehr Verantwortung im Arbeitnehmerschutz auf der Baustelle zu tragen.

Frage 3.9 hat die teilnehmenden Personen, der Umfrage, gebeten Verbesserungsvorschläge zu der Anwendung und Verwendung von OSKAR anzugeben. Da die Antworten als Freitext gegeben werden, lassen sich diese nicht Grafisch darstellen und werden in Tabelle 8.2 aufgelistet. Insgesamt lässt sich der Input auf 8 Punkte zusammenfassen.

Tabelle 8.2: Verbesserungsvorschläge der Teilnehmenden

Nr.	Verbesserungsvorschlag
1	Informationsreihenfolge anpassen: Im ersten Schritt Information des verantwortlichen Poliers informieren bei arbeitnehmerschutztechnischen Abweichungen
2	Personenbezogene Zuordnung von Abweichungen/Meldungen, um das Tempo zur Behebung zu erhöhen
3	Mängel in die Informations-E-Mail einpflegen
4	OSKAR-Softwareanwendung für den PC
5	Ausgabe des Protokolls in zusätzlichen Datei-Formaten beispielsweise Word
6	Dokumentationsmöglichkeiten für den Baufortschritt
07	Benachrichtigung auf dem Smartphone bei Behebung von offenen Punkten und Anlegung neuer Protokolle/Maßnahmen
8	Mehr Personen auf der Baustelle sollten die App verwenden um einen Austausch aller Firmen/Führungskräfte zu schaffen

Es ist zusätzlich anzumerken, dass von den Teilnehmenden die Rückmeldung kam, dass eine Digitale Lösung wie OSKAR die persönlichen Gespräche zwischen Sicherheitsfachkraft und Ausführenden nicht ersetzen kann beziehungsweise diese durch die digitale Kommunikation untergehen.

Als abschließende Frage werden den teilnehmenden Personen gebeten ein Feedback zu der Umfrage abzugeben. An dieser Stelle gibt eine Person an, dass der Schwerpunkt der Umfrage zu sehr auf OSKAR als App als auf den allgemeinen Themen zum Arbeitnehmerschutz liegt.

#### **8.4 Fragen für OSKAR nicht Nutzer**

Von den an der Umfrage teilnehmenden Personen, welche OSKAR nicht genutzt haben kam lediglich eine Antwort auf die Frage nach Verbesserungsvorschlägen und Gründen, warum sie die App nicht genutzt hat. Die Person gab an keine Angabe zu Verbesserungsvorschlägen für OSKAR als Anwendung zu haben, welche sie zu einer Nutzung bewegen würde, da sie die App nicht verwendet hat.

#### **8.5 Zusammenfassung der Umfrageergebnisse**

Die Umfrageergebnisse zeigen wie vielfältig die Möglichkeiten, für den Informationsbezug, im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sind und wo aus Sicht der erfahrenden Teilnehmenden die größten Gefahren auf der Bahnbaustelle liegen. Die drei Hauptfaktoren liegen demnach in der Unachtsamkeit, unbewussten Gefahren und menschlichen Fehlern. Dies verdeutlicht wie durch regelmäßiges Schulen und durch Erinnerungen Bewusstsein schaffen die Arbeitssicherheit erhöht werden kann.

Im Bezug auf digitale Anwendungen hat die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden angegeben, dass die Vorteile überwiegen. Dies zeigt sich in dem Feedback zu OSKAR. Die befragten Personen geben unter anderem an, dass sie mit der OSKAR-Nutzung einen besseren Überblick über Gefahrenquellen haben, sie diese schneller beseitigen können und die App einen schnelleren Informationsfluss ermöglicht.

Die Umfrage zeigt auch die Wahrnehmung der Verantwortung der Teilnehmenden im Bezug auf den Arbeitnehmerschutz auf. An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein Teil der Personen aus ihrer Sicht zu viel Verantwortung tragen und dass diese teilweise durch die Nutzung von OSKAR gestiegen ist.

Das Feedback beziehungsweise die Verbesserungsanmerkungen der Teilnehmenden sind ebenfalls zu berücksichtigen. Eine App kann die direkte Kommunikation unter Personen auf der Baustelle nicht ersetzen.

## 9 Conclusio

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit digitalen Möglichkeiten der Sicherheitsfachkraft, mit dem Fokus auf die Anwendung im Bahnbau.

Um das Thema umfänglich zu betrachten, wurde eine ausführliche Betrachtung der geltenden Rechtslage durchgeführt. Diese zeigt deutlich den Umfang der geltenden Gesetze und Verordnungen, welche arbeitende Personen schützen. Aufbauend auf der Gesetzeslage wurde die Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft betrachtet und die Besonderheiten des Bahnbaus anhand der geltenden Arbeitsanweisungen und Richtlinien der Bahnbetreiber. Diesen Regelungen stehen in Österreich im vergangenen Jahr 2023 ungefähr 15.000 Arbeitsunfälle in der Baubranche und ca. 700 Arbeitsunfälle bei der ÖBB.

Die Grundlagenermittlung dieser Arbeit hat deutlich die Aktualität und Notwendigkeit, von Regelungen und Sicherheitsfachkräften, sowie den weiteren vorgestellten relevanten Personen gezeigt. Softwareansätze wie beispielsweise die App OSKAR können bei diesem Thema unterstützen.

Die Umfrage, der im Bahnbau mit OSKAR arbeitenden Personen ergab, dass OSKAR eine Hilfe nicht nur für die Sicherheitsfachkraft auf der Baustelle ist, sondern die Arbeitssicherheit durch schnellere Kommunikationswege und schnellere Gefahrenbeseitigung steigern kann. Auch das Verständnis der Anwendenden für die Arbeitssicherheit steigt.

Die Teilnehmenden gaben Verbesserungsvorschläge für die App ab. Diese können als Input für zusätzliche Funktionsumfänge ausgelegt werden. Bei der Weiterentwicklung von OSKAR können diese als Ansätze weiterverfolgt werden. Auch die genannte Kommunikationsproblematik kann durch die mehrsprachige Auslegung der App ergänzt werden.

Die Betrachtung der digitalen Möglichkeiten zeigt deutlich, dass es für das Thema der Arbeitssicherheit eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt diese mit Softwarelösungen abzudecken. Dabei zeigen die einzelnen Programme Unterschiede im Funktionsumfang und genauen Anwendungsbereich. Dies bildet einen Ansatz für zukünftige Forschungsarbeiten.

In der Praxis ist zu entscheiden, ob eine App mit allen Funktionen oder gegebenenfalls mehrere Apps für einzelne Bereiche des Arbeitnehmendenschutzes beziehungsweise der Baumaßnahme besser geeignet ist. Die Umfrage zeigt wie digitale Ansätze nicht von allen Personen angenommen werden oder wie beispielsweise das Verantwortungsgefühl bei Anwendenden steigt. Softwarelösungen haben eine Vielzahl an Vorteilen, allerdings dürfen die Nutzenden nicht außer Acht gelassen werden.

Neben der Untersuchung des Nutzerfeedbacks weiterer Softwarelösungen, bietet auch die Untersuchung des Informationsflusses bei OSKAR und anderen Softwarelösungen einen Ansatz. Die Zeit, die

zwischen Meldung und Behebung einer Gefahrenstelle vergeht, ist für die Arbeitssicherheit relevant und für die Softwarewahl kann diese untersucht werden.

## 10 Literaturverzeichnis

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Geschäftsordnung Arbeitnehmerschutzbeirates.  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995\\_30\\_0/1995\\_30\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_30_0/1995_30_0.pdf)  
. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖBB-HOLDING AG: ÖBB: Zahlen Daten Fakten.  
<https://konzern.oebb.at/de/ueber-den-konzern/die-oebb-in-zahlen>. Datum  
des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstvorschrift ÖBB 11. Wien. ÖBB-  
Infrastruktur AG, 2009.

PLANRADAR: Produktvorstellung. <https://www.planradar.com/at/>. Datum  
des Zugriffs: 22.10.2024.

SAFETYCULTURE: Baugewerbe.  
<https://safetyculture.com/de/baugewerbe/>. Datum des Zugriffs:  
22.10.2024.

ABIS SOFTWARE GMBH: Abis . <https://www.abis-software.at/de/index.php>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ABIS SOFTWARE GMBH: Abis. <https://www.abis-software.at/de/AVA-Baukoordination-SiGePlan.php>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ABTEILUNG UNFALLVERHÜTUNG UND  
BERUFSSKRANKHEITENBEKÄMPFUNG AUVA: Eval. <https://eval.at/en/>.  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT: Leistungen der  
AUVA. <https://auva.at/auva-ihre-leistungen/>. Datum des Zugriffs:  
22.10.2024.

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT: AUVA sicher: für  
Klein- und Mittelbetriebe. <https://auva.at/praevention/sicher-arbeiten/auvasicher-betreuung-von-kleinbetrieben/>. Datum des Zugriffs:  
22.10.2024.

ARBEITSINSPEKTION: Tätigkeitsbereiche Arbeitsinspektion.  
<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ARBEITSINSPEKTION: Arbeitsinspektion Verkehr.  
<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Verkehr.html>.  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ARBEITSINSPEKTION: Arbeitsinspektion Verkehr Aufgabenbereiche.  
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Aufgaben\\_und\\_Zustaendigkeiten.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Aufgaben_und_Zustaendigkeiten.html). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ARBEITSINSPEKTION: Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische  
Zentren.  
<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Uebergreifendes/Si>

cherheitstechnische\_und\_Arbeitsmedizinische\_Zentren.html. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ARBEITSINSPEKTION ÖSTERREICH: Tätigkeitsbericht 2021 und 2022. [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Service/Taetigkeitsberichte-\\_Unfallberichte/Taetigkeitsberichte.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Service/Taetigkeitsberichte-_Unfallberichte/Taetigkeitsberichte.html). Datum des Zugriffs: 22.10.2022.

AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B2107-2: Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen. Austrian Standards Institute, 2016.

AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen. Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen, 2015.

AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE : ÖNORM B2107-1 Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen. Österreich. Austrian Standards Institute, 2016.

AUSTRIAN STANDARDS INTERNATIONAL: ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit. Austrian Standards International, 2023.

AUTODESK INC.: Bim-360. <https://www.autodesk.com/de/bim-360/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

AUTODESK INC.: Bim-360. [https://construction.autodesk.de/workflows/construction-site-safety/?utm\\_medium=organic&utm\\_source=bim-360-website&utm\\_campaign=build-demo&utm\\_audience=retargeting&utm\\_content=text&utm\\_region=amer&\\_ga=2.113806287.914496400.1702462562-889765754.1701084963](https://construction.autodesk.de/workflows/construction-site-safety/?utm_medium=organic&utm_source=bim-360-website&utm_campaign=build-demo&utm_audience=retargeting&utm_content=text&utm_region=amer&_ga=2.113806287.914496400.1702462562-889765754.1701084963). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BG BAU: Bausteine und Merkhefte. <https://www.bgbau.de/medien-center/bausteine-und-merkhefte>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESINNUNG BAU WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Bau-Evaluierung 4. <https://bauevaluierung.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeitsinspektionsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008840>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz. <https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR12109448>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Aufsichtsbezirke und Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate.

- [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993\\_237\\_0/1993\\_237\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_237_0/1993_237_0.pdf). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Geschäftsordnung Arbeitnehmerschutzbeirates.  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995\\_30\\_0/1995\\_30\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_30_0/1995_30_0.pdf)  
. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitnehmerschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008540>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Betriebsbewilligung nach ASchG.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008374>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Sicherheits-  
und Gesundheitsschutzdokumente.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009021>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitsstättenverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009098>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Kennzeichnungsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009067>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitsmittelverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000727>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Elektroschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007682>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.
- BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Grenzwerteverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung biologische Arbeitsstoffe.  
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009126>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung explosionsfähige Atmosphären.  
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20003475>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009034>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Bildschirmarbeitsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009121>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachkenntnisnachweis-Verordnung.  
<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005222>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Sprengarbeitenverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003621>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Tagbauarbeitenverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007029>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung Lärm und Vibrationen.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004576>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Verordnung Persönliche Schutzausrüstung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008821>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008960>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Rechtsvorschrift Sicherheitsvertrauenspersonen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009007>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Rechtsvorschrift für Sicherheitstechnische Zentren.  
<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009106>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Rechtsvorschrift für Arbeitsmedizinische Zentren.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009020>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Bauarbeiterschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008904>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Bauarbeitenkoordinationsgesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009146>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Bundesbahngesetz.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007278>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Eisenbahngesetz  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011302>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahn-  
ArbeitnehmerInnenschutzverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000181>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007661>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Eisenbahnverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002669>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Eisenbahnkreuzungsverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007888>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012265&FassungVom=2021-02-21>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahnbau-  
und -betriebsverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006077>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Eisenbahnschutzvorschriften.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007900>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Triebfahrzeugführer-Verordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012868>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Straßenbahnverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000465>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Eisenbahn-  
Eignungs- und Prüfungsverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008234>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Rechtsvorschrift für Schifffahrt.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006418>. Datum des Zugriffs: 23.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Luftfahrt-  
ArbeitnehmerInnenschutzverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010696>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Kinder- und  
Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitsruhegesetz-Verordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008556>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitsruhegesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008541>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitszeitgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008238>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Mutterschutzgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008464>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Mutterschutzverordnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010035>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Nachtschwerarbeitsgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008502>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007058>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH: Urlaubsgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008376>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008655>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Gerichtsentcheidung RS0127678.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20120214\\_OGH0002\\_0020OB00174\\_11V0000\\_000&Suchworte=RS0127678](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120214_OGH0002_0020OB00174_11V0000_000&Suchworte=RS0127678). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Gerichtsentcheidung LVwG2015.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=651d3e43-5fdd-41b4-9bf1-dafb6d555803&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=True&SearchInAvn=False&SearchInAvsv=False&SearchInBegut=False&SearchInBgbAlt=False&Sea>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Gerichtsentscheidung 4Ob3513w.  
[https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20130523\\_OGH0002\\_0040OB00035\\_13W0000\\_000&IncludeSelf=True](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130523_OGH0002_0040OB00035_13W0000_000&IncludeSelf=True). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BUNDESKANZLERAMT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:  
Bohrarbeitenverordnung.  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004109>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

BVAEB: R20: Organisation Eisenbahnbaustellen. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 2022.

DB INFRAGO AG: 82401 | Oberbauarbeiten durchführen. DB InfraGo AG, 2024.

DB NETZ AG: 40600 | Baubetriebsplanung, Betra und La. DB Netz AG, 2022.

[https://www.dbinfra.go.com/web/schienennetz/dienstleistende/arbeitschutz/arbeiten\\_im\\_gleisbereich-11161686#](https://www.dbinfra.go.com/web/schienennetz/dienstleistende/arbeitschutz/arbeiten_im_gleisbereich-11161686#). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

DEUTSCHE BAHN: DB Integrierter Bericht 2023.  
<https://ir.deutschebahn.com/de/berichte/db-konzern-und-db-ag/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

G & G RESEARCH: Produktvorstellung. <https://gundg.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

IB-DATA GMBH: ABK. <https://www.abk.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

IB-DATA GMBH: ABK.  
<https://www.abk.at/produkte/projektmanagement/sige-plan/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GMBH: KEC.  
<https://kec.at/arbeitsicherheit-software/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

NR.SYSTEMS GMBH: OSKAR Übersicht. <https://www.nr-systems.at/produkte/oskar/home>. Datum des Zugriffs: 22.10.2022.

NR.SYSTEMS GMBH: OSKAR Vorteile. <https://www.nr-systems.at/produkte/oskar/vorteile>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung 30.04.15 Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. ÖBB-Infrastruktur AG, 2020.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung 30.04.14 Bestimmungen La. ÖBB-Infrastruktur AG, 2020.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: 90|01 Arbeitnehmerschutz: Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz. ÖBB-Infrastruktur AG, 2022.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Dienstanweisung ÖBB-32. ÖBB-Infrastruktur AG, 2023.

ÖBB-INFRASTRUKTUR AG : Regelwerk 06|01 Instandhaltungsplan Grundsätze. ÖBB-Infrastruktur AG , 2016.

OGS ARBEITSSICHERHEIT: Dienstleistungen.  
<http://www.safepro.at/dienstleistungen.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHN: ÖBB Geschäftsbericht 2023.  
<https://presse.oebb.at/de/publikationen/geschaeftsbericht-2023>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHN: Strom für die Bahn.  
<https://infrastruktur.oebb.at/de/projekte-fuer-oesterreich/bahn-drehstrom/strom-fuer-die-bahn#:~:text=Die%20%C3%BCber%2060%20Unterwerke%20transformieren,f%C3%BCr%20die%20Versorgung%20der%20Bahn..> Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND: Vorstellung des ÖBG. <https://www.oegb.at/der-oegb#einsatz>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

PORTAL DER ARBEITERKAMMERN: Wer oder was ist die AK.  
[https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/akerklaertsich/deu/17-Antworten.html#heading\\_1\\_\\_Wer\\_oder\\_was\\_ist\\_die\\_AK\\_](https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/akerklaertsich/deu/17-Antworten.html#heading_1__Wer_oder_was_ist_die_AK_). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

PORTAL DER ARBEITERKAMMERN: Vorstellung der Arbeiterkammer.  
<https://www.arbeiterkammer.at/index.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

PROCORE TECHNOLOGIES: Qualität & Sicherheit.  
<https://www.procore.com/de/qualitat-sicherheit>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

PROCORE TECHNOLOGIES: Produktvorstellung.  
<https://www.procore.com/de>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

QUENTIC GMBH: Sicherheitsfachkraft-Software.  
<https://www.quentic.at/sicherheitsfachkraft-software/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

RED-ON-LINE SAS: Red-on-line. <https://www.red-on-line.com/de/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

RED-ON-LINE SAS: HSE-Lösungen. <https://www.red-on-line.com/de/loesungen/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH: Stufenbau der Rechtsordnung. <https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

RMS GMBH: Softwarevorstellung. <https://www.risk-project.de/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

RMS GMBH: Arbeits- und Gesundheitsschutz. <https://www.risk-project.de/arbeits-und-gesundheitsschutz>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SAFEWORK GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT GMBH: Safework Portfolio. <https://www.safework.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SAFEWORK GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT GMBH: Safeworker. <https://www.safework.at/sicherheitstechnischeszentrum/safeworker>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SCHWEIZER BUNDESRAT: Eisenbahngesetz CH. [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1958/335\\_341\\_347/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1958/335_341_347/de). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Zahlen und Fakten. <https://reporting.sbb.ch/?=&scroll=0&highlighted=>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Behörden. <https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/Behoerden-Regelungen-Normen#Beh%C3%B6rden>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB: Arbeitssicherheit. <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/vorschriften-agb/arbeitsstellensicherheit.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

TECHNODAT GMBH: Portfolio. <https://www.technodat.at/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

TECHNODAT GMBH: Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz. <https://www.technodat.at/arbeitssicherheit-arbeitnehmerschutz/>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL: Arbeitsinspektion. <https://www.usp.gv.at/mitarbeiter-und-gesundheit/gesundheit/weitere-informationen-arbeitnehmerschutz/arbeitsinspektion.html>. Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICHER BEDIENSTETER,  
EISENBAHN UND BERGBAU: Themenübersicht.  
[https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.852277&portal=bvae  
bbportal](https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.852277&portal=bvae<br/>bbportal). Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

VÖV UTP: Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100.  
[https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/RTE-  
Webshop/Start/Detaillierte-Produktdaten?productId=1772](https://www.voev.ch/de/System-Bahn-RTE/RTE-<br/>Webshop/Start/Detaillierte-Produktdaten?productId=1772). Datum des  
Zugriffs: 20.10.2024.

VÖV/UTP: R RTE 20100: Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich.  
VöV/UTP, 2023.

WIRTSCHAFTSKAMMER: Aufgaben der WKO. <https://www.wko.at/stmk>.  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

<https://www.wko.at/statistik/Gesundheit/AU/au-nach-wk-oesterreich-.pdf>.  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

WP-SOFTWARE GMBH: BauKoord SiGePlan. [https://www.wp-  
software.at/cms/index.php?page=BauKoord-SiGePlan#ae-image-0](https://www.wp-<br/>software.at/cms/index.php?page=BauKoord-SiGePlan#ae-image-0).  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

WP-SOFTWARE GMBH: Baustellen Pilot. [https://www.wp-  
software.at/cms/index.php?page=BaustellenPilot-Bau-Koordination](https://www.wp-<br/>software.at/cms/index.php?page=BaustellenPilot-Bau-Koordination).  
Datum des Zugriffs: 22.10.2024.

## A.1 Anhang 1 Umfrage

**Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für diese Umfrage nehmen. Die folgenden Fragen behandeln das Thema des Arbeitnehmerschutzes im Bahnbau. Im Laufe dieser Umfrage werden Sie allgemein zum Thema Arbeitnehmerschutz und zu der App OSKAR aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes befragt.**

**Es ist zu beachten, dass mit dem Begriff des Arbeitnehmerschutz in dieser Umfrage einerseits die Sicherheit und andererseits der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmer\*innen gemeint ist.**

**Die Umfragedauer beträgt ungefähr 10 Minuten und die Ergebnisse dieser Umfrage werden anonymisiert.**

### Teil A: Fragen zur Person

**A1. Wie alt sind Sie?**

- Unter 20 Jahre
- 20 - 30 Jahre
- 31 - 40 Jahre
- 41 - 50 Jahre
- 51 - 60 Jahre
- über 60 Jahre

**A2. Für welche Sparte sind Sie tätig?**

- Bauherr (z.B. Projektleiter, Baumanager, BauKO)
- Bauherrnvertreter (z.B. Öffentliche Bauaufsicht)
- Ausführende Firma (z.B. Bauleiter, Polier, Monteur, Partieführer)
- BauKO

**A3. Über wie viele Jahre Berufserfahrung in der Baubranche verfügen Sie?**

- 0 - 5 Jahre
- 6 - 10 Jahre
- 11 - 15 Jahre
- 16 + Jahre

**A4. Haben Sie Zusatzausbildungen zum Thema Arbeitnehmerschutz absolviert?**

*(mehrere Antworten möglich)*

keine Zusatzausbildungen

interne Schulung

Sicherheitsvertrauensperson-Schulung

BauKG-Schulung

SFK-Schulung

Schulung im Rahmen einer technischen Ausbildung (z.B. Elektrofachkraft)

Sonstiges

Sonstiges

**A5. Wie beziehen Sie Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz?**

*(mehrere Antworten möglich)*

SiGe-Plan / Baustellenkoordinator

Firmeninterne Kräfte

Interne Schulungen

Externe Schulungen

Projektleitung oder andere Führungskraft

Internet

Gesetze, Richtlinien und Normen

Ich beziehe keine zusätzlichen Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz.

Sonstiges

Sonstiges

**A6. Hatten Sie in Ihrer Tätigkeit im Bahnbau schon einmal einen Arbeitsunfall?**

Ja

Nein

**A7. Waren Sie während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau einmal Zeuge eines Arbeitsunfalles?**

Ja   
Nein

### Teil B: Allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz

**B1. Wo sehen Sie das höchste Gefahrenpotential während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau?**

*(mehrere Antworten möglich)*

- Unbewusste Gefahren bspw. durch ein fachfremdes Gewerk
- Unachtsamkeit
- Fehlende Schutzausrüstung
- Nichtnutzung der Schutzausrüstung
- Zu allgemein gehaltende Schulungen
- Fehlende Schulungen
- Große zeitliche Abstände zwischen Schulungen
- Menschliche Fehler in der Arbeitsvorbereitung
- Weitere

Weitere

**B2. Wie empfinden Sie Ihre Position in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz?**

- Ich trage zu viel Verantwortung.
- Ich empfinde die von mir getragene Verantwortung als genau richtig.
- Ich würde gerne mehr Verantwortung übernehmen.

**B3. Sehen Sie Apps für den Arbeitnehmerschutz als Vorteil oder als zusätzliche Belastung im Arbeitsalltag?**

*(mehrere Antworten möglich)*

- Die Vorteile überwiegen klar.
- Ich erkenne die Vorteile, finde aber Mobile Anwendungen verkomplizieren den Arbeitsalltag.
- Ich sehe keine Vorteile in Apps für den Arbeitnehmerschutz

Ich finde die Mobilen Anwendungen groÙteils störend.

Ich habe noch nicht mit einer App für den Arbeitnehmerschutz gearbeitet.

**B4. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie für den Arbeitnehmerschutz im Bahnbau?**

*(mehrere Antworten möglich)*

Zusätzliche Schulungen durch Personal

Zusätzliche Schulungen durch Apps

Schulungen mit höherem Fokus auf die einzelne Baustelle

Regelmäßigere Kontrolle durch SFK oder Personal mit Zusatzausbildungen

Apps, die Nutzende regelmäßig an notwendige Maßnahmen erinnern

Weitere Maßnahmen:

Weitere Maßnahmen:

**B5. Haben Sie OSKAR selbst bereits im Arbeitsalltag verwendet?**

*OSKAR ist eine App, die Unterstützung im Bereich des Arbeitnehmerschutz bietet.*

*Durch OSKAR lassen sich Arbeitnehmerschutzmaßnahmen digital planen und Aufgaben einzelnen Personen zuteilen. Im Bauablauf bietet die Dokumentation mithilfe von OSKAR die Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen Sicherheitsfachkraft und der Baustelle.*

Ja

Nein

**Teil C: Fragen zur Nutzung von OSKAR**

**C1. Sehen Sie OSKAR als mobile APP als ein hilfreiches Tool zur Unterstützung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)?**

Ja

Eher ja

Eher nein

Nein

**C2. In welchem Tätigkeitsbereich haben Sie OSKAR bereits eingesetzt?**

*(mehrere Antworten möglich)*

Planung von Sicherheitsmaßnahmen

Einblick in Begehungsprotokolle

	<input type="checkbox"/>
Überprüfung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Standards	
Weitergabe von Informationen	<input type="checkbox"/>
Unterweisung von Mitarbeitern	<input type="checkbox"/>
Erstellung von Formularen oder der Baustellendokumentation	<input type="checkbox"/>
Keine der oben genannten Maßnahmen.	<input type="checkbox"/>
Weitere:	<input type="checkbox"/>
▼	
Weitere: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	

**C3. Wie wirkt sich die Verwendung von OSKAR auf ihr allgemeines Verständnis des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) aus?**

Durch OSKAR hat sich mein Verständnis für mögliche Gefahrenquellen verbessert.

OSKAR hat keinen Einfluss auf mein Verständnis von Arbeitnehmerschutz.

Die Einführung von OSKAR hat sich negativ auf mein Verständnis von Arbeitnehmerschutz ausgewirkt.

**C4. Wie wirkt sich OSKAR gegenüber herkömmlichen Methoden auf den Informationsfluss in Bezug auf die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung von Maßnahmen aus?**

Oskar ermöglicht einen schnelleren Informationsfluss.

Ich bemerke keinen Unterschied.

Oskar verlangsamt den Informationsfluss.

**C5. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?**

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Durch die Verwendung von OSKAR habe ich einen besseren Überblick über Gefahrenquellen auf der Baustelle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verwendung von OSKAR hilft mir, Gefahrenquellen schneller zu beseitigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seit der Verwendung von OSKAR achte ich mehr auf den Arbeitnehmerschutz bzw. mögliche Gefahrenquellen in meinem Arbeitsumfeld.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**C6. Durch die Anwendung von OSKAR ist meine Verantwortung für Arbeitnehmerschutz...**

gesunken

gleichgeblieben

gestiegen

<b>C7.</b>	<b>Haben Sie Verbesserungsvorschläge zu der Anwendung und Verwendung von Oskar?</b>	
<b>C8.</b>	<b>Haben Sie weitere Anmerkungen zu dieser Umfrage?</b>	
<b>Teil D: Fragen für OSKAR nicht Nutzer</b>		
<b>D1.</b>	<b>Warum haben Sie OSKAR bisher nicht verwendet?</b>	
<b>D2.</b>	<b>Haben Sie Verbesserungsvorschläge für OSKAR als Anwendung, welche Sie beispielsweise zu einer Nutzung bewegen würden?</b>	
<b>D3.</b>	<b>Haben Sie weitere Anmerkungen zu dieser Umfrage?</b>	

## A.2 Anhang 2 Umfrageergebnisse

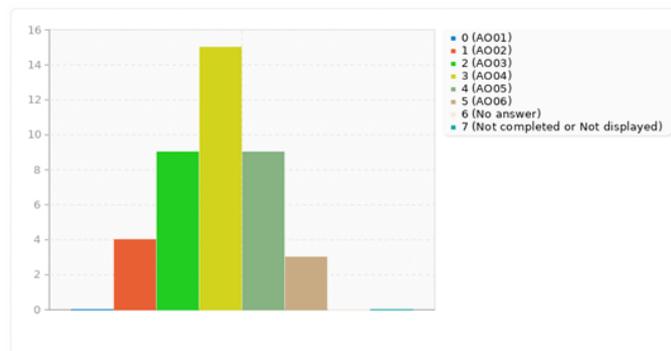
### Summary for G1Q00001

Wie alt sind Sie?

Answer	Count	Percentage
Unter 20 Jahre (AO01)	0	0.00%
20 - 30 Jahre (AO02)	4	10.00%
31 - 40 Jahre (AO03)	9	22.50%
41 - 50 Jahre (AO04)	15	37.50%
51 - 60 Jahre (AO05)	9	22.50%
über 60 Jahre (AO06)	3	7.50%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	0	0.00%

### Summary for G1Q00001

Wie alt sind Sie?



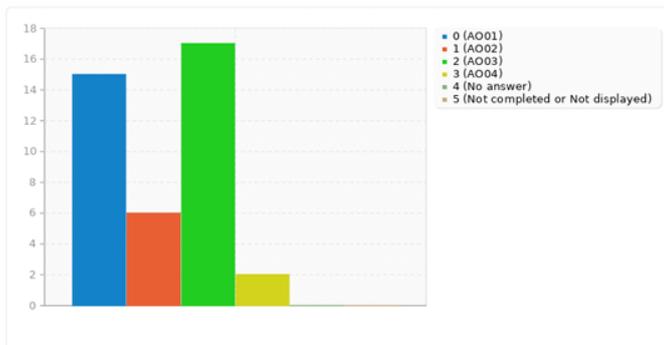
Summary for G1Q00002

Für welche Sparte sind Sie tätig?

Answer	Count	Percentage
Bauherr (z.B. Projektleiter, Baumanager, BauKO) (AO01)	15	37.50%
Bauherrvertreter (z.B. Öffentliche Bauaufsicht) (AO02)	6	15.00%
Ausführende Firma (z.B. Bauleiter, Polier, Monteur, Partieführer) (AO03)	17	42.50%
BauKO (AO04)	2	5.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	0	0.00%

Summary for G1Q00002

Für welche Sparte sind Sie tätig?



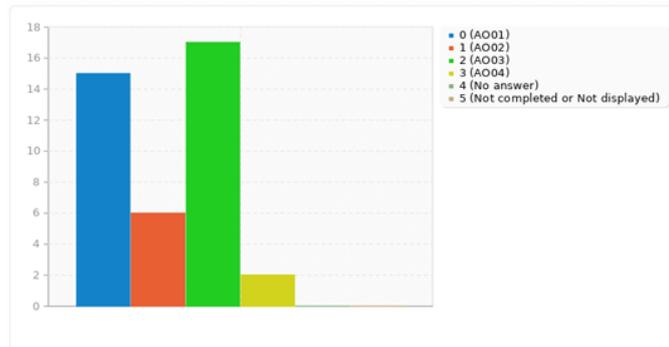
Summary for G1Q00002

Für welche Sparte sind Sie tätig?

Answer	Count	Percentage
Bauherr (z.B. Projektleiter, Baumanager, BauKO) (AO01)	15	37.50%
Bauherrnvertreter (z.B. Öffentliche Bauaufsicht) (AO02)	6	15.00%
Ausführende Firma (z.B. Bauleiter, Polier, Monteur, Partieführer) (AO03)	17	42.50%
BauKO (AO04)	2	5.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	0	0.00%

Summary for G1Q00002

Für welche Sparte sind Sie tätig?



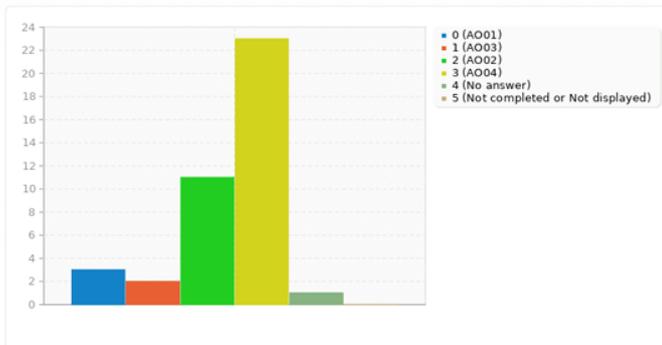
Summary for G1Q00003

Über wie viele Jahre Berufserfahrung in der Baubranche verfügen Sie?

Answer	Count	Percentage
0 - 5 Jahre (AO01)	3	7.50%
6 - 10 Jahre (AO03)	2	5.00%
11 - 15 Jahre (AO02)	11	27.50%
16 + Jahre (AO04)	23	57.50%
No answer	1	2.50%
Not completed or Not displayed	0	0.00%

Summary for G1Q00003

Über wie viele Jahre Berufserfahrung in der Baubranche verfügen Sie?



Summary for G1Q00004

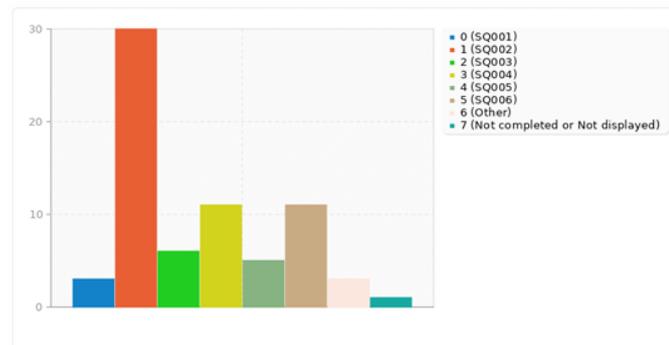
Haben Sie Zusatzausbildungen zum Thema Arbeitnehmerschutz absolviert?

Answer	Count	Percentage
keine Zusatzausbildungen (SQ001)	3	7.50%
interne Schulung (SQ002)	30	75.00%
Sicherheitsvertrauensperson-Schulung (SQ003)	6	15.00%
BauKG-Schulung (SQ004)	11	27.50%
SFK-Schulung (SQ005)	5	12.50%
Schulung im Rahmen einer technischen Ausbildung (z.B. Elektrofachkraft) (SQ006)	11	27.50%
Other	3	7.50%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

ID	Response
5	Werksmeisterschule
12	SIG 1+2
28	Baumeisterprüfung

Summary for G1Q00004

Haben Sie Zusatzausbildungen zum Thema Arbeitnehmerschutz absolviert?



Summary for G1Q00005

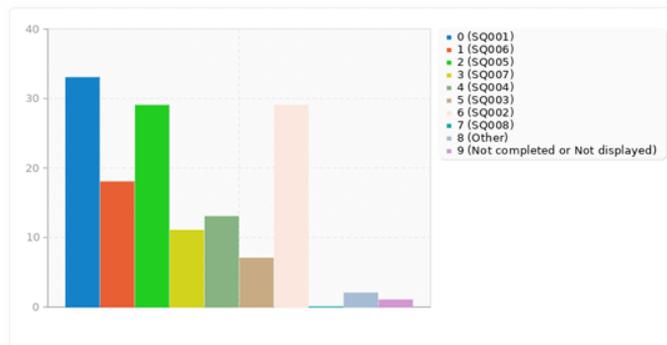
Wie beziehen Sie Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz?

Answer	Count	Percentage
SiGe-Plan / Baustellenkoordinator (SQ001)	33	82.50%
Firmeninterne Kräfte (SQ006)	18	45.00%
Interne Schulungen (SQ005)	29	72.50%
Externe Schulungen (SQ007)	11	27.50%
Projektleitung oder andere Führungskraft (SQ004)	13	32.50%
Intranet (SQ003)	7	17.50%
Gesetze, Richtlinien und Normen (SQ002)	29	72.50%
Ich beziehe keine zusätzlichen Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz. (SQ008)	0	0.00%
Other	2	5.00%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

ID	Response
12	BETRA
24	Intranet

Summary for G1Q00005

Wie beziehen Sie Informationen zum Thema Arbeitnehmerschutz?



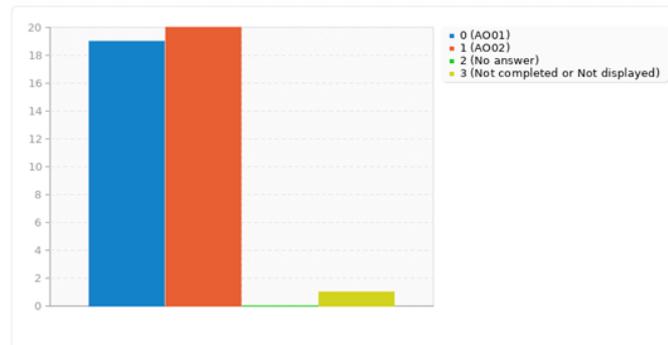
Summary for G1Q00006

Hatten Sie in Ihrer Tätigkeit im Bahnbau schon einmal einen Arbeitsunfall?

Answer	Count	Percentage
Ja (AO01)	19	47.50%
Nein (AO02)	20	50.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

Summary for G1Q00006

Hatten Sie in Ihrer Tätigkeit im Bahnbau schon einmal einen Arbeitsunfall?



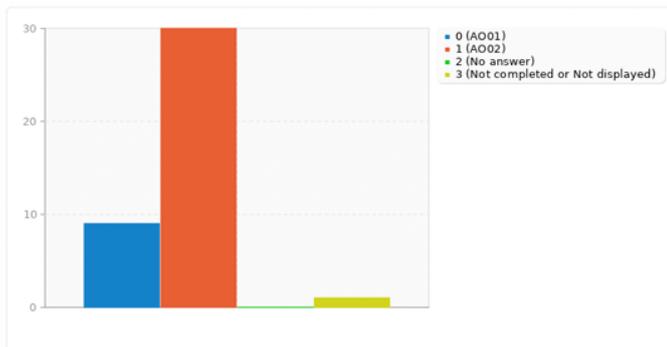
Summary for G1Q00007

Waren Sie während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau einmal Zeuge eines Arbeitsunfalles?

Answer	Count	Percentage
Ja (AO01)	9	22.50%
Nein (AO02)	30	75.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

Summary for G1Q00007

Waren Sie während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau einmal Zeuge eines Arbeitsunfalles?



Summary for G1Q00008

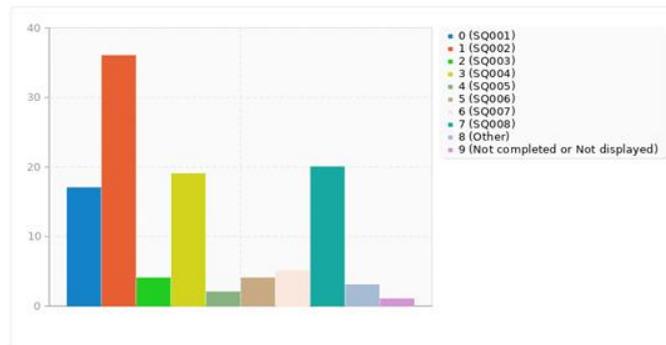
Wo sehen Sie das höchste Gefahrenpotential während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau?

Answer	Count	Percentage
Unbewusste Gefahren bspw. durch ein fachfremdes Gewerk (SQ001)	17	42.50%
Unachtsamkeit (SQ002)	36	90.00%
Fehlende Schutzausrüstung (SQ003)	4	10.00%
Nichtnutzung der Schutzausrüstung (SQ004)	19	47.50%
Zu allgemein gehaltende Schulungen (SQ005)	2	5.00%
Fehlende Schulungen (SQ006)	4	10.00%
Große zeitliche Abstände zwischen Schulungen (SQ007)	5	12.50%
Menschliche Fehler in der Arbeitsvorbereitung (SQ008)	20	50.00%
Other	3	7.50%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

ID	Response
5	Zeitdruck
34	Terminstress
36	nicht ausreichende Kommunikation

Summary for G1Q00008

Wo sehen Sie das höchste Gefahrenpotential während Ihrer Tätigkeit im Bahnbau?



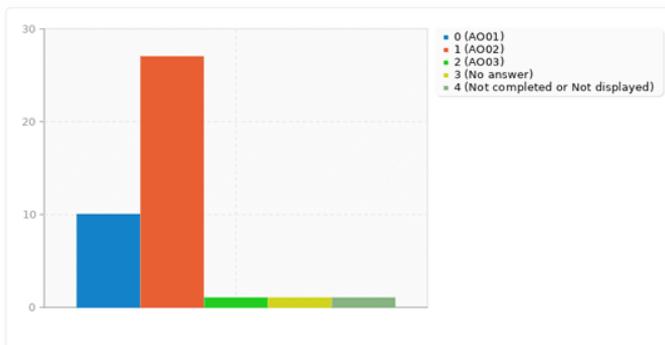
Summary for G1Q00009

Wie empfinden Sie Ihre Position in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz?

Answer	Count	Percentage
Ich trage zu viel Verantwortung. (AO01)	10	25.00%
Ich empfinde die von mir getragene Verantwortung als genau richtig. (AO02)	27	67.50%
Ich würde gerne mehr Verantwortung übernehmen. (AO03)	1	2.50%
No answer	1	2.50%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

Summary for G1Q00009

Wie empfinden Sie Ihre Position in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz?



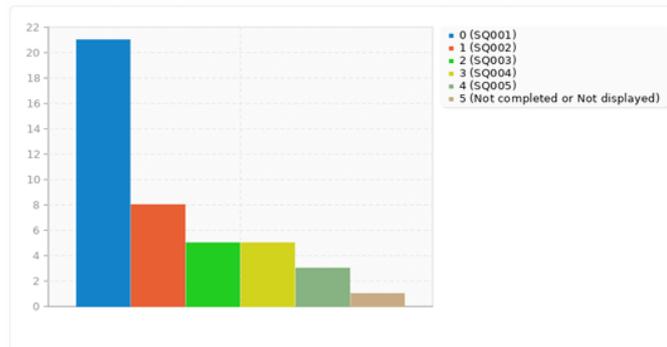
Summary for G1Q00010

Sehen Sie Apps für den Arbeitnehmerschutz als Vorteil oder als zusätzliche Belastung im Arbeitsalltag?

Answer	Count	Percentage
Die Vorteile überwiegen klar. (SQ001)	21	52.50%
Ich erkenne die Vorteile, finde aber Mobile Anwendungen ver-komizieren den Arbeitsalltag. (SQ002)	8	20.00%
Ich sehe keine Vorteile in Apps für den Arbeitnehmerschutz (SQ003)	5	12.50%
Ich finde die Mobilen Anwendungen großteils störend. (SQ004)	5	12.50%
Ich habe noch nicht mit einer App für den Arbeitnehmerschutz gearbeitet. (SQ005)	3	7.50%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

Summary for G1Q00010

Sehen Sie Apps für den Arbeitnehmerschutz als Vorteil oder als zusätzliche Belastung im Arbeitsalltag?



Summary for G1Q00011

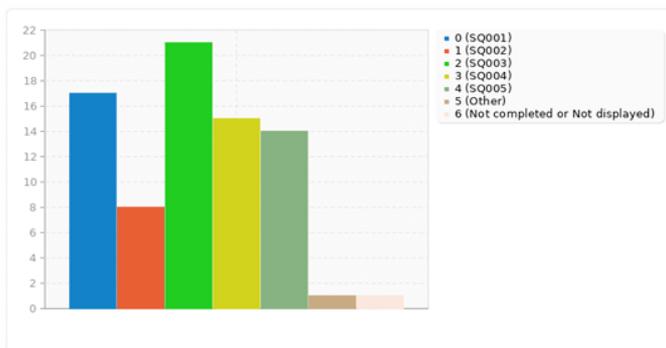
Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie für den Arbeitnehmerschutz im Bahnbau?

Answer	Count	Percentage
Zusätzliche Schulungen durch Personal (SQ001)	17	42.50%
Zusätzliche Schulungen durch Apps (SQ002)	8	20.00%
Schulungen mit höherem Fokus auf die einzelne Baustelle (SQ003)	21	52.50%
Regelmäßigere Kontrolle durch SFK oder Personal mit Zusatzausbildungen (SQ004)	15	37.50%
Apps, die Nutzende regelmäßig an notwendige Maßnahmen erinnern (SQ005)	14	35.00%
Other	1	2.50%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

ID	Response
14	Die meisten Arbeitnehmer, sind der deutschen Sprache nicht mächtig, damit erledigt sich die Sache

Summary for G1Q00011

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie für den Arbeitnehmerschutz im Bahnbau?



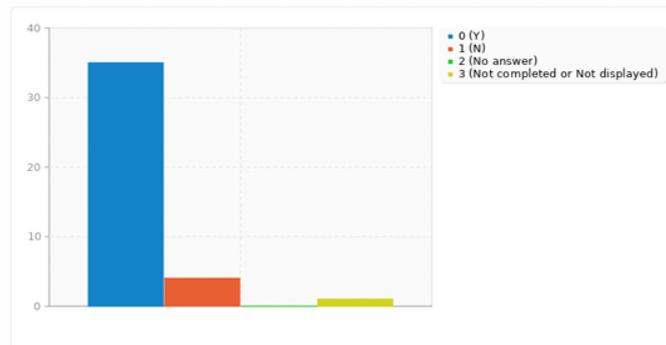
Summary for G1Q00012

Haben Sie OSKAR selbst bereits im Arbeitsalltag verwendet?

Answer	Count	Percentage
Yes (Y)	35	87.50%
No (N)	4	10.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	1	2.50%

Summary for G1Q00012

Haben Sie OSKAR selbst bereits im Arbeitsalltag verwendet?



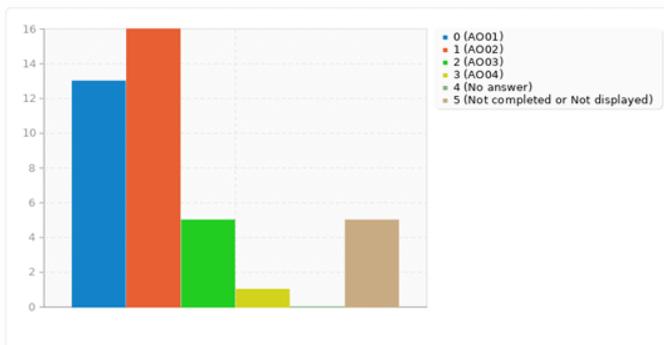
Summary for G1Q00013

Sehen Sie OSKAR als mobile APP als ein hilfreiches Tool zur Unterstützung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)?

Answer	Count	Percentage
Ja (AO01)	13	32.50%
Eher ja (AO02)	16	40.00%
Eher nein (AO03)	5	12.50%
Nein (AO04)	1	2.50%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00013

Sehen Sie OSKAR als mobile APP als ein hilfreiches Tool zur Unterstützung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)?



Summary for G1Q00014

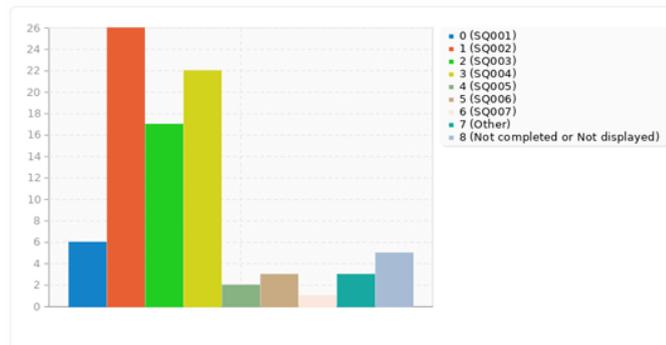
In welchem Tätigkeitsbereich haben Sie OSKAR bereits eingesetzt?

Answer	Count	Percentage
Planung von Sicherheitsmaßnahmen (SQ001)	6	15.00%
Einblick in Begehungsprotokolle (SQ002)	26	65.00%
Überprüfung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Standards (SQ003)	17	42.50%
Weitergabe von Informationen (SQ004)	22	55.00%
Unterweisung von Mitarbeitern (SQ005)	2	5.00%
Erstellung von Formularen oder der Baustellendokumentation (SQ006)	3	7.50%
Keine der oben genannten Maßnahmen. (SQ007)	1	2.50%
Other	3	7.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

ID	Response
2	Behebung von Gefahren
12	Baustellenüberwachung, Einhaltung des SIGE-Plans
23	Durch die App ist eine sofortige Weitergabe der sicherheitsrelevanten Punkte an die zuständigen Personen möglich. Weiters ist nach dem Beheben der Gefahrenstelle eine Abmeldung auch sehr einfach.

Summary for G1Q00014

In welchem Tätigkeitsbereich haben Sie OSKAR bereits eingesetzt?



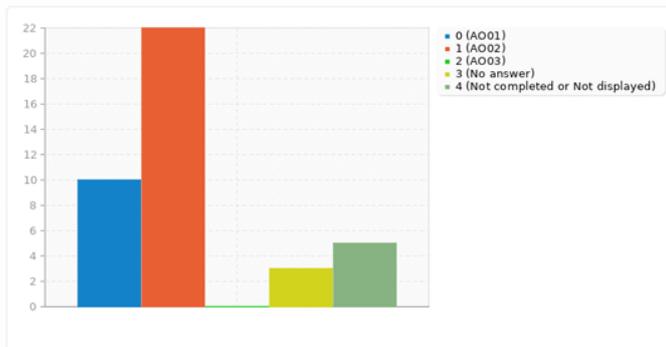
Summary for G1Q00015

Wie wirkt sich die Verwendung von OSKAR auf ihr allgemeines Verständnis des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) aus?

Answer	Count	Percentage
Durch OSKAR hat sich mein Verständnis für mögliche Gefahrenquellen verbessert. (AO01)	10	25.00%
OSKAR hat keinen Einfluss auf mein Verständnis von Arbeitnehmerschutz. (AO02)	22	55.00%
Die Einführung von OSKAR hat sich negativ auf mein Verständnis von Arbeitnehmerschutz ausgewirkt. (AO03)	0	0.00%
No answer	3	7.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00015

Wie wirkt sich die Verwendung von OSKAR auf ihr allgemeines Verständnis des Arbeitnehmerschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) aus?



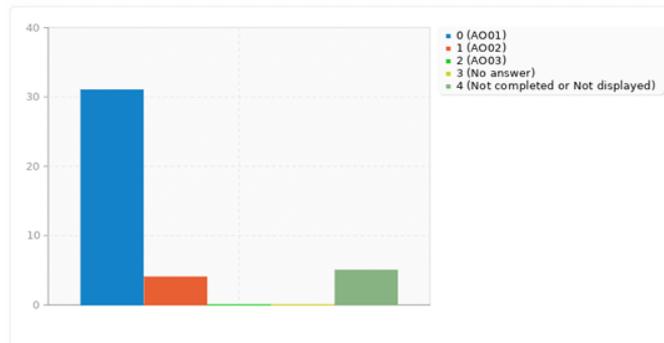
Summary for G1Q00016

Wie wirkt sich OSKAR gegenüber herkömmlichen Methoden auf den Informationsfluss in Bezug auf die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung von Maßnahmen aus?

Answer	Count	Percentage
Oskar ermöglicht einen schnelleren Informationsfluss. (AO01)	31	77.50%
Ich bemerke keinen Unterschied. (AO02)	4	10.00%
Oskar verlangsamt den Informationsfluss. (AO03)	0	0.00%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00016

Wie wirkt sich OSKAR gegenüber herkömmlichen Methoden auf den Informationsfluss in Bezug auf die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung von Maßnahmen aus?



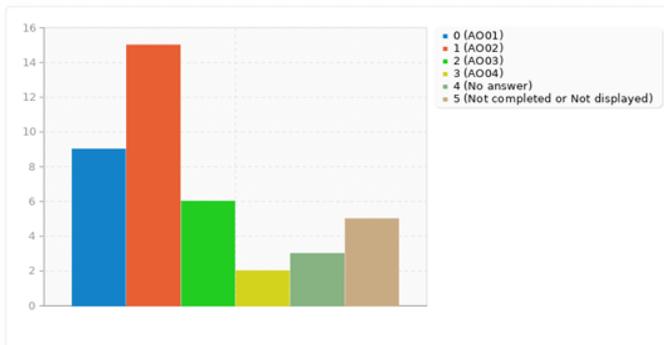
Summary for G1Q00017(SQ001)[Durch die Verwendung von OSKAR habe ich einen besseren Überblick über Gefahrenquellen auf der Baustelle.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Answer	Count	Percentage
Stimme voll zu (AO01)	9	22.50%
Stimme eher zu (AO02)	15	37.50%
Stimme eher nicht zu (AO03)	6	15.00%
Stimme gar nicht zu (AO04)	2	5.00%
No answer	3	7.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00017(SQ001)[Durch die Verwendung von OSKAR habe ich einen besseren Überblick über Gefahrenquellen auf der Baustelle.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?



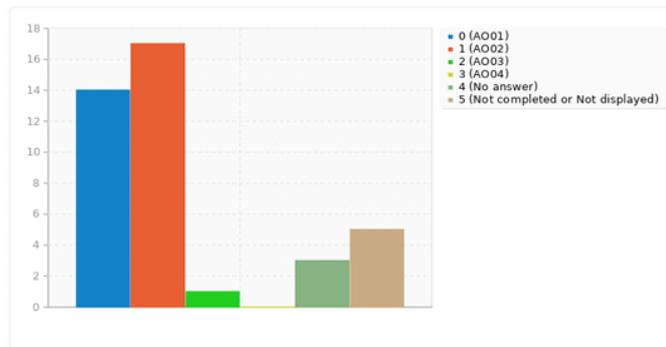
Summary for G1Q00017(SQ002)[Die Verwendung von OSKAR hilft mir, Gefahrenquellen schneller zu beseitigen.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Answer	Count	Percentage
Stimme voll zu (AO01)	14	35.00%
Stimme eher zu (AO02)	17	42.50%
Stimme eher nicht zu (AO03)	1	2.50%
Stimme gar nicht zu (AO04)	0	0.00%
No answer	3	7.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00017(SQ002)[Die Verwendung von OSKAR hilft mir, Gefahrenquellen schneller zu beseitigen.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?



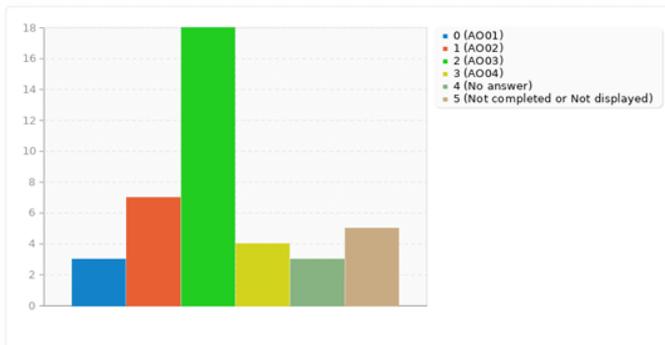
Summary for G1Q00017(SQ003)[Seit der Verwendung von OSKAR achte ich mehr auf den Arbeitnehmerschutz bzw. mögliche Gefahrenquellen in meinem Arbeitsumfeld.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Answer	Count	Percentage
Stimme voll zu (AO01)	3	7.50%
Stimme eher zu (AO02)	7	17.50%
Stimme eher nicht zu (AO03)	18	45.00%
Stimme gar nicht zu (AO04)	4	10.00%
No answer	3	7.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00017(SQ003)[Seit der Verwendung von OSKAR achte ich mehr auf den Arbeitnehmerschutz bzw. mögliche Gefahrenquellen in meinem Arbeitsumfeld.]

Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?



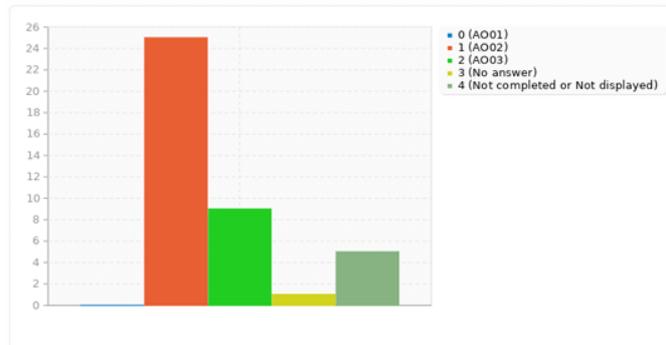
Summary for G1Q00018

Durch die Anwendung von OSKAR ist meine Verantwortung für Arbeitnehmerschutz...

Answer	Count	Percentage
gesunken (AO01)	0	0.00%
gleichgeblieben (AO02)	25	62.50%
gestiegen (AO03)	9	22.50%
No answer	1	2.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

Summary for G1Q00018

Durch die Anwendung von OSKAR ist meine Verantwortung für Arbeitnehmerschutz...



## Summary for G1Q00019

Haben Sie Verbesserungsvorschläge zu der Anwendung und Verwendung von Oskar?

Answer	Count	Percentage
Answer	16	40.00%
No answer	19	47.50%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

ID	Response
3	Derzeit nicht!
5	Vielleicht das man zuerst direkt den Verantwortlichen Polier kontaktiert, sollte Arbeitnehmerschutztechnisch etwas nicht in Ordnung sein.
6	Aktuell keine
7	Meldungen in Oskar haben nicht funktioniert und durch die Anonymität sind manche Sachen lange liegen geblieben. Der direkt Kontakt mit dem BauKo (Telefon/Protokoll/Baustelle) funktioniert besser und Mängel werden rascher behoben. Durch die "App Überlastung" und den Informationsüberfluss ist dies eher eine Belastung. SMS/Whatsapp Verständigung gehen unter und wenn ein Email kommt als INFO - kann im Email gleich der Mangel und die Behebung stehen ohne wieder auf eine App zu wechseln. Arbeiten am Smartphone zeigt sehr oft wie man den Überblick verliert. Die Hauptbearbeitung erfolgt am PC. Weder AN noch ÖBA waren davon angetan.
9	Die App ist nur so gut, wie der/die Bediener. Bei den Protokollen sind die Fotos zu klein, ist nur digital gut nutzbar --> für Führungskräfte ok, Rest eher schlechter. Oskar bringt am Meisten dem Ersteller des Protokolls etwas, weil er/sie sich besser vorbereiten können, bzw weil autom. Erinnerungen bei Verfehlungen zum Bestätigen sind, den Ausführenden Firmen ist die Darstellung eingeschränkter als bei einfachen Word-Protokollen. Wie gesagt für Bauherr/ÖBA/SFK/BauKG ein gute Tool.
10	-
12	Das persönliche Gespräch mit den Polier geht mit der APP unter, es wird nur mehr mit der APP kommuniziert. Es gehört trotzdem dazu, dass man regelmäßig mit den Projektbeteiligten spricht.
13	OSKAR könnte man generell als Dokumentationstool nutzen, nicht nur im Sinne der Sicherheit sondern vielleicht auch in Bereichen des Bauvortschritts.
15	Um den gesamten Nutzen der App auszuschöpfen, sollten alle Beteiligten (BauKO, Polier, Bauleiter, Projektleitung) die App verwenden.
16	Funktioniert alles bestens. Keine Verbesserungsvorschläge!
21	Der Zugang zu Oskar ist durch die BauKG vor Ort zu ermöglichen! Ich hatte den Zugang in Mittlern-Althofen und in St.André-Aich wurden meine Daten aufgenommen, ich aber nie zu Oskar hinzugefügt!
23	nein
25	Derzeit nein.
28	Man sollte immer eine Nachricht erhalten, wenn seitens BauKo Protokolle/Maßnahmen im betreffenden Baulos auf Oskar abgelegt werden. Ebenso sollte man benachrichtigt werden, wenn offene Punkte als erledigt abgehakt werden.
33	nein
35	Keine

Summary for G1Q00020

Haben Sie weitere Anmerkungen zu dieser Umfrage?

Answer	Count	Percentage
Answer	11	27.50%
No answer	24	60.00%
Not completed or Not displayed	5	12.50%

ID	Response
6	Keine Anmerkungen
9	Die Befragung hat nur wenig mit der Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu tun, eher mit Oskar ... warum benennt man die Umfrage nicht so Herr Schulze?
10	-
13	Viel Erfolg für die Masterarbeit!
15	Nein
21	Keine
23	nein
25	Nein
33	nein
35	Nein
40	keine Anmerkungen

Summary for G2Q00001

Warum haben Sie OSKAR bisher nicht verwendet?

Answer	Count	Percentage
Answer	1	2.50%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	39	97.50%

ID	Response
27	Die Oskar App wurde von meinen Bauleitern vor Ort verwendet, daher hatte ich diese nicht in Verwendung!

Summary for G2Q00002

Haben Sie Verbesserungsvorschläge für OSKAR als Anwendung, welche Sie beispielsweise zu einer Nutzung bewegen würden?

Answer	Count	Percentage
Answer	1	2.50%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	39	97.50%

ID	Response
27	Keine Angabe, da nicht verwendet

Summary for G2Q00003

Haben Sie weitere Anmerkungen zu dieser Umfrage?

Answer	Count	Percentage
Answer	1	2.50%
No answer	0	0.00%
Not completed or Not displayed	39	97.50%

ID	Response
27	Keine

## Glossar

Um eine einheitliche Benennung in der Arbeit zu schaffen, wurde für Berufsbezeichnungen folgende geschlechterneutrale Beschreibungen verwendet.

<b>Ärztliches Fachpersonal für Arbeitsmedizin</b> .....	Arbeitsmediziner
<b>Koordinierende für Planungsleistungen</b> .....	Planungskoordinator
<b>Koordinierende für Baustellentätigkeiten</b> .....	Baustellenkoordinator
<b>Bauberechtigte Person</b> .....	Bauherr
<b>Projektleitende</b> .....	Projektleiter
<b>Technische Fachkraft für den Bereich Zivilterchnik</b> .....	Ziviltechniker
<b>Fachplanende</b> .....	Fachplaner
<b>Elternteil</b> .....	Mutter

